

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 2. März 2017

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 954. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 10. März 2017, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 131/17 Drucksache 131/1/17 Ausschussbeteiligung	- AV - 1
2. Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise	
gemäß Artikel 80 Absatz 2 und Artikel 84 Absatz 5 GG Drucksache 132/17 Ausschussbeteiligung	- AV - 2

		<u>Seite</u>
3.	Drittes Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung	
	gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 133/17 Ausschussbeteiligung	- AV - 3
4.	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 134/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - 4
5.	Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 135/17 Ausschussbeteiligung	- G - K - 5
6.	Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten	
	gemäß Artikel 16a Absatz 3 GG Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR Drucksache 257/16 Ausschussbeteiligung	- In - 6

	<u>Seite</u>
7. Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 136/17 Drucksache 136/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - 7
8. Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes	
gemäß Artikel 74 Absatz 2, Artikel 77 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG Drucksache 137/17 Ausschussbeteiligung	- In - 8
9. Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 139/17 Drucksache 139/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - Fz - 9

10. Gesetz zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur **Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU** - Republik Albanien sowie EU - Republik Serbien **im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten** im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates
- gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG
Drucksache 140/17
Ausschussbeteiligung
- AA - 10
11. Gesetz zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der **Regierung von Kanada** über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres **Wettbewerbsrechts**
- gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG
Drucksache 142/17
Ausschussbeteiligung
- EU - 11
12. Gesetz zu dem **Wirtschaftspartnerschaftsabkommen** vom 15. Oktober 2008 **zwischen den CARIFORUM-Staaten** einerseits **und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten** andererseits
- gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG
Drucksache 141/17
Ausschussbeteiligung
- Wi - 12

13.

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes** zum Zweck des **Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Niedersachsen
Drucksache 153/17
Drucksache 153/1/17
Ausschussbeteiligung

- In - Fz - R - 13a und b

- b) Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des **Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Niedersachsen
Drucksache 154/17
Drucksache 154/1/17
Ausschussbeteiligung

- In - Fz - R - 13a und b

14. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes** (DirektZahlDurchfÄndG)

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Niedersachsen,
Schleswig-Holstein
Drucksache 28/17
Drucksache 28/1/17
Ausschussbeteiligung

- AV - Fz - U - 14

15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der **Gemeinnützigkeit von Freifunk**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Nordrhein-
Westfalen, Thüringen
Drucksache 107/17
Ausschussbeteiligung
- Fz - K - Wi - 15
16. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des **Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Baden-Württemberg
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15
Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 181/17
- 16
17. Entwurf einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (**Hofraumverordnung** - HofV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG
Antrag des Freistaates Sachsen
Drucksache 49/17
Ausschussbeteiligung
- R - AV - Wo - 17

		<u>Seite</u>
18.	Entschließung des Bundesrates - Lebensmittelverluste in Deutschland verringern	
	Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 180/17	18
19.	Entschließung des Bundesrates für eine baldige Umsetzung eines zentralen internationalen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen	
	Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 118/17 Ausschussbeteiligung	- EU - In - R - 19
20.	Entschließung des Bundesrates zur Abschaffung der Abgeltungsteuer	
	Antrag des Landes Brandenburg Drucksache 643/16 Drucksache 643/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 20
21.	Entschließung des Bundesrates zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)	
	Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg Drucksache 100/17 Ausschussbeteiligung	- G - Wi - 21

22.	Entschließung des Bundesrates Für ein Einwanderungsgesetz : Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln	Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bremen Drucksache 508/16 Drucksache 508/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - FS - - Wi -	22
23.	Entschließung des Bundesrates für ein Bundesprogramm "Sportinfrastrukturförderung in Deutschland"	Antrag des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 106/17 Drucksache 106/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - K -	23
24.	Entschließung des Bundesrates: " Ausländische Investitionen - Technologische Souveränität sichern"	Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 98/17 Drucksache 98/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - K - - R -	24

25.	Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung von Mieterstrommodellen	Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 108/17 Drucksache 108/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - R - - U - Wo -	25
26.	a) Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 70/17 Drucksache 70/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - U -	26a
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 57/17 Drucksache 57/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - U - Vk -	26b

27.	Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 60/17 Drucksache 60/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - U - Vk - - Wi -	27
28.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 58/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - In -	28
29.	Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 59/17 Drucksache 59/1/17 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi -	29
30.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 61/17 Drucksache 61/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - AV - R -	30

	<u>Seite</u>
31. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 62/17 Drucksache 62/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - Wi - 31
32. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 63/17 Drucksache 63/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - 32
33. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 64/17 Drucksache 64/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - Fz - G - - U - Wi - 33

		<u>Seite</u>
34.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 65/17 Drucksache 65/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - R - 34
35.	Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 109/17 Drucksache 109/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - R - Wi - 35
36.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 110/17 Drucksache 110/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - AV - - K - R - Vk - - Wi - 36
37.	Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 179/17 Ausschussbeteiligung	- In - FJ - R - 37

38.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 66/17 Drucksache 66/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - AIS - FS - - G -	38
39.	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 67/17 Drucksache 67/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - AA - In -	39
40.	Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 125/17 Drucksache 125/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - In -	40

	<u>Seite</u>
41. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs - Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 126/17 Drucksache 126/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - In - V - 41
42. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 127/17 Drucksache 127/1/17 Ausschussbeteiligung	- R - 42
43. a) Entwurf eines Gesetzes zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 82/17 Ausschussbeteiligung	- U - 43a

b) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis- Haftungsgesetz - AntHaftG)			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 68/17 Drucksache 68/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - R -	43b
44. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 69/17 Drucksache 69/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - AV - In - - R - U - Wi -	44
45. Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßen- gesetzes			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 71/17 Drucksache 71/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - U -	45

46.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 72/17 Drucksache 72/1/17 Ausschussbeteiligung	- V k - AV - In - - U - Wi -	46
47.	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur (Netzentgeltmodernisierungsgesetz)			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 73/17 Drucksache 73/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - U -	47
48.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 74/17 Drucksache 74/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - R -	48

49.	Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 75/17 Drucksache 75/1/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - AIS - In - - K -	49
50.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 86/17 Drucksache 86/1/17 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - AV - - G - In - K - - Wi -	50
51.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 76/17 Ausschussbeteiligung	- AA -	51

52.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 77/17 Ausschussbeteiligung	- Fz -	52
53.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 78/17 Ausschussbeteiligung	- In -	53
54.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 79/17 Ausschussbeteiligung	- In -	54

			<u>Seite</u>
55.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 80/17 Ausschussbeteiligung	- In -	55
56.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 81/17 Ausschussbeteiligung	- R -	56
57.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 83/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	57

58.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors			
		gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 84/17 Ausschussbeteiligung	- Wi -	58
59.	Teilhaberbericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016			
		Drucksache 40/17 Ausschussbeteiligung	- AIS -	59
60.	Tätigkeitsbericht 2015 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für den Bereich Eisenbahnen mit Stellungnahme der Bundesregierung			
		gemäß § 14b Absatz 4 AEG Drucksache 36/17 Ausschussbeteiligung	- Vk -	60

61.

a) **Jahresgutachten 2016/2017** des Sachverständigenrates zur
Begutachtung der **gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**

gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG
Drucksache 664/16
Ausschussbeteiligung

- Wi - AIS - FJ -
- G - Wo - 61a und b

b) **Jahreswirtschaftsbericht 2017** der Bundesregierung

gemäß § 2 Absatz 1 StabG
Drucksache 89/17
Drucksache 89/1/17
Ausschussbeteiligung

- Wi - AIS - G -
- R - Wo - 61a und b

62.

Mitteilung der Kommission:
EU-Recht - Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung
C(2016) 8600 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 819/16
Drucksache 819/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - In - R -
- U - Wi - 62

63.

- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur **Energieeffizienz**
COM(2016) 761 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 733/16
zu Drucksache 733/16
Drucksache 733/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi -
- Wo -

63a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die **Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**
COM(2016) 765 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 735/16
zu Drucksache 735/16
Drucksache 735/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi -
- Wo -

63b

- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die **Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden** (Neufassung)
COM(2016) 863 final; Ratsdok. 15149/16

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und
§§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 37/17
zu Drucksache 37/17
Drucksache 37/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - R - U -
- Wi -

63c

64. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive **Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren** und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU
COM(2016) 723 final; Ratsdok. 14875/16
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 1/17
zu Drucksache 1/17
Drucksache 1/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - R -
- Wi -
- 64
65. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Verbesserung und Modernisierung der Bildung**
COM(2016) 941 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 748/16
Drucksache 748/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - K -
- Wi -
- 65
66. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Investieren in Europas Jugend**
COM(2016) 940 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 747/16
Drucksache 747/1/16
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - FJ -
- K - Wi -
- 66

67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur **Festlegung der Modalitäten** für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004
COM(2016) 815 final; Ratsdok. 15642/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 761/16
zu Drucksache 761/16
Drucksache 761/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - Fz -
- G - In -

67

68. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Eine europäische Strategie für **Kooperative Intelligente Verkehrssysteme** - ein Meilenstein auf dem Weg zu einer kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilität
COM(2016) 766 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 734/16
Drucksache 734/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - In -
- R - U - Vk -
- Wi -

68

69. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den **Schutz geografischer Angaben für Spirituosen**
COM(2016) 750 final; Ratsdok. 15121/16

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 709/16
zu Drucksache 709/16
Drucksache 709/1/16
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Wi - 69

70. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über **Dienstleistungen im Binnenmarkt**, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des **Binnenmarkt-Informationssystems**
COM(2016) 821 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 6/17
zu Drucksache 6/17
Drucksache 6/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - In -
- R - Wi - 70a

- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine **Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen**
COM(2016) 822 final

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und
§§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 45/17
zu Drucksache 45/17
Drucksache 45/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - AIS - G -
- K - R - Wi - 70b

71. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Der **Beitrag der energetischen Verwertung von Abfällen zur Kreislaufwirtschaft**
COM(2017) 34 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 90/17
Drucksache 90/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - In - U -
- Wi - 71

72. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)** und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) Nr. 2016/399, (EU) Nr. 2016/794 und (EU) Nr. 2016/1624
COM(2016) 731 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 35/17
zu Drucksache 35/17
Drucksache 35/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - G - In -
- R -
- 72
73. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle - Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich **Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz**
COM(2017) 12 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 7/17
Drucksache 7/1/17
Ausschussbeteiligung
- EU - AIS - AV -
- G - U - Wi -
- 73
74. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des **§ 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 50/17
Drucksache 50/1/17
Ausschussbeteiligung
- AIS - Fz -
- 74

		<u>Seite</u>
75.	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 647/16 Drucksache 647/1/16 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - 75
76.	Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 10/17 Drucksache 10/1/17 Ausschussbeteiligung	- In - AIS - AV - - FJ - Wi - 76
77.	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCNvorV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 51/17 Ausschussbeteiligung	- U - Fz - 77
78.	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 771/16 Drucksache 771/1/16 Drucksache 771/2/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - 78

		<u>Seite</u>
79.	Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 39/17 Drucksache 39/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R - - U - Wi - 79
80.	Neunte Verordnung zur Änderung gefahrenrechtlicher Verordnungen	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 52/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - In - - U - 80
81.	Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen (Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennzV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 53/17 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - U - 81
82.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)	
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 85/17 Drucksache 85/1/17 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - 82

83.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppe "Qualifikationen, Schulung sowie Wissenstransfer: traditionelle und neue Berufe im Bereich des kulturellen Erbes" im Rahmen des **EU-Arbeitsplans Kultur 2015 bis 2018**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 93/17
Drucksache 93/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

83a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppe "Nachhaltiger Kulturtourismus" im Rahmen des **EU-Arbeitsplans Kultur 2015 bis 2018**

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 94/17
Drucksache 94/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

83b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe Statistik** - Untergruppen ECOFIN Statistik und Binnenmarktstatistik)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-
Vereinbarung
Drucksache 143/17
Drucksache 143/1/17
Ausschussbeteiligung

- EU - In -

83c

84. **Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**

gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur
Errichtung einer Stiftung "Haus der
Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland"

Drucksache 91/17

Ausschussbeteiligung

- K -

84

85. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Drucksache 123/17

Ausschussbeteiligung

- R -

85

TOP 1:

Erstes Gesetz zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften

Drucksache: 131/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 regelt insbesondere die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsmitteln und Kultursubstraten. Es enthält Ermächtigungen, die näheren Bestimmungen hierzu durch Rechtsverordnung zu erlassen.

Die Düngeverordnung präzisiert die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Düngung und regelt, wie mit der Düngung verbundene Risiken zu verringern sind. Sie ist wesentlicher Bestandteil des nationalen Aktionsprogramms zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft - EG).

Das Aktionsprogramm ist alle vier Jahre zu überprüfen und, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie fortzuschreiben. Im Rahmen dieser Überprüfung wurde Anpassungsbedarf beim nationalen Düngerecht festgestellt. Zudem fordert die EU-Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie Änderungen der Düngeverordnung.

Die geplanten Änderungen der Düngeverordnung bedürfen teilweise einer Ergänzung der Zweckbestimmung und der Verordnungsermächtigungen des Düngegesetzes. Wegen der Vielzahl der beabsichtigten Änderungen in der Düngeverordnung soll diese neu erlassen werden. Die Änderung des Düngegesetzes muss in Kraft getreten sein, bevor die novellierte Düngeverordnung in Kraft treten kann.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen (BR-Drucksache 629/15 - Beschluss -).

In dieser Stellungnahme hat er zum Ausdruck gebracht, dass ihm die vorgesehenen Änderungen beim Düngegesetz nicht weit genug gehen. Gefordert hat er u.a. weitere Erleichterungen beim vorgesehenen Datenabgleich zwischen unterschiedlichen Behörden und eine effektivere Kontrolle der Düngung. Insbesondere hat er sich dafür ausgesprochen, den Datenabgleich in automatisierter Form vorzunehmen und auch einen Zugriff der für das Düngerecht zuständigen Fachbehörden auf Daten sonstiger Behörden wie Bau- und Immissionsschutzbehörden zu ermöglichen.

Das im Gesetzentwurf angekündigte Nationale Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrat sollte mit den Ländern abgestimmt werden müssen. Auch für Gärreste aus Biogasanlagen sollten die Länder Regelungen zur Lagerkapazität erlassen können. Außerdem sollten die Länder ermächtigt werden, spezielle düngerechtliche Anforderungen an die Vermittler von Wirtschaftsdüngern zu erlassen.

Geschaffen werden sollte zudem ein bundeseinheitlicher Rechtsrahmen für die Einführung eines freiwilligen Gütesicherungssystems bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern.

Weiterhin sollte der Bußgeldrahmen ausgeweitet werden. Anstatt mit bis zu 50 000 Euro sollten Verstöße gegen das Düngerecht künftig mit bis zu 200 000 Euro geahndet werden können.

Die Bundesregierung hat sich in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 5 zur BT-Drucksache 18/7557) damit einverstanden erklärt, dass eine Möglichkeit zur Regelung der Lagerkapazität für Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage geschaffen wird. Der geforderten Beteiligung der Länder am Nationalen Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern vor Nitrat hat sie "im Grundsatz" zugestimmt. Offen gezeigt hat sie sich auch der Forderung gegenüber, den Düngehörden bei der Überwachung Einsicht in die Erkenntnisse der Bau- und Immissionsschutzbehörden zu gewähren.

Für den Vorschlag des Bundesrates, einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für ein freiwilliges Gütesicherungssystem bei der Verwendung von Wirtschaftsdünger zu schaffen, und für die Forderung nach höheren Bußgeldern hatte die Bundesregierung Prüfung angekündigt.

Abgelehnt hat sie unter anderem die Forderung, den für die Düngüberwachung zuständigen Behörden Datenzugriff auf Bodenschutzbehörden zu gewähren. Für nicht erforderlich hat sie eine Weitergabe von Daten der Düngehörden an andere Stellen wie Wasser-, Bau-, Naturschutz- und Abfallbehörden gehalten. Einen Bedarf für gesonderte Regelungen beim Vermitteln von Wirtschaftsdüngern hat sie nicht gesehen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11171 - in geänderter Fassung angenommen.

Diese geänderte Fassung beinhaltet folgende Regelungen:

- Ab 2018 müssen tierhaltende Betriebe mit mehr als 2,5 Großvieheinheiten (GV) je Hektar und mehr als 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV eine Stoffstrombilanz erstellen, ab 2023 gilt dies für alle Betriebe mit mehr als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 GV. Bis 2023 können die Betriebe unabhängig von der Größe freiwillig die Stoffstrombilanzierung durchführen. Die Regelungen sollen bis 2021 evaluiert werden.
- Für beide Varianten gilt: Sobald dem Betrieb im jeweiligen Wirtschaftsjahr Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben zugeführt wird, muss eine Stoffstrombilanz erstellt werden.
- Der Bußgeldrahmen gegen bestimmte Verstöße der Düngeverordnung wird auf bis zu 150 000 Euro erhöht.
- Eine Befugnis der zuständigen Landesbehörden zum Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen soll für düngerechtliche Überwachungszwecke eingeführt werden (z.B. Daten aus InVeKoS, der HIT-Datenbank oder bestimmte Daten, die bei den bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden vorliegen).
- Schaffung eines bundesweit einheitlichen Rahmens, auf dessen Grundlage ein freiwilliges Qualitätssicherungssystem für Wirtschaftsdünger aufgebaut werden kann. Die Länder können die hierfür erforderlichen konkretisierenden Regelungen bei Bedarf in einer Rechtsverordnung erlassen, sofern der Bund von seiner Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht.
- Biogasgärreste werden in die 170 kg N/ha-Regelung aufgenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat eine begleitende EntschlieÙung fassen, in der Folgendes festgestellt werden soll:

Der hohe Eintrag von Stickstoffverbindungen in Boden, Wasser und Luft sei eines der großen ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit. Aus globaler Sicht seien die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bei der Stickstoffbelastung bereits überschritten. In Deutschland stamme ein wesentlicher Teil der Stickstoffüberschüsse aus der Intensivlandwirtschaft und der nicht flächengebundenen Tierhaltung.

Der aktuelle Nitratbericht 2016 (Gemeinsamer Bericht der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft Stand Januar 2017) zeige, dass zirka 50 Prozent der Messstellen

in Deutschland erhöhte Nitratkonzentrationen aufwiesen und bei 28 Prozent die zulässigen Grenzwerte überschritten würden.

Angesichts der langjährigen Verzögerungen bei der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie habe die EU-Kommission Deutschland zuletzt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) verklagt. Damit drohten empfindliche Geldstrafen, für die bei einer Verurteilung die Steuerzahlerinnen und -zahler aufkommen müssten.

Weiterhin soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, schnellstmöglich mit der EU-Kommission zu klären, ob das geänderte Düngegesetz in Verbindung mit der Düngeverordnung den Forderungen der EU-Kommission genüge, um das Vertragsverletzungsverfahren einzustellen und sich dafür aussprechen, dass nicht nur in viehdichten Regionen eine flächengebundene Tierhaltung angestrebt werde. Hierzu sollten alle Nährstoffströme erfasst und Nährstoffüberschüsse, insbesondere auf Grund eines zu hohen Gülleaufkommens, deutlich abgesenkt werden.

Außerdem soll der Bundesrat bedauern,

- dass erst ab 2023 alle Betriebe bis auf eine Bagatellgrenze ihre vollständige betriebliche Stoffstrombilanz vorlegen müssen und
- dass nicht alle Vorschläge des Bundesrates aus seinem Beschluss vom 29. Januar 2016 (BR-Drucksache 629/15 - Beschluss -) für ein besseres Düngegesetz berücksichtigt worden seien.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, die Auswirkungen der neuen düngerechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft unter Einbindung der Länderkompetenzen zu evaluieren.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 131/1/17** ersichtlich.

TOP 2:

Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise

Drucksache: 132/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG ergibt sich eine Verpflichtung des Staates, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu schaffen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erfolgt in Deutschland grundsätzlich über den freien Markt. Durch das Ernährungssicherstellungsgesetz (ESG) und das Ernährungsvorsorgegesetz (EVG) soll eine Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sowohl im Falle einer zivil als auch einer militärisch bedingten Versorgungskrise ermöglicht werden. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 15. September 2011 in beiden Rechtsbereichen grundlegende Schwachstellen festgestellt und empfohlen, die Grundlagen der Ernährungsnotfallvorsorge und -sicherstellung zu überdenken. Hierzu sei es notwendig, aktuelle Krisenszenarien herauszuarbeiten, ein Gesamtkonzept zu entwickeln, ggf. einheitliche Regelungen für militärische wie nicht militärische Krisenfälle zu erlassen und die Versorgungsplanung und Bevorratung darauf abzustimmen.

Anknüpfungspunkt der staatlichen Ernährungsnotfallvorsorge ist der Eintritt einer Versorgungskrise, also eines Szenarios, in dem bis zu 82 Mio. Menschen über den freien Markt keinen Zugang zu Lebensmitteln mehr haben und daher hoheitlich versorgt werden müssen. Der Eintritt einer solchen Versorgungskrise ist heute zwar als unwahrscheinlich anzusehen, er kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Staatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Ernährungsnotfallvorsorge müssen zum einen zur Bewältigung einer Versorgungskrise oder zur Vorsorge für eine Versorgungskrise geeignet sein. Darüber hinaus müssen solche Vorsorgemaßnahmen in den regelmäßig nicht durch Krisen betroffenen Zeiten mit einem Aufwand umsetzbar sein, der zu der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit der relevanten Szenarien in angemessenem Verhältnis steht. Die derzeit bestehenden Regelungen werden diesen beiden Anforderungen teilweise nicht gerecht. Das vorliegende Gesetz zielt daher auf eine vollständige Neuregelung der staatlichen Ernährungsnotfallvorsorge ab.

Das EVG sowie das ESG sollen zu einem einheitlichen Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG neu) zusammengefasst werden, das sowohl im Spannungs- oder Verteidigungsfall als auch bei zivilen Katastrophen anwendbar ist. Hierfür spricht, dass es nicht nur bei den Sicherstellungsinstrumenten, sondern auch bei den relevanten Szenarien zwischen beiden Gesetzen weitreichende Überschneidungen gibt. Einheitliche Auslöseschwelle für die Anwendbarkeit der Sicherstellungsinstrumente soll die Feststellung einer Versorgungskrise durch die Bundesregierung sein.

Die im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen erlauben es dem zuständigen Bundesministerium, im Bedarfsfall eine den Umständen des jeweiligen Krisenfalls angepasste hoheitliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln und verwandten Erzeugnissen einzuführen. Zu diesem Zweck können insbesondere Regelungen über die Produktion, den Bezug oder die Zuteilung von Lebensmitteln erlassen werden. Damit die zuständigen Behörden auch bei sehr kurzfristig eintretenden Krisenszenarien handlungsfähig sind, soll das Gesetz darüber hinaus um einstweilige unmittelbare Eingriffsbefugnisse der zuständigen Behörden ergänzt werden. Die zentrale Herausforderung bei diesen Szenarien liegt darin, verfügbare Lebensmittel trotz etwaigen Ausfalls weiterer Infrastrukturen (Energie, Transport, Arbeitskräfte) schnell, gleichmäßig und sicher an die Bevölkerung zu verteilen. Die hierzu vorgesehenen Befugnisse sollen ermöglichen, dass die zuständigen Behörden einzelne Betriebe der Agrar- und Ernährungswirtschaft einstweilig in Anspruch nehmen können, soweit dies zur Bekämpfung einer Versorgungskrise erforderlich ist.

Bei überregionalen Krisenfällen ist ein durch den Bund koordiniertes Krisenmanagement von herausragender Bedeutung. Bund und Länder sollten daher nach dem Vorbild des Bereichs der Lebensmittelsicherheit den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über ein gemeinsames "Versorgungskrisenmanagement" anstreben. Wirksamstes Mittel zur Vorsorge für eine Versorgungskrise ist die Vorratshaltung durch die Privathaushalte (Selbstschutz). Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Selbstschutzes durch die Bevölkerung sollte daher zur gesetzlichen Aufgabe von Bund und Ländern gemacht werden.

Die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV) und die Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV) sollen aufgehoben werden. Da das neue Gesetz erlaubt, auf bereits vorhandene Daten zur Struktur der Ernährungswirtschaft zurückzugreifen, kann künftig auf eine gesonderte Datenerhebung verzichtet werden. Insbesondere die Erfahrungen mit den nach der EBewiV vorzuhaltenden Lebensmittelkarten haben gezeigt, dass eine derartige Konkretisierung einzelner Sicherstellungsinstrumente im Vorgriff auf eine etwaige Versorgungskrise nicht sinnvoll ist. Wirtschaft und Verwaltung werden durch die Aufhebung der beiden Verordnungen von unnötigem bürokratischem Aufwand entlastet.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/11203 - unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 3:

Drittes Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Drucksache: 133/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Richtlinie 2013/55/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") - seit 17. Januar 2014 in Kraft und umzusetzen bis 18. Januar 2016 - ändert die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Geändert werden neben dem Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung überwiegend Verfahrensvorschriften. Für den tierärztlichen Beruf sind im Wesentlichen relevant:

- Obligatorische Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-System) für den Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union (Nutzung bisher fakultativ),
- Vorwarnmechanismus über Verbote oder Beschränkungen tierärztlicher Berufstätigkeiten,
- Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Antrags- oder Meldeunterlagen,
- Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Berufsausweises,
- Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu tierärztlichen Berufstätigkeiten.

Das vorliegende Gesetz passt die Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) an diese Änderungen an. Änderungen des Inhaltes der tierärztlichen Mindestausbildung erfolgen gesondert in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

Ferner hat die Kommission am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und den Titel von Ausbildungsgängen erlassen, der eine Anpassung der Anlage zur BTÄO erforderlich macht.

Neben der o. g. Anpassung sollen folgende Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung erfolgen:

- Anpassung des Wortlautes bestimmter Vorschriften an die Liberalisierung der Bundes-Tierärzteordnung Ende 2011, nach der seit April 2012 grundsätzlich jedermann mit entsprechender Ausbildung eine tierärztliche Approbation erhalten kann,
- Klarstellung der Kriterien der Eignungs- und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren,
- Verbesserung der Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 951. Sitzung am 25. November 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Durch diese Stellungnahme sollte erreicht werden, dass es den zuständigen Behörden bei objektiv nicht durch sie zu beeinflussenden Gründen mit einer aktenkundigen Begründung erlaubt wird, den Sechs-Monats-Zeitraum, in dem einem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet werden soll, zum Erhalt der tierärztlichen Approbation eine Eignungsprüfung abzulegen, zu verlängern.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss) - BT-Drucksache 18/10901 - unverändert angenommen. Der Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme wurde somit nicht berücksichtigt.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 4 zur BT-Drucksache 18/10606) ausgeführt, dass sie den Änderungsvorschlag des Bundesrates ablehne. Die entsprechende Regelung setze europäisches Recht 1 : 1 um. Ein Umsetzungsspielraum sei für diesen Fall in der zu Grunde liegenden EU-Richtlinie 2013/55/EU durch die eindeutige Wortwahl nicht gegeben.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

TOP 4:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016)

Drucksache: 134/17

Durch das Gesetz sollen staatliche Investitionen bei der Bildungsinfrastruktur auf den Weg gebracht werden. Dazu ist beabsichtigt, dass der Bund den Kommunalinvestitionsförderungsfonds mit einem Volumen von 3,5 Mrd. Euro um weitere 3,5 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen auch für die Bildungsinfrastruktur aufstockt. Das Nachtragshaushaltsgesetz 2016 dient der Schaffung der haushaltsrechtlichen Ermächtigung für diese Aufstockung. Es sieht trotz dieser Ausgabensteigerung weiterhin keine Nettokreditaufnahme vor.

Das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 16.02.2017 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG)

Drucksache: 135/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gestärkt. Das System der Preisfindung für Heilmittelleistungen wird weiter flexibilisiert und die Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung werden konsequent weiterentwickelt.

Schwerpunkte des Gesetzes:

- Flexibilisierung des Systems der Preisfindung im Heilmittelbereich
- Erprobung der stärkeren Einbindung der Heilmittelerbringer in die Versorgungsverantwortung
- Weiterentwicklung des Präqualifizierungsverfahrens im Hilfsmittelbereich
- Gewährleistung der kontinuierlichen Fortschreibung, Aktualisierung und Bereinigung des Hilfsmittelverzeichnisses
- Stärkung der Ergebnisqualität der Hilfsmittelversorgung durch kontinuierliches Vertragscontrolling
- Stärkere Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei der Ausschreibung zur Hilfsmittelversorgung
- Stärkung der Wahlrechte der Versicherten
- Gewährleistung des Sachleistungsprinzips durch mehr Transparenz und umfassende Informations- und Beratungsrechte der Versicherten.

Darüber hinaus enthält das Gesetz spezielle Regelungen zur Wund- und Verbandmittelversorgung.

Ferner wird die Interessenvertretung der Patientinnen und Patienten in der GKV gestärkt.

Dem GKV-Spitzenverband wird schließlich die Aufgabe zugewiesen, in einer Richtlinie Maßnahmen zum Schutz von Sozialdaten der Versicherten vor unbefugter Kenntnisnahme festzulegen, die von den Krankenkassen bei Kontakten mit ihren Versicherten anzuwenden sind.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 490/16 (Beschluss)).

In seiner Sitzung am 16. Februar 2017 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11205) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Im Wesentlichen betreffen die vom Deutsche Bundestag beschlossenen Änderungen Regelungen

- zur Hilfsmittelversorgung, so zum Anspruch auf Sehhilfen und Wundbehandlung,
- zur Verhinderung unzulässiger Diagnosebeeinflussung im Risikostrukturausgleich,
- zur Beitragsbemessung für Selbständige in der GKV sowie für Notärzte im Rettungsdienst sowie
- zum Leistungsumfang und zur Vergütung von Hochschulambulanzen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Kulturausschuss** empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 6:

Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Drucksache: 257/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen angesichts des aktuellen Flüchtlingszustroms in die Bundesrepublik Deutschland und der damit verbundenen Herausforderungen weitere Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Ziel ist es, die Demokratische Volksrepublik Algerien, das Königreich Marokko und die Tunesische Republik zu sicheren Herkunftsstaaten zu erklären und Anlage II zu § 29a AsylG um diese drei Staaten zu ergänzen.

Als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG und Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU gelten Staaten, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Behandlung beziehungsweise Bestrafung stattfindet.

Konsequenz der Einstufung der drei Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten wäre, dass Anträge von Asylbewerbern aus diesen Ländern als "offensichtlich unbegründet" abzulehnen wären, sofern nicht Tatsachen oder Beweismittel angegeben werden, die die Annahme begründen, dass abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht. Hierdurch würde die Möglichkeit verbessert, aussichtslose Asylanträge von Angehörigen der Staaten Algerien, Marokko und Tunesien schneller bearbeiten zu können. Ferner würde im Anschluss an eine negative Entscheidung über einen entsprechenden Asylantrag der Aufenthalt in Deutschland schneller beendet werden können. Damit würde zugleich die Zeit des Sozialleistungsbezugs in Deutschland verkürzt und der davon ausgehende Anreiz für die Stellung von Asylanträgen aus nicht asylrelevanten, sondern wirtschaftlichen Gründen reduziert.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 68/16 (Beschluss)). In der Stellungnahme wird die Bundesregierung unter anderem gebeten,

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durch weitere Maßnahmen zu entlasten - zum Beispiel indem eine Altfallregelung für besonders langjährige Asylverfahren gut integrierter Asylbewerber, die noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus erlangt haben und sich seit ihrer Antragstellung ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, geschaffen wird;
- den Dialog mit wichtigen Herkunftsländern zur Wiederaufnahme abgelehnter Asylsuchender kontinuierlich fortzusetzen;
- die personellen Kapazitäten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bedarfsgerecht auszubauen,
- Algerien, Tunesien und Marokko bei der Aus- und Fortbildung von Polizei und Justiz zu unterstützen und für den Abbau von Fluchtgründen entsprechende Hilfen anzubieten sowie
- das Monitoring der Menschenrechtssituation in sicheren Herkunftsstaaten zu intensivieren und für konkrete Lagebewertungen den Angaben der Menschenrechtsorganisationen über politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung nachzugehen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 171. Sitzung am 13. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8311) unverändert angenommen.

Die Vorlage stand bereits auf dem Entwurf der Tagesordnung für die 946. Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2016, wurde jedoch zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt. Der Freistaat Bayern hat die Aufsetzung des Gesetzes auf die Tagesordnung der 964. Sitzung des Bundesrates beantragt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** hat dem Bundesrat empfohlen, dem Gesetz gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 7:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes

Drucksache: 136/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen drei EU-Richtlinien aus den Jahren 2013/2014 zu pyrotechnischen Gegenständen und Explosivstoffen in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Hierzu sollen Regelungen zur Konformitätsbewertung sowie zur Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen im Sprengstoffgesetz neu gefasst beziehungsweise überarbeitet und Vorschriften zur Marktüberwachung neu in das Sprengstoffgesetz aufgenommen werden. Außerdem sollen diverse, bislang in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) getroffene Regelungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen oder Bestimmungen zum Umgang und zum Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in das Sprengstoffgesetz verlagert werden.

Die Konformitätsbewertung ist ein Verfahren zum Nachweis darüber, dass ein Hersteller die in den o. g. EU-Richtlinien enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen an einen Explosivstoff oder pyrotechnischen Gegenstand eingehalten hat. Das Verfahren soll nunmehr in den neu einzufügenden §§ 5 bis 5g SprengG-E geregelt werden. Dabei sind die vorgesehenen Regelungsgegenstände zum Konformitätsbewertungsverfahren zum Teil unverändert aus der 1. SprengV übernommen worden.

Die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen soll dabei auch die "CE-Kennzeichnung" beinhalten, mit der Hersteller erklären sollen, dass Explosivstoffe oder pyrotechnische Gegenstände den geltenden Anforderungen genügen, die die EU zur Harmonisierung der Bedingungen für deren Vermarktung festgelegt hat. Ferner ist vorgesehen, die Kennzeichnung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen (je Bauart) um eine Registrierungsnummer zu ergänzen und die Hersteller oder Einführer dieser Gegenstände zu verpflichten ein Verzeichnis über die registrierten Gegenstände zu führen.

Die Aufbewahrungsfrist für die Verzeichnisse soll zehn Jahre betragen.

Neu ist die vorgesehene Einführung von Bestimmungen zur Marktüberwachung in §§ 33a bis 33d SprengG-E. Bei den hier getroffenen Regelungen handelt es sich um die Übernahme von bereits unmittelbar geltenden Regelungen der EU in nationalstaatliches Recht. Unter anderem soll die Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission durch eine zentrale, mit Aufgaben der Marktüberwachung betrauten Stelle in Deutschland geregelt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und empfohlen, das nationalstaatliche Recht inhaltlich stärker an den Wortlaut der umzusetzenden EU-Richtlinien beziehungsweise der Rechtsprechung des EuGH anzunähern. Außerdem soll die Ermächtigung zur Erhebung von Kosten für Prüfungen und Aufwendungen der Vollzugsbehörden bei festgestellten Mängeln und Nichtkonformitäten analog zu § 28 ProdSG geregelt werden (vgl. BR-Drucksache 651/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11005) nach Maßgabe von Änderungen angenommen, die im Wesentlichen der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf Rechnung tragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen und eine Entschließung zu fassen, in der die Bitte an die Bundesregierung gerichtet wird zu prüfen, ob eine gesetzliche Vorschrift zur organisatorischen Ausgestaltung der Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörden bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor der Erteilung von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen geschaffen werden könne.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 136/1/17 verwiesen.

TOP 8:

Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes

Drucksache: 137/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Verwaltungsrecht des Bundes ordnet in über 3 000 Rechtsvorschriften die Schriftform an. Da die Schriftform jedoch regelmäßig ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erfordert, entstehen bei der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung Medienbrüche, die den Einsatz von IT für alle am Verwaltungsverfahren Beteiligten umständlich machen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher der in dem "Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften" geschaffene Rechtsrahmen für die Erleichterung der elektronischen Kommunikation mit der Verwaltung weiterentwickelt und unnötige Bürokratie in der Verwaltung abgebaut werden. Ziel ist es, auf der Basis des "Berichts der Bundesregierung zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes" (vgl. BT-Drucksache 18/9177) in 68 Gesetzen und 114 Verordnungen zum Abbau verzichtbarer Schriftformerfordernisse einen Beitrag zu leisten.

Die Streichung der Schriftform soll in 47 Rechtsvorschriften erfolgen. Dabei soll der mit dem Gesetz bezweckte Ausbau des elektronischen Verfahrens in diesen Fällen nicht als ausschließliche Möglichkeit der Kommunikation mit öffentlicher Verwaltung statuiert werden, zumal dieser eine entsprechende Zugangseröffnung auf Seiten des Empfängers voraussetzt.

Die Ergänzung des elektronischen Verfahrens neben dem bisherigen traditionellen Schriftformerfordernisses ist in 417 Rechtsvorschriften vorgesehen. Beispielsweise soll

- in diversen Laufbahnverordnung des Bundes für den gehobenen und mittleren Dienst die Möglichkeit eröffnet werden, sowohl Bewertungen während der berufspraktischen Ausbildungsphase elektronisch abzugeben als auch Stellungnahmen der betroffenen Auszubildenden ("Anwärter") zu den Bewertungen schriftlich und elektronisch zuzulassen;
- die Zulassung zur Handwerksmeisterprüfung künftig auch elektronisch

beantragt werden können. Gleiches soll für die Verfahrensabwicklung betreffend die Einsichtnahme des Prüflings in seine Prüfungsunterlagen gelten;

- im Apothekengesetz Antragstellern, die eine Versanderlaubnis für apothekenpflichtige Produkte beantragen, die Möglichkeit eröffnet werden auch elektronisch zu versichern, dass sie den hierfür erforderlichen Verpflichtungen nachkommen werden;
- der Antrag auf Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz künftig ebenfalls elektronisch gestellt werden können. Gleiches soll für die Möglichkeit der Öffentlichkeit (Bürger) gelten, gegen die Genehmigung der Errichtung dieser Anlagen Einwendungen zu erheben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen und empfohlen Änderungen in der Arzneimittelhandelsverordnung, im Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Altholzverordnung und dem Unterhaltsvorschussgesetz vorzunehmen (vgl. BR-Drucksache 491/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/11007) nach Maßgabe von Änderungen angenommen, die zu einem geringen Teil der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf Rechnung tragen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Januar 2017 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 und Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 9:

Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz

Drucksache: 139/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

In den vergangenen Jahren sei zunehmend beklagt worden, dass das geltende Insolvenzanfechtungsrecht den Wirtschaftsverkehr mit unkalkulierbaren Risiken belaste. Von Rechtsunsicherheiten seien auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betroffen. Für sie bestehe vor allem Ungewissheit, unter welchen Voraussetzungen verspätet gezahltes Arbeitsentgelt unter das grundsätzlich anfechtungsausschließende Bargeschäftsprivileg falle.

Die Gesetzesänderungen sollen gewährleisten, dass das Insolvenzanfechtungsrecht einen angemessenen Ausgleich zwischen den Insolvenzgläubigern und denjenigen schafft, gegen die sich insolvenzanfechtungsrechtliche Ansprüche richten.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung soll für den Geschäftsverkehr kalkulierbarer werden. Gläubiger, die ihren Schuldern Zahlungserleichterungen gewähren, sollen gewiss sein können, dass dies für sich genommen eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Auch ist beabsichtigt die Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die in Bezug auf die Anfechtbarkeit von Arbeitsentgeltzahlungen bestehen. Zu diesem Zweck wird gesetzlich klargestellt, dass in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Bargeschäft gegeben ist, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Auszahlung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt.

Vollstreckende Gläubiger sollen besser davor geschützt werden, dass sie einen errungenen Vollstreckungserfolg wieder herausgeben müssen. Die Verzinsung des Anfechtungsanspruchs wird neu geregelt, um insbesondere bestehende Fehlanreize für eine schleppende Durchsetzung von begründeten Anfechtungsansprüchen zu beseitigen. Darüber hinaus soll das Gläubigerantragsrecht gestärkt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 939. Sitzung am 27. November 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 495/15) Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 495/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 218. Sitzung am 16. Februar 2017 das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/11199) in einer geänderten Fassung beschlossen.

In der Sache handelt es sich im Wesentlichen um die Änderung der Inkongruenzanfechtung (§ 131 Absatz 1 InsO), das Bargeschäftsprivileg (§ 142 Absatz 1 InsO) und die Inkrafttretungsregelung (Artikel 103 EGIInsO).

Die in Artikel 1 Nummer 2 des zugrunde liegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung von § 131 Absatz 1 InsO, mit der die Anfechtbarkeit von inkongruenten Deckungshandlungen erschwert werden sollte, entfällt.

Nach § 142 Absatz 2 Satz 2 InsO gelten Lohnzahlungen des Schuldners an Arbeitnehmer als Bargeschäft, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung drei Monate nicht übersteigt. Insoweit wird die bereits geltende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anfechtung von Lohnzahlung kodifiziert. Diese Neuregelung wird nunmehr auf für den Arbeitnehmer nicht erkennbare Drittzahlungen auf das Arbeitsentgelt, wie sie bei der Beschäftigung in konzernverbundenen Unternehmen denkbar sind, ausgeweitet.

Vom Insolvenzverwalter geltend gemachte Anfechtungsansprüche sind künftig nur noch nach Maßgabe der allgemeinen Verzugsregeln oder ab Klageerhebung zu verzinsen, § 143 Absatz 1 Satz 3 InsO. Nach bisheriger Rechtslage galt die Verzinsungspflicht - unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs - ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. In Abweichung von Artikel 103 Absatz 1 EGIInsO soll diese Neuregelung bereits auf Insolvenzverfahren zur Anwendung gelangen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet wurden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass in Fällen, in denen Anfechtungsansprüche bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig wurden, ein weitergehender Zinsanspruch ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erst entsteht, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme einer Entschließung. Damit soll der Bundesrat unter anderem sein Bedauern darüber zum

Ausdruck bringen, dass die Vorschläge des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz - vgl. BR-Drucksache 495/15 (Beschluss) - nicht aufgegriffen wurden, die ebenfalls darauf gerichtet waren, deutlich mehr Rechtssicherheit in der Praxis des Wirtschaftsverkehrs herzustellen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind der **BR-Drucksache 139/1/17** zu entnehmen.

TOP 10:

Gesetz zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziationsräten EU - Republik Albanien sowie EU - Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates

Drucksache: 140/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat der EU den Vorschlägen für die nachstehend bezeichneten Beschlüsse zustimmen darf.

Der Europäische Rat hat im Dezember 1997 beschlossen, dass die Beteiligung von Beitrittskandidaten an einer Agentur die Möglichkeit zur Intensivierung der EU-Heranzführungsstrategie bietet. Es solle von Fall zu Fall entschieden werden, an welchen Agenturen sich Bewerberländer beteiligen können. Die Europäische Grundrechteagentur steht Kandidatenstaaten und Staaten, mit denen ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen wurde, als Beobachter offen.

Die beiden Beitrittskandidaten Republik Albanien und Republik Serbien streben eine Beteiligung an der Agentur der EU für Grundrechte als Beobachter an. Die Kommission unterstützt eine solche Beteiligung und hat dem Rat am 7. März 2016 entsprechende Beschlussvorschläge vorgelegt.

Dadurch soll es den beiden Beitrittskandidaten ermöglicht werden, sich als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der EU für Grundrechte zu beteiligen. Die Beschlüsse regeln gleichzeitig die Modalitäten einer solchen Beteiligung.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Beschlüssen im Rat der EU zuzustimmen. Die Vorschläge der Kommission sind auf Artikel 352 AEUV gestützt. Nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz darf der deutsche Vertreter im Rat der EU den Vorschlägen erst zustimmen, wenn ein entsprechendes Gesetz nach Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes in Kraft getreten ist.

Der Bundesrat hat in seiner 949. Sitzung am 14. Oktober 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 438/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 11:

Gesetz zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

Drucksache: 142/17

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen in Deutschland zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu den Vorschlägen für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts erklären darf.

Grundlage des Vorschlags sind Artikel 103 und Artikel 352 AEUV. Der deutsche Vertreter im Rat darf nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz die förmliche Zustimmung zu einem entsprechenden Rechtsetzungsvorschlag für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 GG erlassenen Gesetzes erteilen, was mit diesem Gesetzgebungsvorhaben geschehen soll.

Den beiden Vorschlägen liegt das Mandat der Rates vom 9. Oktober 2008 zu Grunde, das die Kommission ermächtigte, im Namen der EU Verhandlungen über eine Aktualisierung des seit Juni 1999 bestehenden Abkommens mit Kanada über die Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen zu führen.

Das aktuelle Abkommen soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit in Wettbewerbssachen und den Dialog über Wettbewerbspolitik mit der kanadischen Wettbewerbsbehörde nicht nur zu strukturieren, sondern auch zu einer wirksameren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beider Seiten, insbesondere durch den Austausch vertraulicher Informationen, zu gelangen.

Im Einzelnen enthält das Abkommen Regelungen über die Mitteilung von Durchsetzungsmaßnahmen, die in erheblichem Maße wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei berühren, die Organisation der praktischen Zusammenarbeit

zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde sowie Grundsätze zur Vermeidung von Konflikten.

Neu aufgenommen wurden Bestimmungen über die Erörterung und Übermittlung von Informationen zwischen der Kommission und der kanadischen Wettbewerbsbehörde, über die Verwendung und den Schutz der erörterten und übermittelten Informationen sowie über die eng begrenzten Voraussetzungen für eine Offenlegung von Informationen, die nach den Bestimmungen übermittelt wurden.

Der Bundesrat hat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 605/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG zuzustimmen.

TOP 12:

Gesetz zu dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 15. Oktober 2008 zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Drucksache: 141/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die EU, ihre Mitgliedstaaten und die Mitglieder des Karibischen Forums Afrikanischer, Karibischer und Pazifischer Staaten (CARIFORUM) haben sich 2000 durch das Partnerschaftsabkommen von Cotonou verpflichtet, zwischen der EU und den Staaten des CARIFORUM neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen in Kraft zu setzen (BGBl. 2002 II S. 325, 327). Ziel ist es, Handelshemmnisse schrittweise und gemäß den Vorgaben der WHO abzubauen sowie die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

Der Rat erteilte der Kommission daraufhin 2002 ein Mandat zur Aufnahme von entsprechenden Verhandlungen. Die Verhandlungen begannen im Jahr 2004 und wurden Ende 2007 mit der Paraphierung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und den 15 CARIFORUM-Staaten Antigua und Barbuda, das Commonwealth der Bahamas, Barbados, Belize, das Commonwealth Dominica, die Dominikanische Republik, Grenada, die Republik Guyana, die Republik Haiti, Jamaika, St. Christoph und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, die Republik Suriname sowie die Republik Trinidad und Tobago auf der anderen Seite abgeschlossen. Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses Mitte 2008 wurde das Abkommen im Oktober 2008 durch die EU und die meisten CARIFORUM-Mitglieder unterzeichnet. Die Republik Guyana und die Republik Haiti folgten noch 2008 bzw. 2009. Das Europäische Parlament stimmte dem Abkommen 2009 zu.

Das Wirtschaftspartnerabkommen wird seit Dezember 2008 für alle Unterzeichnerparteien mit Ausnahme der Republik Haiti vorläufig angewendet. Ausgenommen sind Bereiche (unter anderem Dienstleistungen, Visabestimmungen, kulturelle Zusammenarbeit), die in die ausschließliche Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen bzw. fielen. Nach Artikel 243 Absatz 1 des Abkommens tritt dieses erst nach seiner Ratifikation durch alle EU-Mitgliedstaaten

in Kraft. Durch das Vertragsgesetz soll das Übereinkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz erlangen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 13a und b:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

und

Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zum Zweck des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 153/17 und 154/17

I. Zum Inhalt der Gesetzentwürfe

Die Gesetzesinitiativen des Landes Niedersachsen zielen darauf, die staatliche Teilfinanzierung von verfassungsfeindlichen Parteien auszuschließen. Hintergrund ist das jüngste Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschland (NPD), das mit dem Ziel des Verbots dieser Partei angestrengt wurde. Mit Urteil vom 17. Januar 2017 – Az. 2 BvB 1/13 – wurde zwar die Verfassungsfeindlichkeit der NPD festgestellt, ein Parteiverbot nach Artikel 21 GG jedoch aufgrund der derzeit geringen politischen Einflussnahme auf die politische Willensbildung abgelehnt.

Um das Ziel des Ausschlusses extremistischer Parteien von der Parteienfinanzierung zu erreichen, soll einerseits mit dem beantragten Gesetzentwurf in Drucksache 153/17 eine Verfassungsänderung in Artikel 21 GG erfolgen. In Artikel 21 Absatz 1 GG soll zunächst explizit die Regelung aufgenommen werden, dass eine Teilfinanzierung der allgemeinen Tätigkeit der Parteien aus staatlichen Mitteln zwar grundsätzlich zulässig sein soll. Sofern jedoch Parteien Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verfolgten, soll in Artikel 21 Absatz 3 GG neu geregelt

werden, dass diese Parteien aus der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen werden könnten.

Andererseits sind in dem beantragten Begleitgesetz in Drucksache 154/17 flankierend zur Grundgesetzänderung die Änderung des Parteiengesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Einkommensteuergesetzes vorgesehen. Die Regelung im Einkommensteuergesetz verfolgt das Ziel, Steuerermäßigungen bei Zuwendungen an Parteien, die von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen sind, und an Vereine ohne Parteicharakter, sofern diese Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgen, auszuschließen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, beide Gesetzentwürfe jeweils in neuer Fassung gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – jeweils in einer Hilfsempfehlung – dem Bundesrat beide Gesetzentwürfe jeweils nach Maßgabe von Änderungen gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **Finanzausschuss** hat von einer Empfehlung zu den beiden Gesetzentwürfen abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die BR-Drucksachen 153/1/17 und 154/1/17 verwiesen.

TOP 14:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfÄndG)
- Antrag der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 28/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das EU-Recht sieht eine Umschichtung von Direktzahlungsmitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik (1. Säule GAP) zu Gunsten der Förderung der Politik des ländlichen Raumes (2. Säule GAP) vor. Von dieser Möglichkeit soll mit dem vorliegenden Gesetzesantrag Gebrauch gemacht werden. Ziel des Gesetzesantrages ist, im Direktzahlungs-Durchführungsgesetz den ELER-Topf aufzustocken und zwar von der bisherigen Umschichtung von 4,5 Prozent der Direktzahlungs-Flächenprämien auf die EU-rechtlich zulässigen 15 Prozent. Das jährliche Mittelvolumen der Umschichtung beträgt derzeit rund 230 Mio. Euro. Durch eine Umschichtung von 15 Prozent ergibt sich für die in Deutschland zur Verfügung stehenden zusätzlichen ELER-Mittel ein Betrag von jährlich rund 750 Mio. Euro anstatt der rund 230 Mio. Euro. Damit werden nach Auffassung der antragstellenden Länder die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich substantiell verbessert. Die umgeschichteten Mittel sollen entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern verbleiben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Danach sollen in den Kalenderjahren 2018 und 2019 nicht 15 Prozent der Direktzahlungsmittel von der 1. Säule GAP zu Gunsten der 2. Säule GAP umgeschichtet werden, sondern nur 6 Prozent. Dies würde bedeuten, dass in Deutschland nicht, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, zukünftig 750 Millionen Euro pro Jahr umgeschichtet würden, sondern nur 300 Millionen Euro. Begründet wird dieser Änderungsvorschlag damit, dass die derzeitige Einkommenssituation vieler landwirtschaftlicher Betriebe nicht zufriedenstellend sei. Daher sei eine Reduktion der Direktzahlungen in Höhe von 15 Prozent nicht zumutbar.

Gleichzeitig bedürfe es jedoch in den kommenden Jahren zusätzlicher finanzieller Unterstützung für die landwirtschaftlichen Unternehmen insbesondere zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und Investitionen für Anpassungen auf Grund von Änderungen, z. B. von Vorschriften zur Düngung und Nutztierhaltung in Deutschland. Dazu würden die länderspezifischen Programme in der 2. Säule erheblich beitragen. Eine maßvolle Erhöhung der Umschichtung auf 6 Prozent, die landwirtschaftsbezogen besonders im Sinne der Weiterentwicklung der Nutztierhaltung und für den Zugang zu Agrarumweltleistungen auf der Fläche für mehr Betriebe - auch im Ackerbau - genutzt werde, erscheine vor diesem Hintergrund sinnvoll. Die umgeschichteten Mittel sollen entsprechend ihrem Aufkommen in den Ländern verbleiben und direkt den landwirtschaftlichen Unternehmen zugutekommen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, Herrn Minister Christian Meyer (Niedersachsen) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 28/1/17** ersichtlich.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Freifunk

- Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Thüringen -

Drucksache: 107/17

Durch den Gesetzentwurf sollen Freifunk-Initiativen, die ohne Gegenleistung Kommunikationsnetzwerke aufbauen und unterhalten, in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke der Abgabenordnung aufgenommen werden. Bisher sind Freifunk-Initiativen, die sich aktiv an der Schaffung und Unterhaltung von Freifunknetzen beteiligen, nicht steuerbefreit.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Telefonwerbung - Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 181/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, für die Wirksamkeit telefonischer Fernabsatzverträge die sogenannte Bestätigungslösung einzuführen. Danach sollen auf Werbeanrufen basierende Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen nur dann wirksam werden, wenn der Unternehmer sein telefonisches Angebot gegenüber dem Verbraucher anschließend auf einem dauerhaften Datenträger - beispielsweise per Post, E-Mail, Fax oder SMS - bestätigt und der Verbraucher sich mit dem Angebot in Textform einverstanden erklärt, wobei auch hier eine Übermittlung per Post, E-Mail, SMS, Fax oder auf sonstigem Wege ausreichen soll. Einer eigenhändigen Unterschrift des Verbrauchers oder des Unternehmers soll es auch weiterhin nicht bedürfen.

Diese Formvorschrift soll nicht gelten, wenn der Verbraucher selbst bei einem Unternehmen anruft, um auf eigenen Wunsch Waren oder Dienstleistungen zu bestellen.

Eine derartige Regelung eröffnet nach Meinung des antragstellenden Landes die Möglichkeit, wirksam gegen unseriös agierende Unternehmen der Callcenter-Branche vorzugehen, indem sie die Verbraucherrechte stärkt und den redlichen Wettbewerb fördert. Denn die Zahl der von den Verbraucherzentralen bundesweit erfassten Beschwerden über unlautere Telefonwerbung und am Telefon untergeschobene Verträge belaufe sich für den Zeitraum von Anfang Juli 2014 bis Mitte November 2015 auf circa 19 500. Insofern bestehe weiterhin bedarf nach einer klaren gesetzlichen Regelung, welche die Beweissituation bei der Frage des Zustandekommens von telefonisch geschlossenen Verträgen zugunsten der Verbraucher verbessere. Dem diene der vorgelegte Gesetzentwurf.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Das antragstellende Land hat gebeten, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 954. Sitzung des Bundesrates am 10. März 2017 aufzunehmen und den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

TOP 17:

Entwurf einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (Hofraumverordnung - HofV)
- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache: 49/17

I. Zum Inhalt des Verordnungsentwurfs

Mit dem Verordnungsentwurf soll die Grundbuchfähigkeit sogenannter Anteile an ungetrennten Hofräumen wieder hergestellt werden.

Hintergrund der Initiative ist das rechtshistorische Phänomen der sogenannten Anteile an ungetrennten Hofräumen, das in ehemals preußischen Gebieten auftritt. Aus historischen Gründen sind die ungetrennten Hofräume nur in ihren Außengrenzen vermessen und im Kataster eingetragen. Der ungetrennte Hofraum besteht aber aus mehreren, rechtlich verschiedenen Grundstücken (sogenannte Anteile an ungetrennten Hofräumen), die - entgegen § 2 Absatz 2 GBO - im Einzelnen weder vermessen noch katastermäßig unter einer Flurstücksnummer erfasst sind. Bis zum 31. Dezember 2015 wurde deren Grundbuchfähigkeit durch die Hofraumverordnung sichergestellt, die jedoch zu dem genannten Zeitpunkt außer Kraft getreten ist. Jedenfalls im Freistaat Sachsen gibt es jedoch nach wie vor noch zahlreiche ungetrennte Hofräume, die zwar alle in Flurbereinigungsverfahren bearbeitet werden, deren Abschluss sich allerdings voraussichtlich noch mindestens fünf Jahre hinziehen wird. Diese Grundstücke sind seit dem Auslaufen der Hofraumverordnung nicht mehr verkehrsfähig; Verfügungen über diese Grundstücke sind nicht mehr möglich. Der Verordnungsentwurf zeichnet die Regelungen der früheren Hofraumverordnung nach.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, die Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesregierung zuzuleiten.

TOP 18:

EntschlieÙung des Bundesrates - Lebensmittelverluste in Deutschland verringern

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 180/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung auffordern,

- eine gesetzliche Initiative zur Verringerung der Lebensmittelverluste in Deutschland zu erarbeiten, mit einem klaren Primat einer Weiterverwendung und - in Anlehnung an die Abfallwirtschaftshierarchie - mit einem Vorrang der Vermeidung und stofflichen Verwertung von Lebensmittelabfällen,
- die geplante nationale, ressortübergreifende Koordinierungsplattform schnellstmöglich einzurichten, um ein einheitliches und zielgerichtetes Vorgehen zu ermöglichen,
- gemeinsam mit den Ländern eine nationale Strategie zur Verminderung der Lebensmittelverluste zu erarbeiten und alle relevanten, erforderlichen Akteure an der Umsetzung einer nationalen Strategie zu beteiligen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat feststellen, dass für eine zielführende Forschung im Bereich Wertschätzung von Lebensmitteln die Vernetzung und Koordination notwendig sei und er deshalb den Aufbau eines deutschlandweiten Forschungsnetzwerks für unerlässlich halte. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, ein solches aufzubauen und zu unterstützen. Weiterhin soll die Bundesregierung gebeten werden, das Thema Wertschätzung von Lebensmitteln in relevanten Strategien und Projektschwerpunkten ressortübergreifend zu verankern.

II. Zum Gang der Beratungen

Die EntschlieÙung wird voraussichtlich in der 954. Sitzung des Bundesrates am 10. März 2017 vom antragstellenden Land näher begründet und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 19:

Entschließung des Bundesrates für eine baldige Umsetzung eines zentralen internationalen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 118/17

Der Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zielt auf eine baldige Umsetzung eines zentralen internationalen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) unter Einbeziehung von Drittstaatsangehörigen ab.

Der Begründung des Entschließungsantrags zufolge sind der Austausch von Strafregisterinformationen zu verurteilten Personen und eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten wesentliche Faktoren für einen funktionierenden gemeinsamen Raum der Sicherheit und des Rechts in Europa. Dies zeigten die Erfahrungen in einem aktuellen Kriminalfall einer in Freiburg getöteten Studentin, in dem nachträglich Erkenntnisse über eine frühere Verurteilung des Tatverdächtigen in Griechenland erlangt wurden, sowie die anhaltende Gefahr terroristischer Anschläge.

Einen wichtigen Baustein würde in diesem Zusammenhang das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) bilden, das den EU-Mitgliedstaaten ermögliche, auf die Strafregister anderer Mitgliedstaaten zuzugreifen. In den nationalen Registern würden sämtliche Verurteilungen der Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates gespeichert, egal in welchem EU-Mitgliedstaat die Verurteilung erfolge. Bei Unionsbürgern reiche somit eine Anfrage beim Herkunftsmitgliedstaat aus, um sämtliche strafrechtliche Verurteilungen in Erfahrung zu bringen. Derzeit sei es jedoch nicht möglich, die jeweiligen nationalen Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen durch eine Auskunft zu erheben. Hier seien die Ermittlungsbehörden weiter auf Abfragen bei den jeweiligen nationalen Registern innerhalb der EU angewiesen. Dies habe sich in der Vergangenheit als ineffizient erwiesen.

Im Januar 2016 habe die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI des Rates im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem

(ECRIS) vorgelegt. Durch den Vorschlag sollte ECRIS derart erweitert werden, dass mithilfe eines dezentralen automatisierten Systems auch bei Drittstaatsangehörigen ein effizienter Austausch von Informationen über frühere Verurteilungen möglich sei. In der Folge sei die Kommission aufgrund von Durchführbarkeitsstudien zu dem Schluss gekommen, dass ein dezentrales System nicht effizient und vielmehr ein zentrales Informationssystem erforderlich sei. Dies habe jedoch zur Folge gehabt, dass der bisherige Richtlinienvorschlag nicht mehr als Grundlage für die beabsichtigte Erweiterung von ECRIS auf ein zentrales automatisiertes System für Drittstaatsangehörige dienen kann. Ein neuer Vorschlag der Kommission liege hierzu bisher nicht vor. Im Hinblick auf die aktuellen Ereignisse sei es erforderlich, dieses Reformvorhaben verstärkt voranzutreiben.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 20:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Abschaffung der Abgeltungsteuer
- Antrag des Landes Brandenburg -

Drucksache: 643/16

Die Bundesregierung soll durch die EntschlieÙung dazu aufgefordert werden, die Abgeltungsteuer abzuschaffen und Kapitalerträge wieder dem persönlichen Einkommensteuersatz der Steuerpflichtigen zu unterwerfen. Kapitalerträge sollen gegenüber anderen Einkunftsarten nicht mehr privilegiert werden.

Der **federführende Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe einer Änderung zu fassen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 643/1/16** ersichtlich.

TOP 21:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

- Antrag der Länder Thüringen, Berlin, Brandenburg -

Drucksache: 100/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit der beantragten EntschlieÙung soll die Bundesregierung gebeten werden, dem Bundesrat noch in dieser Legislaturperiode einen Bericht zur Situation der Solo-Selbständigen, deren sozialer Absicherung und der Haltung der Bundesregierung zur Unterstützung der Solo-Selbständigen vorzulegen. In dem Bericht soll auch dargestellt werden, welche Maßnahmen die Bundesregierung angesichts veränderter Arbeitswelten als Unterstützung für geeignet hält.

Zur Begründung führen die Antrag stellenden Länder aus, die Bedingungen zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit hätten sich in den letzten Jahren gravierend gewandelt. Eine Folge daraus sei eine steigende Anzahl von Solo-Selbständigen mit geringen Einkommen. Aus deren Einkommen seien neben dem Lebensunterhalt des/der Solo-Selbständigen unter anderem auch die Beiträge zur sozialen Absicherung im Krankheitsfall zu bestreiten.

Die Beitragslast der Solo-Selbständigen sei im Vergleich zum erzielten Einkommen zu hoch. Im Vergleich zu Arbeitnehmern bestehe weder die Möglichkeit zur Minderung der Beitragszahlung, wie zum Beispiel bei der Gleitzone-Regelung für geringe Einkommen, noch die Möglichkeit der hälftigen Beitragstragung durch den Arbeitgeber. Eine Minderung der Beitragsbelastung sei deshalb gesetzlich geboten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 22:

Entschließung des Bundesrates

Für ein Einwanderungsgesetz: Einwanderung offensiv gestalten und effektiv regeln

- Antrag der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen und Bremen -

Drucksache: 508/16

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Entwurf für ein Einwanderungsgesetz vorzulegen. Ziel der antragstellenden Länder ist es, die Rahmenbedingungen für die Einwanderung insbesondere gut ausgebildeter Menschen in die Bundesrepublik Deutschland attraktiver zu gestalten.

Im Einzelnen werden nachfolgende zehn Eckpunkte für die Regelungsgegenstände präsentiert, auf denen ein Gesetzentwurf aufbauen könnte:

- klar verständliche und verlässliche Rahmenbedingungen für die arbeitsmarktbezogene Einwanderung;
- Darlegung, in welchen Bereichen die Bundesrepublik Deutschland Einwanderungsbedarf hat und mit welchen Steuerungsmodellen die Einwanderung aus Drittstaaten langfristig bedarfsgerecht gelenkt werden soll;
- Definition von Engpassberufen durch nachvollziehbare, aktuell zu erhebende Indikatoren;
- Adressierung des Einwanderungsgesetzes an ein breites Spektrum von Qualifikationsniveaus (beispielsweise im Rahmen von Kontingentlösungen) und nicht nur an hochqualifizierte Arbeitskräfte;
- Ermöglichung eines unkomplizierten Familiennachzugs. Eine Verpflichtung für die Ehe- und Lebenspartner, die deutsche Sprache bereits vor der Einreise nach Deutschland nachweisen zu müssen, soll nicht bestehen. Gleichzeitig soll der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von in Deutschland geborenen Kindern ausländischer Eltern erleichtert werden;

- Sicherstellung, dass einerseits das inländische Arbeitskräftepotenzial berücksichtigt und ausgeschöpft wird und andererseits durch die Einwanderung von Arbeitskräften keine Verschlechterung der aktuellen Arbeitsbedingungen oder des Lohnniveaus eintritt;
- Ausbau von Informations- und Beratungsangeboten im In- und Ausland. Diese sollen in mehreren Sprachen vorgehalten werden;
- Verbesserung der Möglichkeiten, deutsche Sprachkenntnisse im In- und im Ausland zu erwerben;
- Schaffung der Rahmenbedingungen, damit die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit im Ausland gezielt für die Einwanderung zur Abdeckung von Vakanzen in Mangel- und Engpassberufen werben kann;
- Zulassung der Verweisung von Asylsuchenden, deren Asylanträge abgelehnt wurden, auf die Möglichkeit legal in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung neu zu fassen. Als Eckpunkte für ein Einwanderungsgesetz, die nicht bereits Gegenstand der Mehrländerinitiative sind, werden in dieser Fassung der EntschlieÙung vor allem genannt:

- die Auswertung von Arbeitsmigrationsmodellen (Punktesystem) anderer Staaten,
- die Optimierung des Beratungsangebots für Einwanderer und Arbeitgeber, die Honorierung von Qualifikationen Einwanderungswilliger,
- die Ermöglichung des verlässlichen Familiennachzugs bei konsequentem Angebot des Erwerbs der deutschen Sprache,
- die Adressierung des Gesetzes speziell an hochqualifizierte Arbeitskräfte bei gleichzeitiger Schaffung von Instrumenten zur gezielten Berücksichtigung der Arbeitsmarkteinwanderung auf anderem Niveau.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 508/1/16 verwiesen.

TOP 23:

EntschlieÙung des Bundesrates für ein Bundesprogramm
"Sportinfrastrukturförderung in Deutschland"
- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 106/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit dem EntschlieÙungsantrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ein Bundesprogramm "Sportinfrastrukturförderung in Deutschland" aufzulegen, um die Länder und Kommunen in die Lage versetzen zu können, den seit Jahrzehnten bestehenden Sanierungsstau der kommunalen Sportstätteninfrastruktur zu beseitigen.

Hintergrund ist, dass die Sportstätteninfrastruktur bundesweit vielfach nicht den notwendigen Anforderungen für Sportvereine und Schulen entspricht. Außerdem besteht - trotz einzelner Unterstützungsprogramme des Bundes und zahlreicher Förderprogramme in den Ländern - ein hoher Sanierungsstau bei der Sportstätteninfrastruktur in den Ländern.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nicht zu fassen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 106/1/17 verwiesen.

TOP 24:

EntschlieÙung des Bundesrates: "Ausländische Investitionen -
Technologische Souveränität sichern"

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 98/17

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Der EntschlieÙungsantrag geht von der Feststellung aus, dass Unternehmen aus Ländern mit staatlich gelenkter Wirtschaft gezielt versuchen, sich durch Übernahme deutscher Unternehmen eine Vormachtstellung im Bereich zukunftsreicher und sensibler Schlüsseltechnologien aufzubauen. Auch wenn nicht zu verkennen sei, dass Deutschland von der globalisierten Wirtschaft profitiere, liege in derartigen Übernahmen eine Gefahr für die technologische Souveränität Deutschlands und Europas. Es müsse eine Balance zwischen Offenheit für ausländische Investoren und Schutz der technologischen Souveränität gefunden werden.

Zu diesem Zweck werden unter anderem folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Kontroll- und Untersagungsmöglichkeiten sollen sich am Grundsatz der Reziprozität orientieren, das heißt strenge Vorgaben gelten insbesondere für Investoren aus Ländern, die ihre Märkte weitgehend abschotten.
- Direktinvestitionen, die primär dem (staatlich gelenkten) gezielten Aufkauf von Schlüsseltechnologien dienen, sollen untersagt werden können.
- Der Begriff "öffentliche Sicherheit und Ordnung" sollte im Lichte der oben genannten Zielsetzung ausgelegt werden (insbesondere bei Herstellern von Produkten aus den Bereichen Militär und Rüstung sowie Daten-/Cybersicherheit).
- Es soll ein Bund-Länder-Gremium geschaffen werden, um über entsprechende Fälle im Einzelfall beraten zu können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe einiger Änderungen zu fassen; so soll z. B. nicht, wie ursprünglich vorgesehen, ein neues Bund-Länder-Gremium gefordert werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 98/1/17** zu entnehmen.

TOP 25:

Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung von Mieterstrommodellen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 108/17

I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem EEG 2017 gab es eine politische Verständigung darauf, durch so genannte Mieterstrommodelle Mieter unmittelbar wirtschaftlich an der Energiewende teilhaben zu lassen. Dafür soll Mieterstrom aus Photovoltaik-Anlagen gefördert werden.

Durch die vorliegende Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, von der in § 95 Nummer 2 EEG 2017 verankerten Verordnungsermächtigung zu Gunsten einer Mieterstromverordnung zeitnah Gebrauch zu machen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung in der Entschließung ersucht, die steuerlichen Hemmnisse für Mieterstrommodelle im Körperschafts- und Gewerbesteuerrecht abzubauen. Durch das aktuelle Körperschafts- und Gewerbesteuerrecht führten die Stromerzeugung und die Stromversorgung der Mieterinnen und Mieter für Wohnungsunternehmen zum Verlust der steuerlichen Privilegien. Vor diesem Hintergrund setzten nur vereinzelt Wohnungsbaugesellschaften Mieterstrommodelle um.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung in einer neuen Fassung anzunehmen. Danach soll die Bundesregierung gebeten werden, ein Modell zu entwickeln, das für Vermieter und Mieter gleichermaßen attraktiv ist, ohne im Einzelfall zu überfordern. Ausnahmetatbestände sollten vermieden werden. Die Auswirkungen dieses Modells sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung ausgewertet werden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, die von Nordrhein-Westfalen vorgelegte Entschließung mit Änderungen zu fassen.

Der **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 108/1/17** ersichtlich.

TOP 26a:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

Drucksache: 70/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das "Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen" vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Die Kommission hat hiergegen ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, bis zu dessen Ende der Vollzug des Gesetzes aufgeschoben wurde. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll nun die EU-Rechtskonformität hergestellt werden.

Mit der Einführung der Infrastrukturabgabe in Deutschland soll der Systemwechsel von der Steuer- hin zur Nutzerfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur vorangetrieben und eine gerechte Beteiligung auch der Nutzer von Personenkraftwagen an der Finanzierung des deutschen Bundesfernstraßennetzes herbeigeführt werden. Die Staffelung der Kurzzeitvignetten und deren Tarifhöhe soll an den Vorgaben des Artikel 7a der Richtlinie 1999/61/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge ausgerichtet werden. Zudem sollen die im Kraftfahrzeugsteuergesetz aufgenommenen Steuerentlastungsbeträge für die emissionsärmsten Fahrzeuge erhöht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** lehnen den Gesetzentwurf ab und kritisieren, die Abgabe baue Schranken zwischen Deutschland und seinen europäischen Nachbarn auf. Leidtragende seien insbesondere Grenzregionen, in denen vielfältige Handels- und Alltagsbeziehungen die europäische Idee mit Leben erfüllten. Auch bestehe neben nachteiligen Auswirkungen für grenznahe Unternehmen die Gefahr, dass durch Ausweichverkehre eine erhebliche Mehrbelastung des nachgeordneten Straßennetzes entsteht. Eine Regelung, mit der in den Grenzregionen bestimmte Autobahnabschnitte von der Abgabepflicht freigestellt werden, sei daher zwingend erforderlich.

Des Weiteren bemängeln sie, die Ausgestaltung der Infrastrukturabgabe in Form von zeitabhängigen Vignetten sei für die verfolgte Ausweitung der Nutzerfinanzierung ungeeignet, da die Vignetten nutzungsunabhängig vorgesehen seien. Überdies könne die Infrastrukturabgabe ohne Bezug zur Fahrleistung nicht die notwendige Lenkungswirkung zu umweltverträglichem Verhalten entfalten.

Kritisiert wird auch, dass mit der Infrastrukturabgabe eine Bemaunungslücke etwa für Lkw bis 7,5 Tonnen entstehe.

Zudem seien hohe Anlaufkosten und jährlich laufende System- und Verwaltungskosten zu erwarten. Es sei zumindest zweifelhaft, ob die voraussichtlichen Mauteinnahmen die Ausgaben decken können. Die Abgabe bleibe daher auch mit den geplanten Änderungen unverhältnismäßig und mit einem nicht vertretbaren Bürokratieaufwand verbunden.

Die Gefahr eines erneuten EU-Vertragsverletzungsverfahrens bestehe weiterhin.

Schließlich sei die politische Signalwirkung nicht mit den Grundgedanken und Zielen der europäischen Einigung vereinbar.

Der **Finanzausschuss** teilt grundsätzlich das Ziel einer nachhaltigen Ausgestaltung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung, sieht jedoch ein Missverhältnis zwischen dem anfallenden Erfüllungsaufwand und den zu erwartenden Einnahmen. Er bedauert, dass die Bundesregierung bisher keine nachvollziehbaren und soliden Berechnungen für die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben vorgelegt habe und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren valide Berechnungen vorzulegen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 70/1/17**.

TOP 26b:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten
Verkehrsteueränderungsgesetzes

Drucksache: 57/17

Durch den Gesetzentwurf sollen die Steuerentlastungsbeträge bei der Kraftfahrzeugsteuer für PKW der Euro-6-Emissionsklasse, der derzeit schadstoffärmsten Klasse, erhöht werden. Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Einführung der Infrastrukturabgabe für PKW (vgl. dazu den Gesetzentwurf in Drucksache 70/16). Die EU-Kommission hatte Bedenken wegen der Doppelbelastung aus Kraftfahrzeugsteuer und Infrastrukturabgabe geäußert. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Steuerentlastung soll diesen Bedenken entgegenwirken und zudem eine ökologische Lenkungswirkung entfalten.

Die Neuregelungen sollen zu Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 100 Mio. Euro pro Jahr in der vollen Jahreswirkung führen.

Die Empfehlungen sind aus der **Drucksache 57/1/17** ersichtlich:

Der **federführende Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Im **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und im **Verkehrsausschuss** ist eine Empfehlung an den Bundesrat nicht zustande gekommen.

TOP 27:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Drucksache: 60/17

In der EU ist die Einführung des weltweit harmonisierten Testverfahrens zur Ermittlung von Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge "WLTP" (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure) verpflichtend vorgesehen. Das neue Testverfahren soll realitätsnähere CO₂-Werte liefern als das bisherige NEFZ-Verfahren (Neuer europäischer Fahrzyklus).

Um in Deutschland Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen sowie die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sicherzustellen, soll durch den Gesetzentwurf der 1. September 2018 als einheitlicher Stichtag für die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer nach dem neuen WLTP-Verfahren für erstzugelassene PKW festgelegt werden.

Durch die Neuregelung sollen sich keine haushalterischen Auswirkungen ergeben, da bereits mit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 715/2007 die Grundlagen für die Anwendung des neuen Messverfahrens gelegt wurden und der vorliegende Gesetzentwurf lediglich zu einer Verschiebung der Anwendung geltenden Rechts auf den einheitlichen Stichtag führt.

Der **federführende Finanzausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 60/1/17** zu entnehmen.

TOP 28:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Postdienstrechts

Drucksache: 58/17

Die bislang bestehende Möglichkeit für die bei den Postnachfolgeunternehmen im Personalüberhang Beschäftigten, ab dem 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand zu treten, ist am 31. Dezember 2016 ausgelaufen. Nachdem sich die Regelung grundsätzlich bewährt hat, soll sie - in modifizierter Form - fortgeführt werden. Dazu sollen die Beamtinnen und Beamten im Rahmen eines "engagierten Ruhestandes" für mindestens zwölf Monate eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst ableisten oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, um im Anschluss abschlagsfrei in Pension gehen zu können.

Den öffentlichen Haushalten entstehen keine Mehrbelastungen, da die aus dem vorzeitigen Beginn des Ruhestandes ergebenden finanziellen Kosten von den Postnachfolgeunternehmen zu erstatten sind.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 29:

Entwurf eines Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Drucksache: 59/17

Multinationale Unternehmen sind in der Lage, Gewinne in solche Staaten zu verlagern, die über Präferenzregelungen für immaterielle Wirtschaftsgüter, wie Patente und Lizenzen, verfügen. Mit dem Gesetzentwurf soll dieser schädliche Steuerwettbewerb eingedämmt werden. Der Gesetzentwurf orientiert sich dabei an OECD- und G20-Vorgaben im Rahmen des sogenannten "BEPS-Projektes" (internationales Projekt gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen).

- Aufwendungen für Rechteüberlassungen sollen nicht oder nur teilweise als Betriebsausgaben abziehbar sein, wenn die entsprechenden Einnahmen bei einem nahestehenden Empfängerunternehmen nicht oder nur niedrig (unter 25 Prozent) besteuert werden.
- Ein Umgehen dieser Abzugsbeschränkung durch "Zwischenschaltungsfälle", bei denen Unternehmen ihre Gewinne durch Lizenzzahlungen zuerst in Hochsteuerländer verlagern, um sie dann anschließend in Niedrigsteuerländer weiterzuleiten, soll ausgeschlossen werden.
- Die Abzugsbeschränkungen sollen auch ungeachtet von bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen geltend sein.
- Die neuen Regelungen sollen erstmals auf Aufwendungen anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2017 den Steuerbilanzgewinn mindern.

Die Maßnahmen dienen im Wesentlichen der Sicherung des bestehenden Steueraufkommens. In der vollen Jahreswirkung sollen die Steuermehreinnahmen 30 Mio. Euro pro Jahr betragen.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 59/1/17** ersichtlich.

TOP 30:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften

Drucksache: 61/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Waffenrecht qualitativ verbessert und für den Vollzug praktikabler gestaltet werden. Außerdem soll aktuellen Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung Rechnung getragen werden.

Hierzu sind im Wesentlichen folgende Änderungen im Waffengesetz, in der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und im Beschussgesetz vorgesehen:

- die Verpflichtung von Jagdscheininhabern der Waffenbehörde im Fall des Erwerbs von Schusswaffen den Namen und die Anschrift des Überlassenden schriftlich anzuzeigen und die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte zu beantragen;
- die Verpflichtung der Meldebehörden, den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, den Zu- oder Wegzug oder Änderungen der derzeitigen Anschrift im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde mitzuteilen;
- die Verpflichtung zum Führen eines Waffenbuchs für Verwehr-, Reparatur- und Kommissionswaffen;
- die Verpflichtung zur Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Sicherheitsbehältnis, das der Norm DIN/EN 1143-1 mit einem Widerstandsgrad 0 oder höher entspricht;
- für den Fall der Mitnahme von Waffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat der EU die Verpflichtung zum Mitführen von Erlaubnisscheinen und Belegen für den Grund der Mitnahme, sofern diese nicht durch den Europäischen Feuerwaffenpass abgedeckt sein sollte;
- die Einführung neuer Straftatbestände für den Umgang mit nicht zugelassenen Elektroimpulsgeräten und für die ungenehmigte Mitnahme von Schusswaffen in einen anderen Mitgliedstaat der EU;

- Vereinfachungen bei der Festlegung der Voraussetzungen zur Anerkennung von Schießsportverbänden;
- die Einführung eines neuen Straftatbestands für die ungenehmigte Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat der EU;
- die Verpflichtung unbrauchbar gemachte Schusswaffen zur Prüfung beim Beschussamt vorzulegen;
- die Einführung einer befristeten Amnestieregelung für den illegalen Besitz von Waffen und/oder Munition: Sofern diese binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einer zuständigen Behörde oder Polizeidienststelle überlassen werden, wird Straffreiheit garantiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Strafvorschriften des Waffengesetzes um ein generelles Verbot des öffentlichen Feilbietens von Schusswaffen zum illegalen Erwerb ergänzt werden können. Ferner wird angeregt, die Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu involvieren und diese über das Ergebnis von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu unterrichten. Außerdem sollen halbautomatische Waffen, die wie Kriegswaffen aussehen, in den Katalog verbotener Waffen aufgenommen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 61/1/17 verwiesen

TOP 31:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes

Drucksache: 62/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der unentgeltliche Zugang zu öffentlich finanzierten Daten von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung für Bürgerinnen und Bürger optimiert werden. Dabei orientiert sich das Vorhaben an dem international anerkannten Open-Data-Prinzip (Open-Data-Charta), um dem Anspruch der Bundesregierung auf eine Vorreiterrolle Deutschlands gerecht zu werden.

Im Einzelnen ist vorgesehen, in einem neu in das E-Government-Gesetz einzufügenden § 12a folgende Regelungen zu treffen:

- die Verpflichtung der Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung, Daten zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze zur Weiterverwendung für jedermann verfügbar zu machen; dabei soll die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0 beachtet werden;
- die Verpflichtung der zuvor genannten Behörden, die Daten unverzüglich nach der Erhebung bereitzustellen, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund dieser Verpflichtung wird die Behörde von der Pflicht befreit, die Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen;
- die bereitzustellenden Daten sollen in strukturierten Sammlungen vorliegen und in einem sachlichen Zusammenhang stehen;
- um höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten, sollen die Daten nach der Erhebung grundsätzlich keinerlei Bearbeitung erfahren haben – ausgenommen soll dabei eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen sein, ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre;

- von der Bereitstellung ausgenommen sollen solche Daten sein, die für Forschungszwecke erhoben wurden und werden oder wenn ein ausdrücklich geregelter Hinderungsgrund vorliegt (zum Beispiel: Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse);
- die Verpflichtung der Bundesregierung eine zentrale Beratungsstelle für Fragen der Einführung von Open Data einzurichten;
- die Einführung einer regelmäßigen Berichtspflicht (alle zwei Jahre) an den Deutschen Bundestag über den Stand der Bereitstellung offener Daten.

Eine Evaluierung soll spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Die Initiative der Bundesregierung soll grundsätzlich begrüßt werden. Die Bundesregierung soll jedoch auch aufgefordert werden, den entstehenden Aufwand nicht nur seitens der unmittelbaren Bundesverwaltung zu kompensieren, sondern auch die erhöhten Aufwände seitens der Bund-Länder-Anwendung Gov-Data zu berücksichtigen. Des Weiteren soll um Klarstellung gebeten werden, dass eine Veröffentlichung von Daten im Sinne des § 12a EGovG-E, die von den Ländern im Auftrag des Bundes erhoben worden sind und dem Bund zum Beispiel zu Controllingzwecken zur Verfügung gestellt werden, nur mit Zustimmung der betroffenen Länder zulässig ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 62/1/17 verwiesen.

TOP 32:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (2. Personenstandsrechts-Änderungsgesetz - 2. PStRÄndG)

Drucksache: 63/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die im Jahr 2009 in Kraft getretene Reform des Personenstandsrechts Verbesserungen erfahren, indem erkannte Regelungslücken und Schwachstellen behoben werden:

Unter anderem soll die Zuständigkeit des Wohnsitz-Standesamts um die Aufgaben der Nachbeurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen Deutscher im Ausland sowie die Entgegennahme namensrechtlicher Erklärungen für Personen, für die kein inländischer Personenstandseintrag besteht, erweitert werden. Ferner ist vorgesehen, die Fortführungsfrist der Sterbefallbeurkundung für Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern von 30 auf 80 Jahren zu verlängern. Neu ist die Eröffnung der Möglichkeit, die Reihe der eigenen Vornamen durch Erklärung vor dem Standesamt selbst bestimmen zu können. Zur Verkürzung von Wartezeiten soll die Zuständigkeit für die Beurkundung von Personenstandsfällen und Namenserkklärungen von Deutschen im Ausland von dem Standesamt I in Berlin auf die regionalen Wohnsitzstandesämter verlagert werden, wenn der Betroffene einen früheren Wohnsitz im Inland hatte. Außerdem soll erstmals in die Eheurkunde außerhalb des Beurkundungstextes ein Hinweis auf die Beurkundung der Geburt der Ehegatten aufgenommen werden. Es ist erstmals vorgesehen, in einem neuen § 51a der Personenstandsverordnung die Vorgaben für die Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft zur Vorlage im Ausland zu regeln.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Insbesondere soll im Personenstandsgesetz eine Altfallregelung für die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen auf Beurkundung von Auslandspersonenstandsfällen aufgenommen werden. Hier soll geregelt werden, dass die Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, weiterhin im Standesamt I in Berlin bearbeitet und nicht an den früheren Wohnsitz der Antragsteller weitergeleitet werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 63/1/17 verwiesen.

TOP 33:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union

Drucksache: 64/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie (EU) 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) in nationalstaatliches Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines einheitlich hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der EU. Dies soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, die Erfüllung von Mindestsicherheitsanforderungen und die Einführung von Meldepflichten für Dienste kritischer Infrastrukturen erreicht werden. Im deutschen Recht ergibt sich nur ein geringer Anpassungsbedarf, weil große Teile der Richtlinie bereits im Rahmen des IT-Sicherheitsgesetzes erfolgt ist.

Vorliegend soll die Umsetzung durch Änderungen im BSI-Gesetz, im Atomgesetz, im Energiewirtschaftsgesetz, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und im Telekommunikationsgesetz vorgenommen werden.

Im BSI-Gesetz ist die Kompetenzerweiterung des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zur Überprüfung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen und der Nachweispflicht der Betreiber um Vorgaben für das Verfahren bei grenzüberschreitenden IT-Sicherheitsvorfällen vorgesehen. Ergänzend sollen Regelungen zu Mobilen Incident Response Teams aufgenommen werden, mit denen das BSI andere Stellen bei der Wiederherstellung ihrer IT-Systeme unterstützen soll. Ferner soll das BSI-Gesetz um eine Definition der digitalen Dienste und spezielle Regelungen zu Sicherheitsanforderungen, Meldepflichten ergänzt werden. Es ist auch eine Anpassung der Bußgeldvorschriften vorgesehen.

Im Energiewirtschaftsgesetz sollen künftig weitere Informationspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen gegenüber dem BSI im Fall von (erheblichen) Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse aufgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll unter anderem geprüft werden, ob

- die Ausübung der Befugnisse des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Vorlage von Dokumentationen und zur Durchführung von Überprüfungen von zusätzlichen einschränkenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden sollte;
- es Überschneidungen zwischen den Pflichten von Anbietern digitaler Dienste gemäß § 8c BSIG-E und von Diensteanbietern gemäß § 13 Absatz 7 TMG gibt, und gegebenenfalls eine klarstellende Regelung zu treffen;
- eine Regelung gefunden werden kann, die es ermöglicht, dass Unternehmen, die bereits auf Grund spezialgesetzlicher Normen eine Kontaktstelle benannt haben, von der durch § 8d Absatz 3 BSIG-E bewirkten Ausweitung der Verpflichtung zur Benennung einer Kontaktstelle ausgenommen werden können;
- eine Regelung gefunden werden kann, die klarstellt, dass Anbieter gemäß § 8d Absatz 4 Satz 3 BSIG-E, die in der Bundesrepublik Deutschland Netz- und Informationsdienste betreiben, die sie zur Bereitstellung der Dienste innerhalb der Europäischen Union nutzen, nicht gegenüber mehreren Behörden berichtspflichtig sind.

Der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 64/1/17 verwiesen.

TOP 34:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Verwaltungsvollstreckung

Drucksache: 65/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, einen Gleichlauf von zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung zu gewährleisten.

Im Wesentlichen soll dieses Ziel dadurch erreicht werden, dass den Vollstreckungsbehörden des Bundes weitestgehend die Sachaufklärungsbefugnisse eingeräumt werden, die den Gerichtsvollziehern bereits nach den §§ 755 und 802 I ZPO zustehen. Außerdem sollen zugunsten der Vollstreckungsbehörden auf Bundes- und auf Landesebene zu den erweiterten Sachaufklärungsbefugnissen korrespondierende Übermittlungsbefugnisse der Ausländerbehörden, des Bundeszentralamts für Steuern sowie der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt werden.

Unter anderem ist vorgesehen, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes um die Befugnis der Vollstreckungsbehörden zu erweitern, den Aufenthaltsort von Vollstreckungsschuldnern ermitteln zu können. Hierzu soll die Möglichkeit eingeräumt werden, entsprechende Daten bei dem Ausländerzentralregister und der Ausländerbehörde, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt sowie durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister zu erheben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. In der Empfehlung wird der Gesetzentwurf zwar begrüßt, es wird allerdings Änderungs- und Ergänzungsbedarf gesehen, weil der angestrebte Gleichlauf zwischen zivilprozessualer und öffentlich-rechtlicher Vollstreckung nicht erreicht werde.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 65/1/17 verwiesen.

TOP 35:

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes

Drucksache: 109/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09 –, in dem das Bundeskriminalamtgesetz zum Teil für verfassungswidrig erklärt wurde, und die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten umgesetzt werden. Ziel ist es, den Datenschutz zu stärken, den Informationsfluss zwischen den Polizeibehörden in Europa zu harmonisieren und das Bundeskriminalamt als Zentralstelle (nach dem Vorbild Europols) zu modernisieren.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen die Regelungen zur Datenerhebung, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erlangt wurden, an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils angepasst werden. Ferner sind Änderungen der Voraussetzungen zur Anordnungsbefugnis, betreffend den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, den Schutz von Berufsgeheimnisträgern, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz, zur aufsichtsrechtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle und zu den Löschungspflichten vorgesehen. Außerdem sollen zahlreiche Befugnisse des BKA einem Richtervorbehalt unterworfen werden. Zudem setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Nutzung der in den Datenbeständen des BKA vorhandenen personenbezogenen Daten und zur Übermittlung dieser Daten an andere nationale und internationale Stellen um und enthält umfangreiche Vorschriften zum Datenschutz, die der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 dienen sollen.

Überdies ist die grundlegende Neustrukturierung der bestehenden IT-Struktur des BKA vorgesehen. Ein wesentlicher Aspekt der Modernisierungsbestrebung ist die Bereitstellung eines einheitlichen Verbundsystems mit zentraler Datenhaltung im Bundeskriminalamt, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die anderen Polizeien des Bundes und die der Länder effektiv erfüllen

zu können. Aus Gründen der Harmonisierung und Standardisierung der Informationsverarbeitung soll die Zentralstelle zukünftig eine einheitliche Informationstechnik zur Verfügung stellen, Prozesse koordinieren und Diskussionsprozesse moderieren. Zudem soll eine Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus eingeführt werden ("elektronische Fußfessel").

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Unter anderem soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob

- das "horizontal wirkende Datenschutzkonzept" die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in ausreichender Weise umsetzt und die Neustrukturierung des Datenverbunds beziehungsweise der IT-Architektur den verfassungsrechtlichen Anforderungen hinreichend gerecht wird;
- die Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes bei der Datenübermittlung im internationalen Bereich in § 28 BKAG-E den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäben genügen;
- die jeweiligen Regelungen zur Verwendung von Daten bei Gefahr im Verzug im Gesetzentwurf einer Regelung für den Fall bedürfen, dass die Entscheidung des Gerichts nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgeholt wird;
- das bisher vorgesehene Sanktionssystem betreffend einen Verstoß gegen die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 56 BKAG-E (übergangsweise nach § 20z BKAG) zur effektiven Abwehr von Gefahren im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG-E der Ergänzung bedarf.

Darüber hinaus wird empfohlen, verbindlich vorzusehen, dass Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchgeführt werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 109/1/17 verwiesen.

TOP 36:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - DSAnpUG-EU)

Drucksache: 110/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Datenschutz-Grundverordnung und die Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 für den Bereich Polizei und Justiz in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Hieraus resultieren zum einen die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie diverse Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, MAD-Gesetz, BND-Gesetz, Sicherheitsüberprüfungsgesetz und Artikel-10-Gesetz.

Der Regelungsschwerpunkt ist in der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes zu sehen. Dieses soll künftig aus vier Teilen bestehen:

- Teil 1 regelt "Gemeinsame Bestimmungen" mit den Regelungsschwerpunkten Schaffung allgemeiner Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen und für die Videoüberwachung, Regelungen zu dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die Ausgestaltung der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden und die Festlegung der deutschen Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss sowie Rechtsbehelfe;
- Teil 2 regelt "Durchführungsbestimmungen für die Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 DSGVO" mit den Schwerpunkten Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, Regelung besonderer Verarbeitungssituationen und der Betroffenenrechte sowie Vorgaben zu Bußgeld- und Strafverfahren;
- Teil 3 regelt "Bestimmungen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680" mit den Schwerpunkten "Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten", Ausformung der Betroffenenrechte, Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen;

- Teil 4 beinhaltet besondere Bestimmungen für Datenverarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 fallende Tätigkeiten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten, Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Kulturfragen**, der **Rechtsausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes umfangreich Stellung zu nehmen. Neben diversen Prüfbitten, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren einer Lösung zugeführt werden sollen, werden diverse Änderungsempfehlungen zu Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Bundesverfassungsschutzgesetzes und zum Artikel 10-Gesetz empfohlen.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 110/1/17 verwiesen.

TOP 37:

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Drucksache: 179/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, weitere Optimierungen im Bereich der Rückkehr von vollziehbar Ausreisepflichtigen zu erreichen. Dies gilt insbesondere für solche Ausreisepflichtigen, von denen Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Deutschland ausgehen.

Um das Ziel zu erreichen, sind Änderungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylgesetz und im Achten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehen. Im Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 GG durch einzelne Regelungen des Gesetzentwurfs eine Einschränkung erfährt.

Es ist unter anderem vorgesehen, die Möglichkeiten der Anordnung von Abschiebehaft für vollziehbar Ausreisepflichtige zu erweitern, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder für bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehen. Die zulässige Höchstdauer des Ausreisegewahrsams soll dabei auf zehn Tage festgelegt werden.

Es soll außerdem eine Regelung geschaffen werden, nach der die räumliche Beschränkung des Aufenthalts für Geduldete angeordnet werden soll, wenn diese die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführen oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllen.

Ferner ist vorgesehen klarzustellen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Einzelfall besonders geschützte Daten zur Abwehr von Gefahren für die hochrangigen Rechtsgüter Leben oder körperliche Unversehrtheit an die zuständigen Behörden weitergeben darf.

Zudem soll eine Regelung ins Asylgesetz aufgenommen werden, der zufolge die Länder die Befristung der Verpflichtung, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive verlängern können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Zum Zeitpunkt der Drucklegung der Erläuterungen waren die Beratungen in den Ausschüssen noch nicht abgeschlossen.

TOP 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten

Drucksache: 66/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung entkoppelt wird.

Nach geltendem Recht kann ein Betreuer gemäß § 1906 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nur im Rahmen einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB in eine ärztliche Zwangsmaßnahme einwilligen. In den Fällen, in denen sich der Betreute der Behandlung nicht entziehen will oder dazu körperlich nicht in der Lage ist, darf eine freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1906 Absatz 1 BGB - mangels Erforderlichkeit - betreuungsgerichtlich nicht genehmigt werden. Als Folge der strikten gesetzlichen Verknüpfung der ärztlichen Zwangsmaßnahme mit der freiheitsentziehenden Unterbringung dürfen einwilligungsunfähige Betreute, die stationär in einer nicht geschlossenen Einrichtung behandelt werden können und sich nicht entfernen wollen oder faktisch dazu nicht in der Lage sind, nicht gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 26. Juli 2016 (1 BvL 8/15) entschieden, dass diese Schutzlücke mit der Schutzpflicht des Staates aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist und dem Gesetzgeber aufgetragen, unverzüglich diese Regelungslücke zu schließen.

Die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen soll zukünftig statt an die freiheitsentziehende Unterbringung an einen stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus geknüpft werden, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betroffenen einschließlich der erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist. Damit lassen sich ärztliche Zwangsmaßnahmen auch auf offenen Stationen durchführen, sind aber auch weiterhin auf geschlossenen Stationen eines Krankenhauses möglich, wenn tatsächlich die freiheitsentziehende Unterbringung gemäß § 1906 Absatz 1 Nummer 2 BGB erforderlich ist und gemäß § 1906 Absatz 2 BGB betreuungsgerichtlich genehmigt wurde.

Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme soll - zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes des Betroffenen und zur Klarstellung - bestimmt werden, dass ein nach § 1901a BGB zu beachtender Wille des Betroffenen der ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht entgegenstehen darf. Betreuer sollen auch in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung hinweisen und den Betreuten dabei, auf dessen Wunsch, unterstützen.

Die Entkoppelung der ärztlichen Zwangsmaßnahme von der freiheitsentziehenden Unterbringung wird um die entsprechenden verfahrensrechtlichen Folgeregelungen ergänzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** begrüßt, dass der Überzeugungsversuch zur Behandlung im Gesetz näher ausgestaltet wird, empfiehlt jedoch das Ausschlusskriterium "ohne unzulässigen Druck" zu streichen, da ansonsten jedwede Zwangsbehandlung ausgeschlossen sei, wenn ein Dritter versucht, mit unzulässigem Druck auf den Betroffenen einzuwirken. Solch eine erhebliche Schutzlücke zu Lasten des Betroffenen sei nicht hinnehmbar. Um weitere Schutzlücken zu vermeiden, sei auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Entscheidung zu überprüfen, dass ärztliche Zwangsbehandlungen ausschließlich im Rahmen eines stationären Krankenhausaufenthaltes und nicht in einer sonstigen, die medizinische Versorgung des Betroffenen sicherstellenden Einrichtung durchgeführt werden können. Der Rechtsausschuss empfiehlt ferner, durch eine Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sicherzustellen, dass bei den besonders grundrechtsrelevanten Eingriffen der Unterbringung und Zwangsbehandlung eine verfahrensrechtliche Gleichbehandlung erfolgt, unabhängig davon, ob diese auf der Grundlage bürgerlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sonder-Ordnungsrechts erfolge.

Der **Gesundheitsausschuss** spricht sich dafür aus, das Instrument der Behandlungsvereinbarung als besondere Form einer Patientenverfügung in den Gesetzestext aufzunehmen. Diese Vereinbarung könne im Zustand der Einwilligungsfähigkeit abgeschlossen werden. Den Abschluss begleite eine umfassende ärztliche Beratung und der einwilligungsfähige Betreute könne auch für die Zukunft in Untersuchungen, Heilbehandlungen, Eingriffe oder Art und Weise der Behandlung einwilligen oder dies untersagen. Diese Behandlungsvereinbarung mit ärztlicher Beratung trage gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen besser zur Wahrung der Patientenautonomie bei, als eine umfassende, abstrakte Patientenverfügung ohne ärztliche Aufklärung.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 66/1/17** entnommen werden.

TOP 39:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Straftaten gegen ausländische Staaten

Drucksache: 67/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bezweckt die ersatzlose Aufhebung von § 103 StGB, der die Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten mit einem erhöhten Strafrahmen gesondert unter Strafe stellt. Die Norm soll ab dem 1. Januar 2018 wegfallen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes dahingehend Stellung zu nehmen, dass das Gesetz, anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollte. Es bestehe kein Grund, den Wegfall des § 103 StGB hinauszuzögern.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 67/1/17** entnommen werden.

TOP 40:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Ausweitung des Maßregelrechts bei extremistischen Straftätern

Drucksache: 125/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt auf eine Verbesserung der Überwachung extremistischer Straftäter, die nach Verbüßung einer Haftstrafe weiterhin radikalisiert und daher besonders gefährlich für die Allgemeinheit sind.

Zu diesem Zweck werden die Vorschriften zur fakultativen Sicherungsverwahrung und zur Weisung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) im Rahmen der Führungsaufsicht auf Verurteilungen wegen bestimmter extremistischer Vergehen erstreckt und die für die Erteilung der Weisung vorausgesetzte Verbüßung einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe auf die Verbüßung einer zweijährigen Freiheitsstrafe bei extremistischen Straftaten reduziert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes. Er spricht sich dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Möglichkeit zur unbefristeten Verlängerung der Führungsaufsicht wegen extremistischer Anlasstaten Verurteilter zu schaffen ist.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 125/1/17** entnommen werden.

TOP 41:

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs -
Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und
Rettungskräften**

Drucksache: 126/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist, Vollstreckungsbeamte bei der Ausübung ihres Dienstes besser zu schützen. Diese werden nicht als Individualpersonen angegriffen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt.

Der Gesetzentwurf sieht daher vor, die Tatbegehungsform des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte aus § 113 StGB herauszulösen und als selbständigen Straftatbestand mit verschärftem Strafraumen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) in § 114 StGB-E auszugestalten.

Der neue Straftatbestand verzichtet für tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auf den Bezug zur Vollstreckungshandlung und stellt damit künftig tätliche Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte auch schon bei der Vornahme allgemeiner Diensthandlungen gesondert unter Strafe. Die Regelbeispiele für den besonders schweren Fall (§ 113 Absatz 2 Satz 2 StGB-E) werden erweitert.

Durch eine Verweisung (§ 115 StGB-E) sollen auch Hilfskräfte der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste geschützt werden. Ein Angriff auf diese kann zu einer Beeinträchtigung der Hilfeleistung führen und ist damit zugleich ein Angriff auf die öffentliche Ordnung.

Flankierend sollen Änderungen beim Landfriedensbruch (§§ 125, 125a StGB) vorgenommen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** spricht sich dagegen aus, das bloße Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes, auch ohne Verwendungsabsicht, zukünftig als straf-

verschärfend zu werten. Auch solle bei tätlichen Angriffen auf den Bezug zu einer Vollstreckungshandlung verzichtet werden und dies für tätliche Angriffe auf sämtliche Amtsträger bei der Dienstausbung gelten. Ferner führe der deutlich verschärfte Strafrahmen für tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte zu einem Missverhältnis zur Bestrafung schwerer Körperverletzung. Aus diesem Grund sei es geboten eine Regelung für minder schwere Fälle zu treffen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt, den besonders geschützten Personenkreis zu erweitern, da Widerstand im weitesten Sinne in unterschiedlicher Form nicht nur gegenüber den im Gesetzentwurf bisher erfassten Vollstreckungsbeamten und Soldaten der Bundeswehr zugenommen habe. Auch solle das Regelbeispiel des besonders schweren Falles, wenn die Tat gemeinschaftlich begangen werde, so erweitert werden, dass auch Fälle erfasst seien, in denen die Tat aus einer Menschenmenge heraus begangen würde. Ferner solle geprüft werden, ob der gewährte Schutz auf alle Fälle ausgeweitet werden solle, in denen die Tat in Beziehung zum Dienst der geschützten Person begangen werde.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten können der **Drucksache 126/1/17** entnommen werden.

TOP 42:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Drucksache: 127/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Hinterbliebenengeldes vor. Im Fall der fremdverursachten Tötung soll denjenigen Personen, die zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, für das ihnen zugefügte seelische Leid gegen den für die Tötung Verantwortlichen ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld zustehen. Der Anspruch soll sowohl bei der Verschuldens- als auch bei der Gefährdungshaftung greifen.

Das mit dem Verlust eines nahestehenden Menschen verbundene Leid ist unermesslich. Selbst bei einer fremdverursachten Tötung steht nahen Angehörigen nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erleiden. Dafür müssen psychische Beeinträchtigungen wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (grundlegend: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 11. Mai 1971 - VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163, 165 f.; zuletzt: BGH, Urteil vom 10. Februar 2015 - VI ZR 8/14, NJW 2015, 2246, 2247). Abgesehen von diesem Schadensersatz bei sogenanntem Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangenem Unterhalt sowie entgangenen Diensten verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung. Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger des Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die schädigende Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit. Hinterbliebene sollen künftig im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Er spricht sich zum einen dafür aus darum zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten abschließend durch Benennung im Gesetz geregelt werden könnte, anstelle ihn über das Merkmal des "besonderen persönlichen Näheverhältnisses" zu bestimmen.

Zum anderen fordert er, im ehelichen Güterrecht das Schmerzens- und Hinterbliebenengeld künftig aus dem Zugewinnausgleich herauszunehmen und stattdessen Entschädigungen für immaterielle Schäden oder seelisches Leid in den Katalog der Vermögenswerte aufzunehmen, die dem Anfangsvermögen zuzurechnen sind und daher nicht dem Zugewinnausgleich unterfallen.

Schließlich empfiehlt er die Gelegenheit dieses Gesetzesvorhabens zu nutzen, um eine rechtliche Unzulänglichkeit im Schadensersatzrecht zu beseitigen, die sich bei Unfällen ergebe, die durch ein Gespann - also ein Kraftfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern - verursacht würden.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 127/1/17** ersichtlich.

TOP 43a:

Entwurf eines Gesetzes zur Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsannex)

Drucksache: 82/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Antarktis und die angrenzenden Meeresgebiete sind von großer Bedeutung für das Weltklima, weisen aber gleichzeitig eine äußerst empfindliche Umwelt auf. Auf Grund der niedrigen Temperaturen in der Antarktis verlaufen Regenerationsprozesse bei Schädigungen der antarktischen Umwelt erheblich langwieriger als in anderen Gebieten und Meeren der Erde. Gleichzeitig sind die Antarktis und die angrenzenden Meeresgebiete auf Grund ihrer einzigartigen Lage und Umwelt für wissenschaftliche Forschungen besonders bedeutsam. Sie sind zudem für touristische Besuche besonders attraktiv.

Der Antarktis-Vertrag vom 1. Dezember 1959, dem derzeit 50 Staaten angehören (die Bundesrepublik Deutschland seit 1979), enthält keine besonderen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Am 4. Oktober 1991 wurde ein umfangreiches Antarktis-Umweltschutzprotokoll beschlossen, das den Antarktis-Vertrag ergänzt und das antarktische Vertragssystem maßgeblich fortentwickelte. Das Protokoll fordert unter anderem für bestimmte Maßnahmen die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und verbietet bis auf Weiteres die Förderung mineralischer Ressourcen. Neben einem Anhang zum Schiedsverfahren wurde das Protokoll bisher durch fünf Anlagen ergänzt, die Regelungen für bestimmte Tätigkeiten und konkrete Schutzgüter enthalten. Weder das Protokoll noch dessen Anlagen I bis V enthalten inhaltliche Bestimmungen über die Haftung in umweltgefährdenden Notfällen.

Die neue Anlage VI, der sogenannte Haftungsannex, wurde auf der Grundlage von Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls erarbeitet, in dem sich die Vertragsparteien verpflichten, Regeln und Verfahren für die Haftung für Schäden auszuarbeiten, welche durch vom Protokoll erfasste Tätigkeiten in der Antarktis entstehen.

Die Anlage VI des Antarktis-Umweltschutzprotokolls verpflichtet erstmals diejenigen, die Maßnahmen in der Antarktis durchführen und Umweltnotfälle verursachen, die Kosten für die Beseitigung des durch den Notfall verursachten

Schadens zu tragen. Diese Ansprüche sind nicht als Schadensersatz ausgestaltet, sondern knüpfen an die Kosten an, die bei der Beseitigung des Schadens entstehen. Wird der eingetretene Schaden nicht beseitigt, werden die fiktiven Kosten zugrunde gelegt, die bei einer Beseitigung entstanden wären. Der vorliegende Antarktis-Haftungsannex stellt dabei einen ersten Schritt, aber nicht die in Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls vorgesehene Errichtung eines umfassenden Haftungsregimes dar, da nicht umfassend der Ersatz der verursachten Schäden geregelt wird. Die vorliegende Anlage ist daher - wie von Artikel 16 des Antarktis-Umweltschutzprotokolls ausdrücklich vorgesehen - zukünftig völkerrechtlich um weitere Anlagen zu ergänzen, die weitere Regeln und Verfahren zur Haftung festlegen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 43b:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag vom 14. Juni 2005 über die Haftung bei umweltgefährdenden Notfällen (Antarktis-Haftungsgesetz - AntHaftG)

Drucksache: 68/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag (vgl. hierzu TOP 43a, BR-Drucksache 82/17). Unmittelbar anwendbare Vorschriften des Haftungsannexes werden durch dieses Gesetz konkretisiert, soweit dies erforderlich ist.

In Umsetzung von Anlage VI des Antarktis-Umweltschutzprotokolls zielt das Antarktis-Haftungsgesetz auf eine Vermeidung von Umweltschäden ab. Betreiber, die Tätigkeiten im Gebiet der Antarktis in der Bundesrepublik Deutschland organisieren, werden dazu verschiedene Präventions- und Reaktionspflichten auferlegt. Insbesondere müssen sie Auswirkungen eines von ihnen verursachten umweltgefährdenden Notfalls durch Gegenmaßnahmen verhindern oder abmildern. Bedient sich ein Betreiber bei der Durchführung von Tätigkeiten in der Antarktis Dritter, so muss er gleichwohl die Ergreifung von Vorsorge- und Gegenmaßnahmen auf geeignete Weise sicherstellen. Kommt ein Betreiber seiner Gewährleistungspflicht für Gegenmaßnahmen nicht nach, ermächtigt der Haftungsannex die Vertragsstaaten, die erforderlichen Maßnahmen - gegebenenfalls auch durch von ihnen zuvor beauftragte Stellen - selbst vorzunehmen. Nach dem Antarktis-Haftungsgesetz steht den Vertragsstaaten für diesen Fall ein Anspruch auf Kostenersatz gegen den untätigen verpflichteten Betreiber zu, der gegenüber nichtstaatlichen Betreibern vor den Verwaltungsgerichten geltend gemacht werden kann.

Daneben liegt dem Gesetz auch eine kompensatorische Zielrichtung zugrunde: Wo in einem umweltgefährdenden Notfall keinerlei Gegenmaßnahmen durch den beteiligten Betreiber oder eine andere Instanz getroffen werden, ist der Betreiber zur Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet, die sich in ihrer Höhe an den fiktiven Kosten von Gegenmaßnahmen orientiert, die zur Eindämmung der umweltschädigenden Auswirkungen erforderlich gewesen wären. Auch rei-

ne Umweltschäden sind damit indirekt kompensationspflichtig.

Die genannten Handlungs- und Zahlungspflichten werden durch eine Pflicht zur Sicherheitsleistung für die Betreiber ergänzt. Für staatliche Betreiber genügt eine Selbstversicherung. Um die Befolgung der Betreiberpflichten sicherzustellen, enthält das Antarktis-Haftungsgesetz darüber hinaus eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen sowie eine Strafvorschrift.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll die Vereinbarkeit einzelner Bußgeld- und Strafvorschriften des Antarktis-Haftungsgesetzes mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot geprüft werden.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 68/1/17** ersichtlich.

TOP 44:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Drucksache: 69/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die technische Weiterentwicklung der Fahrerassistenzsysteme hat sich in den letzten Jahren stetig beschleunigt. Von reinen unterstützenden Systemen geht die Entwicklung dabei zunehmend zu Systemen, die die Aufgaben der Fahrzeugsteuerung und damit der Längs- und Querführung der Kraftfahrzeuge hin zu automatisiert ablaufenden Fahrphasen überführen können. Mit dem Gesetzentwurf soll diesem Schritt zum hochautomatisierten und vollautomatisierten Fahren eine rechtlich sichere Grundlage gegeben werden.

Die wesentlichen Elemente des Gesetzentwurfs sind folgende:

- Definition der Kraftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion einschließlich der Anforderung an die Assistenzsysteme. Die Systeme müssen dabei internationalen, auch in Deutschland anzuwendenden Vorschriften (insbesondere ECE-Regelungen) entsprechen.
- Auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung der automatisierten Fahrfunktion bleibt der Fahrer Fahrzeugführer.
- Der Fahrer darf sich auf die Funktionsfähigkeit der automatisierten Fahrfunktion verlassen; er muss jedoch in der Lage sein, die Fahrfunktion unverzüglich wieder zu übernehmen. Entsprechende Fahrerpflichten sind im neuen § 1b geregelt.
- Eine zeitnahe Evaluierung der Regelungen des Straßenverkehrsgesetzes zum automatisierten Fahren ist vorgesehen.
- Im Rahmen der Gefährdungshaftung sollen die Schadensersatz-Höchstbeträge für Schäden als Folge von Systemfehlern verdoppelt werden.
- Geregelt werden zudem die Grundsätze der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** begrüßen die Initiative, die Rechtsgrundlagen für das hoch- und vollautomatisierte Fahren zu schaffen. Der vorgelegte Entwurf bilde jedoch keine ausreichende Grundlage für die rechtlich sichere wie auch wirtschaftliche Nutzung der Technologie.

Der **federführende Verkehrsausschuss** kritisiert, dass notwendige klare Regelungen fehlen und bestehende Risiken auf den Fahrzeugführer abgewälzt würden. Daher sei eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs erforderlich.

Des Weiteren fehle es an klaren Vorgaben, welche Anforderungen an die Herstellerangaben zu stellen sind.

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfehlen im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine umfassende Überarbeitung der Regelungen zum zulässigen Betrieb von Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion sowie zu den vorzuschreibenden Systemvoraussetzungen solcher Fahrzeuge. Unter anderem soll konkretisiert werden, wann ein solches Fahrzeug bestimmungsgemäß verwendet wird und wann genau die Übernahme der Fahrzeugsteuerung erfolgen muss und in welcher Weise die Übernahmeauforderung zu erfolgen hat.

Des Weiteren soll festgelegt werden, wann offensichtliche Umstände vorliegen, anhand derer Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung der hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktion nicht mehr vorliegen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** begrüßt darüber hinaus die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluierung und bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren, diese auf die Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher auszudehnen.

Zudem empfehlen der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** Regelungen zu Haftungsfragen zu konkretisieren.

Schließlich soll die Bundesregierung gebeten werden, eine umfassende Überarbeitung der Datenverarbeitungsregelung zu prüfen und insbesondere die Zweckbestimmung zu präzisieren.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 69/1/17**.

TOP 45:

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Drucksache: 71/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Änderungsgesetz beinhaltet zwei unterschiedliche Regelungsbereiche.

Zum einen wird ein neuer § 5b eingefügt. Dieser regelt die Möglichkeit für den Bund, sich an der Finanzierung von Radschnellwegen in der Baulast von Ländern und Kommunen finanziell im Sinne einer Förderung zu beteiligen.

Unter Hinweis auf die abzuschließende Verwaltungsvereinbarung verzichtet der Bund auf eine Förderrichtlinie.

Es bestehen bislang keine Regelungen und Standards für Radschnellwege auf Bundesebene. In der Gesetzesbegründung wird als Ziel auf eine Mindestlänge des künftigen Verkehrsweges von 10 Kilometer und eine Prognosebelastung von mindestens 2000 Radfahrern täglich abgestellt.

Zum anderen werden im Gesetzentwurf diejenigen Straßenbauprojekte in der Anlage zu § 17e Absatz 1 bestimmt, die im Falle von Klagen in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** begrüßt die Bereitschaft des Bundes, den Ländern Finanzhilfen zum Bau von Radschnellwegen zu gewähren.

Allerdings sei es aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur in den Ländern erforderlich, die Mindestlänge von Radschnellwegen als einem Kriterium für die Förderung auf 5 Kilometer abzusenken.

Nach den Empfehlungen des **Verkehrsausschusses** und des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sollen insgesamt drei weitere Straßenbauprojekte in die Anlage zu § 17e Absatz 1 aufgenommen und fünf Projekte gestrichen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 71/1/17**.

TOP 46:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst

Drucksache: 72/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit diesem Gesetzentwurf wird dem Deutschen Wetterdienst (DWD) eine entgeltfreie Abgabe von meteorologischen Daten und diesbezüglichen Leistungen ermöglicht.

In einer vernetzten Gesellschaft besteht durch Wetter- und Witterungsereignisse ein hohes Schadenspotential. Ziel der Gesetzesänderung ist, die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufgaben im Katastrophenschutz wahrnehmen zu stärken. Außerdem soll die geldleistungsfreie Zurverfügungstellung den Mehrwert der Leistungen vergrößern.

Zudem wird der Katalog der Aufgaben des DWD modernisiert. Die Meteorologie als Lehre von den physikalischen und chemischen Vorgängen in der Atmosphäre umfasst auch die Klimatologie, das heißt die gemittelten Wetterbeobachtungen über einen längeren Zeitraum. Die Klimatologie ist ein wichtiger Aspekt der Meteorologie, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel und dessen Auswirkungen. Dies soll durch explizite Nennung der Klimatologie im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, eine Stellungnahme zu fassen.

Darin soll die Zielsetzung anerkannt werden, den Zugang und die Nutzung von meteorologischen Daten zu vereinfachen, um den Mehrwert aus der Nutzung der Daten durch den privatwirtschaftlichen Sektor zu vergrößern.

Allerdings äußert er auch erhebliche ordnungspolitische und wettbewerbspolitische Bedenken. Die faktische Ermächtigung des steuerfinanzierten Deutschen Wetterdienstes, Dienstleistungen entgeltfrei zur Verfügung stellen zu

können, laufe Gefahr, den Markt für Wetterdienstleistungen zu unterminieren.

Möglicherweise komme es dadurch zum Verlust an Arbeitsplätzen und einer spürbar nachlassenden Innovationsdynamik. Ein wettbewerbsrechtlich ausgerichteter Wetterdienst diene eher der öffentlichen Sicherheit und dem Katastrophenschutz sowie der Daseinsvorsorge, wie sich dies bereits in der Vergangenheit bei großen Naturereignissen gezeigt habe. Der Gesetzentwurf schaffe jedoch eine Monopolstellung des Deutschen Wetterdienstes.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll daher dafür Sorge getragen werden, dass sich der DWD entsprechend der "Open-Data-Politik" auch künftig darauf beschränkt, meteorologische und klimatologische Rohdaten zu erheben und öffentlich zugänglich bereitzustellen.

Des Weiteren soll hinsichtlich der "Bereitstellung von Geodaten" eine Präzisierung erfolgen, damit klar werde, welche Daten der DWD in das so genannte Geoportal einstellen muss und wann er das muss.

Der federführende Verkehrsausschuss, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 72/1/17**.

TOP 47:

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur
(Netzentgeltmodernisierungsgesetz)**

Drucksache: 73/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Anforderungen an die Stromnetze ändern sich im Rahmen der Energiewende schrittweise. Der Strommarkt befindet sich in einer Übergangsphase. Dies gilt auch für den notwendigen Aus- und Umbau der Stromnetze. Der Anstieg dezentraler Erzeugung führt insbesondere auch in lastschwächeren Gebieten dazu, dass dezentrale Erzeugung zunehmend Netzkosten verursacht und perspektivisch in immer geringerem Maße einspart. Die Flussrichtung des Stroms in den Netzen ändert sich. Dezentrale Einspeisung wird zunehmend nicht mehr vor Ort "verbraucht", sondern über die vorgelagerten Netzebenen in den Markt gebracht. In die Berechnungsgrundlagen für vermiedene Netzentgelte fließen vermehrt Kostenbestandteile ein, die dezentrale Erzeugung von vornherein nicht vermeiden kann.

Nicht alle geltenden Regelungen der Entgeltregulierung tragen den geänderten Rahmenbedingungen aktuell noch Rechnung. Der gesetzliche Rahmen soll daher an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) sollen daher die so genannten vermiedenen Netzentgelte durch Änderungen insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) langfristig abgeschafft werden.

Bisher erhalten die Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen von den Betreibern der Stromnetze, in die die Anlagen jeweils einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht dem Netzentgelt des dem jeweiligen Netz vorgelagerten Netzes, weil die dezentral eingespeiste Strommenge nicht aus dem vorgelagerten Netz bezogen werden muss. Es wird also entgeltpflichtiger Bezug von Strom aus dem vorgelagerten Netz vermieden.

Durch das NEMoG soll dieses Entgelt in mehreren Schritten abgeschmolzen werden. Zunächst soll die Berechnungsgrundlage der vermiedenen Netzentgelte um solche Kostenpositionen bereinigt werden, die durch dezentrale Einspeisungen per se nicht vermieden werden können, nämlich Offshore-Anbindungs- und Erdverkabelungs-Mehrkosten. Des Weiteren soll die Höhe

der vermiedenen Netzentgelte auf dem Niveau des Jahres 2015 eingefroren werden. Schließlich sollen für neue, volatil einspeisende Anlagen (Wind und PV) ab 2018 keine vermiedenen Netzentgelte mehr gezahlt werden, für alle anderen Neuanlagen ab 2021. Bei bestehenden Anlagen sollen die vermiedenen Netzentgelte jährlich um 10 Prozent abgeschmolzen werden, bei volatil einspeisenden Anlagen wiederum beginnend im Jahr 2018, bei allen anderen Anlagen beginnend im Jahr 2021. Damit gäbe es nach den Plänen der Bundesregierung ab dem Jahr 2030 keine vermiedenen Netzentgelte mehr.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** setzt sich für eine Beibehaltung der so genannten vermiedenen Netzentgelte für dezentrale nicht volatile Erzeugungsanlagen - wie zum Beispiel KWK-Anlagen - sowie eine beschleunigte und vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Erzeugungsanlagen ein. Die vorgesehene Streichung der vermiedenen Netzentgelte für alle nicht volatilen, dezentralen Anlagen sei daher rückgängig zu machen. Gemeinsam mit dem **Umweltausschuss** kritisiert der **Wirtschaftsausschuss** (in einem Hilfsvotum), dass der Gesetzentwurf nur unzureichend zwischen der Erstattung von vermiedenen Netzentgelten für volatile und nicht volatile dezentrale Erzeugung unterscheidet. Während die volatile Erzeugung die Netze nicht entlaste und daher ein zusätzliches Entgelt für vermiedene Netznutzung nicht gerechtfertigt sei, erbrächten die übrigen dezentralen Erzeugungsanlagen im Sinne des § 3 Nummer 11 EnWG - wie beispielsweise KWK-Anlagen - einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Netze, der zukünftig noch zunehmen werde. Die Vergütung dieser Systemdienlichkeit trage wesentlich zur Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen bei. Eine ersatzlose Streichung sei daher nicht sachgerecht.

Der **Innenausschuss** unterstützt das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs, die Netzentgeltstruktur an die Erfordernisse der Energiewende anzupassen. Auch er kritisiert allerdings, dass der Entwurf bisher nur unzureichend zwischen der Erstattung von vermiedenen Netzentgelten für volatile und nicht volatile dezentrale Erzeugung unterscheidet. Die Streichung der vermiedenen Netzentgelte sei nur dort richtig, wo ihnen keine adäquate Systemdienlichkeit mehr gegenüberstehe.

Der **Umweltausschuss** macht zudem darauf aufmerksam, dass in den vergangenen Jahren die regionale Spreizung der Netzentgelte deutlich gestiegen ist. Es sei daher sachgerecht, die Netzentgelte im Übertragungsnetzbereich

bundesweit zu vereinheitlichen. Auch der **Wirtschafts- und der Innenausschuss** schließen sich dieser Auffassung an und möchten daher zur Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte eine Regelung in das Gesetz aufnehmen.

Der **Umweltausschuss** kritisiert, dass die von der Bundesregierung bereits im September 2015 angekündigte umfassende Prüfung aller staatlich bedingten Preisbestandteile weiterhin ausstehe. Diese Verzögerung führe dazu, dass die strombasierte Sektorkopplung unnötig ausgebremst werde und erhebliche Potenziale zur Stärkung der Flexibilisierungsanreize im Stromversorgungssystem verschenkt würden. Der Ausschuss stellt zugleich fest, dass im Bereich des Stromnetzbetriebs Transparenzdefizite bestehen. Er möchte die Bundesregierung daher auch auffordern, das laufende Gesetzgebungsverfahren zu nutzen, um eine wirksame Regelung zur Stärkung der Transparenz des Netzbetriebs zu schaffen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 73/1/17** ersichtlich.

TOP 48:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb und zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Drucksache: 74/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsbetrieb (IDD), welche bis zum 23. Februar 2018 in deutsches Recht umzusetzen ist. Die Vorgaben der Richtlinie über die Anforderungen an Versicherungsvermittler werden in der Gewerbeordnung (GewO) umgesetzt.

Aus Übersichtlichkeitsgründen fasst der Gesetzentwurf die Regelungen für Versicherungsvermittler und Versicherungsberater in § 34d GewO-E zusammen. Die beiden Erlaubnisse schließen sich gegenseitig aus. Bisher sind der Versicherungsvermittler in § 34d GewO und der Versicherungsberater in § 34e GewO geregelt. Neu ist auch die ausdrückliche Klarstellung, dass der Abschluss eines Versicherungsvertrags über das Internet von der Vermittlertätigkeit umfasst wird (vgl. § 34d Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 GewO-E). Zudem schreibt § 34d Absatz 1 Satz 6 GewO-E ein Honorarannahmeverbot für Versicherungsvermittler vor. Satz 7 sieht ein Provisionsabgabeverbot vor. § 34d Absatz 2 GewO-E regelt den Versicherungsberater neu. Bezüglich der Unabhängigkeit von Versicherungsunternehmen ist er identisch mit dem bisherigen Versicherungsberater. Das Provisionsabgabeverbot besteht nicht; der Berater ist vielmehr nach dem Entwurf verpflichtet, Provisionen an den Kunden weiterzuleiten.

§ 34d Absatz 9 Satz 2 GewO-E fordert in Umsetzung der Richtlinie für Versicherungsvermittler (und ihre Angestellten) eine Weiterbildung von mindestens 15 Zeitstunden pro Jahr. Die Absätze 10 (Eintragungspflicht auch für leitendes Personal), 11 (Bekanntmachung von Sanktionen) und 12 (Verfahren für Whistleblower) setzen ebenfalls die Richtlinie um.

§ 34e GewO-E (Verordnungsermächtigung) fasst die bisherigen Verordnungsermächtigungen in § 34d und § 34e GewO zusammen und beinhaltet weitere, zur Umsetzung der Richtlinien erforderliche Ermächtigungen (insbesondere

Einzelheiten zur Fortbildung, zur Einrichtung von Beschwerdeverfahren über Vermittler und zur Interessenkollision).

Mit § 144 Absatz 2 Nummer 7 GewO-E wird ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand für den Verstoß eines Versicherungsvermittlers gegen das Provisionsabgabeverbot eingeführt. § 147c GewO-E setzt die Vorgabe der Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten bei einem Verstoß gegen Wohlverhaltenspflichten bei der Vermittlung von Versicherungsprodukten Sanktionen vorsehen müssen.

Mit § 156 GewO-E wird eine Übergangsregelung eingeführt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, bei seiner Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes um eine Prüfung zu bitten, ob die gewerbsmäßige Vermittlung einer Rechtsstellung als Begünstigter eines Versicherungsvertrages in den aufgeführten Fällen ausdrücklich als Form der Versicherungsvermittlung geregelt werden sollte.

Der Ausschuss empfiehlt weiter die Prüfbitte für das weitere Gesetzgebungsverfahren, ob gewerberechtlich die Figur eines "unabhängigen Versicherungsberaters" geschaffen werden sollte, um für Verbraucherinnen und Verbraucher eine höhere Transparenz zu erzielen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, sich für die gesetzliche Schaffung eines "unabhängigen Finanzberaters" auszusprechen. Die Bundesregierung soll ferner prüfen, wie dem Verbraucherschutz bei produktergänzenden Versicherungen (z. B. Garantieverlängerungen etc.) stärker Rechnung getragen werden kann. Weiterhin empfiehlt der Ausschuss, die Einführung und Stärkung der Honorarberatung in Abgrenzung zur Versicherungsvermittlung im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher zu unterstützen. Hierbei soll die Bundesregierung auch um Prüfung gebeten werden, ob das Aufrechterhalten des Provisionsabgabeverbotes notwendig und sinnvoll ist. Im Rahmen der Stärkung der unabhängigen Honorarberatung sieht der Ausschuss das in § 48c Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vorgesehene Durchleitungsverbot sehr kritisch.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen eine Reihe weiterer Stellungnahmen. Unter anderem soll die Bundesregierung prüfen, ob die Vorgaben zu den Informationen über Kosten und Gebühren des Versicherungsanlageproduktes präzisiert werden können.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 74/1/17** ersichtlich.

TOP 49:

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der Regelungen über Funkanlagen und zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes sowie zur Aufhebung des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen

Drucksache: 75/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Durch die neue Richtlinie soll die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität ersetzt werden.

Anders als die alte Richtlinie 1999/5/EG, die sich sowohl auf Funkanlagen als auch auf Telekommunikationsendeinrichtungen bezog, umfasst die neue Richtlinie 2014/53/EU nur noch den Regelungsrahmen für Funkanlagen, einschließlich reiner Empfangsgeräte.

Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Recht:

- Anforderungen an die Mindestleistung der Empfangsgeräte werden klarer, damit das Funkfrequenzspektrum effizienter genutzt wird.
- Die Verpflichtungen der Hersteller, Einführer und Händler werden harmonisiert und damit werden einheitliche Regeln für den Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Funkanlagen geschaffen.
- Weitere Aspekte wie der Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre können durch besondere Funktionen der Anlagen verbessert werden. Die Kommission kann entscheiden, welche Funkanlagen so konzipiert sein müssen, dass sie diese Funktionen unterstützen.
- Die Kommission erhält die Möglichkeit, auch für Zubehörteile von Funkanlagen Vorgaben zu erlassen. So kann sie zum Beispiel festlegen,

dass tragbare Funkanlagen, wie beispielsweise Mobiltelefone, mit gemeinsamen Ladegeräten kompatibel sind; hierdurch wird die Nutzung von Funkanlagen vereinfacht, unnötiger Abfall verringert und die Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher gesenkt.

Für die neuen Regelungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 13. Juni 2017.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in dem Sinne Stellung zu nehmen, dass der Bundesrat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zwar begrüßt, aber mit großer Sorge ein gravierendes Defizit bei der Bereitstellung harmonisierter Normen feststellt. Es werden Lösungsvorschläge für den Zeitpunkt des Auslaufens der Übergangsfrist zum 12. Juni 2017 gemacht.

Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus zahlreiche Anpassungen im Gesetzestext unter anderem betreffend die Anforderungen zur Feststellung des Vorliegens von Konformität der Anlagen und von Software-updates.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt weiterhin eine Prüfbitte hinsichtlich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen beim Betrieb von Funkanlagen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 75/1/17** ersichtlich.

TOP 50:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

Drucksache: 86/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung weiterer Richtlinien in nationales Recht.

Die Umsetzung der Richtlinie soll das deutsche Strahlenschutzsystem durch die von der Richtlinie vorgegebene Unterscheidung zwischen geplanten, bestehenden und notfallbedingten Expositionssituationen grundlegend neu strukturieren. Gleichzeitig werden zahlreiche bestehende Vorgaben infolge des wissenschaftlichen Fortschritts angepasst sowie der thematisch bereits breite Anwendungsbereich des deutschen Strahlenschutzrechts erheblich erweitert. Die damit verbundene umfassende Novellierung des Strahlenschutzrechts einschließlich des Strahlenschutzvorsorgerechts bezweckt, den Strahlenschutz zu verbessern, übersichtlich und vollzugsfreundlich zu gestalten sowie unnötige bürokratische Hemmnisse abzubauen.

Ferner wird der radiologische Notfallschutz auf Grundlage der Erfahrungen der Ereignisse in Fukushima konzeptionell fortentwickelt.

Die Ziele der Richtlinie sollen vor allem durch die folgenden Änderungen erreicht werden:

- Doppelregelungen, die bisher in der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung enthalten sind, werden durch Zusammenführung in das Strahlenschutzgesetz entfallen.

Durch den Wegfall der Aufteilung der - weitgehend identischen - Regelungen zwischen Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung ist davon auszugehen, dass es - in Abhängigkeit von den Zuständigkeitszuweisungen in den Ländern - künftig deutlich weniger Fälle geben wird, in denen für einen Betreiber mehrere Behörden für den Strahlenschutz zuständig sind. Bisher waren in mehreren Ländern unterschiedliche Behörden für den Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung zustän-

dig. Dies betrifft insbesondere große Betriebe, Forschungsanstalten und Kliniken.

Sachverhalte, für die zwei getrennte Verwaltungswege beschrieben werden mussten (Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung verbunden mit dem Antrag auf Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, z. B. bei PET-CT), können nunmehr in einem Verwaltungsverfahren zugelassen werden.

- Im Zusammenhang mit der medizinischen Forschung wird ein elektronisches Anzeigeverfahren und der Möglichkeit einer gemeinsamen Stellungnahme der Ethikkommission nach Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Strahlenschutzgesetz eingeführt.
- Künftig soll ein Referenzwert für Radon für Wohnräume eingeführt werden. Der Radonschutz an Arbeitsplätzen wird ausgeweitet, ferner sind Radonschutzgebiete auszuweisen und Radonmaßnahmenpläne auszuarbeiten. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung bestimmt. Die zuständige Landesbehörde soll die sogenannten Radonvorsorgegebiete durch Allgemeinverfügung festlegen.
- Neu normiert werden Bestimmungen zur Bewältigung radioaktiver Altlasten, zur Radioaktivität in Bauprodukten sowie eine Erweiterung der Zulässigkeit der Anwendung von Röntgenstrahlung und von radioaktiven Stoffen am Menschen zur Früherkennung von Krankheiten.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen zielen im Wesentlichen darauf ab, dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung zu tragen und den Vollzug zu erleichtern.

Einige der Empfehlungen fordern insbesondere einen besseren Schutz der Bevölkerung vor den Risiken durch Radon. In weiteren Empfehlungen wird gefordert, unter anderem die "Bewirtschaftung von Abfällen, die infolge eines Notfalls kontaminiert sein können" (§ 95 StrlSchG) und die Aufstellung der "allgemeinen und besonderen Notfallpläne der Länder" (§ 100 StrlSchG) weiter in Bundesauftragsverwaltung zu belassen, da die mit diesen Aufgaben verbundenen personellen und finanziellen Belastungen und Risiken von den Ländern nicht übernommen werden können.

Die Empfehlungen im Einzelnen ergeben sich aus **Drucksache 86/1/17**.

TOP 51:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung

Drucksache: 76/17

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-Lateinamerika/Karibik-Stiftung (EU-LAK-Stiftung) mit Sitz in Hamburg zu schaffen.

Im Rahmen der EU-LAK-Stiftung haben sich die EU mit ihren Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) mit ihren Mitgliedstaaten vorgenommen, ihre Kräfte zu bündeln, um folgende Ziele zu erreichen:

- Förderung der gegenseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses der beiden Regionen;
- Stärkung der biregionalen Partnerschaft zwischen der CELAC und der EU unter vermehrter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und
- Verbesserung der gegenseitigen Wahrnehmung der beiden Regionen und des Bekanntheitsgrades der biregionalen Partnerschaft.

Die EU-LAK-Stiftung möchte ihre Ziele mit verschiedenen Aktivitäten verfolgen, indem sie beispielsweise über Seminare, Konferenzen und Veröffentlichungen Debatten anregen, Veranstaltungen zu den auf den CELAC-EU-Gipfeltreffen behandelten Themen unterstützen, biregionale Programme einleiten und einen Austausch organisieren sowie Studien und die Erschließung neuer Kontaktmöglichkeiten fördern will.

Der **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 52:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. August 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Turkmenistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 77/17

Mit dem Gesetzentwurf soll das Abkommen mit Turkmenistan vom 29. August 2016 ratifiziert werden. Damit wird das bisherige Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 29. November 1981, das durch politische und steuerrechtliche Entwicklungen überholt ist, ersetzt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 53:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 26. September 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 78/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-tunesischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Tunesien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität sowie im Bereich der Migration und technischen Hilfe bei Katastrophen zu steigern, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 22 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Steuer- und Zollhinterziehung,
- Korruption,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Als Formen der Zusammenarbeit sind vor allem der Austausch von Fachleuten, Informationen, Personalien zu Tatbeteiligten an Straftaten sowie von Ergebnissen im Bereich der kriminalistischen und kriminologischen Forschung, die Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen und die Entsendung von

Verbindungsbeamten vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Tunesiens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu dem innerstaatlichen Recht Deutschlands oder Tunesiens steht,
- die Ermittlungen oder laufende Maßnahmen in Deutschland oder Tunesien gefährden würde,
- einer im deutschen oder tunesischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 54:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. Juli 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 79/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-ägyptischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Ägypten bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten Kriminalität und im Bereich der technischen Hilfe bei Katastrophen zu steigern, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 22 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Steuer- und Zollhinterziehung,
- Korruption,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Als Formen der Zusammenarbeit sind vor allem der Austausch von Fachleuten, Informationen, Personalien zu Tatbeteiligten an Straftaten sowie von Ergebnissen im Bereich der kriminalistischen und kriminologischen Forschung, die gemeinsame Durchführung abgestimmter operativer Maßnahmen und Entsendung

von Verbindungsbeamten vorgesehen. Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Ägyptens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu dem innerstaatlichen Recht Deutschlands oder Ägyptens steht,
- die Ermittlungen oder laufende Maßnahmen in Deutschland oder Ägypten gefährden würde,
- einer im deutschen oder ägyptischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 55:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. März 2014 über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern

Drucksache: 80/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern geschaffen werden. Daneben soll die gesetzliche Grundlage für den Erlass der Vorschriften über die in die Formblätter einzutragenden Angaben durch Rechtsverordnung sowie die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften geschaffen werden.

Nach dem Übereinkommen können die Standesbeamten aus den von ihnen geführten Personenstandsregistern mehrsprachige Auszüge erteilen, die insbesondere für die Verwendung im Ausland bestimmt sind und in den Vertragsstaaten ohne weitere Förmlichkeiten - wie Legislation oder Beglaubigung) anerkannt werden. Diese sollen die gleiche Beweiskraft wie die nach innerstaatlichem Recht des betroffenen Staates ausgestellten Auszüge aus Personenstandsregistern haben und eine Übersetzung entbehrlich machen. Das Übereinkommen eröffnet zudem die Möglichkeit, die Anwendung des Abkommens gegenüber Staaten ohne zuverlässiges Urkundenwesen auszuschließen. Weiterhin ist zur Bekämpfung des Dokumentenbetrugs ein Prüfverfahren vorgesehen, bei dem im Fall eines schwerwiegenden Zweifels an der Echtheit oder am Inhalt eines nach diesem Übereinkommen ausgestellten Auszugs ein direkter Austausch zwischen den betroffenen Behörden der Vertragsstaaten vorgesehen ist.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 56:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts

Drucksache: 81/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vor, das Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unterfällt. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht, auf dessen Grundlage für Patentstreitsachen ein erstes europäisches Zivilgericht errichtet wird, das in Verfahren über bestehende, nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilte europäische Patente sowie über künftig mögliche europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entscheiden wird. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt.

Die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Übereinkommens sollen in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren geschaffen werden (vgl. Drucksache 751/16). Auch die infolge des Übereinkommens erforderlichen Anpassungen des nationalen Rechts sind Gegenstand eines gesonderten Gesetzentwurfs (vgl. Drucksache 280/16).

Dem Einheitlichen Patentgericht, einer neuen internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit, sollen mit dem Protokoll im üblichen Rahmen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Insbesondere ist eine Befreiung des Gerichts und seiner Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten vorgesehen. Ferner enthält das Protokoll Regelungen zur Unverletzlichkeit von Räumlichkeiten, Archiven und Dokumenten des Gerichts. Schließlich sollen den Bediensteten des Gerichts bestimmte Steuerbefreiungen und -entlastungen sowie eine Befreiung von den Beiträgen zu den deutschen Systemen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsfürsorge gewährt werden.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da das Einheitliche Patentgericht seine Arbeit noch im Jahr 2017 aufnehmen soll.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 57:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit über den Sitz der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Drucksache: 83/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Abkommen soll die Ansiedlung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) in Köln auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und die Rechte und Befugnisse der Agentur und ihres Personals in Deutschland regeln. Geregelt werden die Bereiche: Sitz, Räumlichkeiten, Archive, Kommunikation, Besteuerung, Zölle, Personalangelegenheiten und Personal-Sonderstatusrechte (Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten, Erleichterungen) sowie Beflaggungsrechte.

Zur Ablösung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit befindet sich derzeit eine Novellierung in Verhandlung der zuständigen Organe. Der Kommissionsentwurf sieht die Verpflichtung zur Vereinbarung eines Sitzstaatabkommens vor. Bei Inkrafttreten des hier gegenständlichen Entwurfs wäre diese Anforderung bereits umgesetzt.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 58:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Drucksache: 84/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im April 2007 wurde der EU ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit Kolumbien, Peru, Bolivien und Ecuador (so genannte Andenstaatengemeinschaft) erteilt. Nachdem es im Jahr 2008 zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Andengemeinschaft kam, wurden die Verhandlungen im Jahr 2009 auf der Grundlage eines neuen Mandats als Freihandelsverhandlungen mit Kolumbien und Peru fortgeführt und im Jahr 2010 abgeschlossen. Im Jahr 2012 wurde das Handelsübereinkommen durch die EU, Deutschland, Kolumbien und Peru unterzeichnet. Die Zustimmung des Europäischen Parlamentes erfolgte Ende des Jahres 2012. Das Übereinkommen wird im Verhältnis der EU zu Peru und Kolumbien seit 2013 vorläufig angewendet.

Von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind einige wenige Bereiche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen (so genanntes gemischtes Abkommen, bei dem neben der EU auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind). Diese Bereiche treten erst durch Hinterlegung der Notifikationen über den Abschluss der internen Verfahren aller Mitgliedstaaten in Kraft. Eine entsprechende Notifikation Deutschlands wurde im Jahr 2013 hinterlegt.

Das Handelsübereinkommen beinhaltet die Möglichkeit eines Beitritts weiterer Staaten der Andengemeinschaft. Mitte des Jahres 2013 wurden die Verhandlungen mit Ecuador wieder aufgenommen und im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen. Das Protokoll über den Beitritt Ecuadors wurde im November 2016 durch die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie durch Ecuador, Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnet. Das Europäische Parlament hat dem Beitritt Ecuadors im Dezember 2016 zugestimmt. Das Beitrittsprotokoll im Verhältnis der EU zu Ecuador wird seit Januar 2017 vorläufig angewendet.

Erneut bedarf es für das Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls der Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren aller Mitgliedstaaten.

Durch das Vertragsgesetz soll das Beitrittsprotokoll die für die Abgabe der Notifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 59:

Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016

Drucksache: 40/17

Wie Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland leben, wie es um ihre Teilhabechancen in einzelnen Lebensbereichen bestellt ist und wo es noch Barrieren abzubauen gilt, soll der vorliegende Teilhabebericht aufzeigen. Er knüpft an den ersten Teilhabebericht aus dem Jahr 2013 an und wertet im Wesentlichen Daten aus den Jahren 2005 bis 2014 aus. Die Bundesregierung erstellt den Bericht alle vier Jahre und erfüllt damit die im SGB IX und in der UN-Behindertenrechtskonvention festgelegte Berichtspflicht. Die Berichterstellung wurde durch einen Beirat begleitet, dem Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Verbänden angehörten. Der mehr als fünfhundertfünfzig Seiten umfassende Bericht gliedert sich in drei Berichtsteile:

Im Berichtsteil I werden die konzeptionellen Grundlagen und grundlegende Daten, zum Beispiel zu Anzahl und Altersstruktur von Menschen mit Beeinträchtigungen, dargestellt.

Im Berichtsteil II wird die Lage von Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen an Hand aktueller Forschungsergebnisse beschrieben und diskutiert. Berichtsteil II untergliedert sich wiederum in acht einzelne Kapitel, zu dessen Anfang die wichtigsten Ergebnisse in einem Faktenblatt zusammengestellt werden. Am Ende findet sich jeweils eine ausführliche Zusammenfassung. Daran anschließend werden Entwicklungen und Teilhabe im Zeitverlauf diskutiert. Ergänzend folgen Maßnahmen und Leistungen der Bundesregierung und weiterer Leistungsträger zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Kapitel der Berichtsteile I und II wurden jeweils aus der Perspektive der Beiratsmitglieder kommentiert und um weitere Gesichtspunkte ergänzt.

Berichtsteil III befasst sich mit den zwei thematischen Schwerpunkten des Berichts: Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen und Migrationshintergrund sowie Menschen mit Beeinträchtigungen und Wohnungslosigkeit. Auch hierzu haben die Beiratsmitglieder einen Kommentar verfasst.

Dem Teilhabebericht zu Folge tragen sowohl die Alterung der Gesellschaft als auch steigende Anteile von Menschen mit Beeinträchtigungen in allen Altersgruppen dazu bei, dass die Zahl der Menschen mit Beeinträchtigungen insgesamt von rund 11 Millionen im Jahr 2005 auf knapp 12,8 Millionen im Jahr 2013 zugenommen habe. Es zeige sich, dass die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen in vielerlei Hinsicht noch immer eingeschränkt sei. Auch ließe sich feststellen, dass die Entwicklung der Teilhabe im untersuchten Zeitraum nicht in allen Lebensbereichen einheitlich verlaufe. Während es in mancherlei Hinsicht Verbesserungen gebe, sei in anderen Lebensbereichen ein Stillstand oder sogar eine Verringerung der Teilhabechancen von Menschen mit Beeinträchtigungen festzustellen. Der Teilhabebericht 2016 zeichnet deshalb ein differenziertes Bild der unterschiedlichen Lebensbereiche.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

TOP 60:

Tätigkeitsbericht 2015 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für den Bereich Eisenbahnen

mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 36/17

I. Zum Inhalt des Berichtes

Der Tätigkeitsbericht wird von der Bundesnetzagentur für jede Fahrplanperiode nach § 14b Absatz 4 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erstellt. Er geht an die Bundesregierung, die diesen unverzüglich dem Deutschen Bundestag zuzuleiten hat, wobei sie eine Stellungnahme dazu beifügen kann (aber nicht muss).

Aus dem Bericht der Bundesnetzagentur ist - gerade auch für die Länder - hervorzuheben:

- Zur Wettbewerbsentwicklung im Eisenbahnmarkt:

Am Gesamtumsatz im Eisenbahnmarkt von 19 Milliarden Euro entfielen im Berichtsjahr 19 Prozent auf Wettbewerb der Deutschen Bahn AG. Im Vergleich zu 2014 ist er um ein Prozent gestiegen. Die Steigerung konnte im Güterverkehr erzielt werden, im Bereich des SPNV liegt der Wettbewerberanteil 2015 wie im Vorjahr bei 19 Prozent, im SPNV stagniert er bei unter einem Prozent.

- Zu Infrastrukturnutzungsentgelten (Trassen- und Stationspreise)

Auch im Jahre 2015 war wieder eine Steigerung der Trassen- und Stationspreise zu verzeichnen.

- Rückblick 2016

Für 2016 stand die Umsetzung des Recasts des ersten Eisenbahnpakets an sowie die Weiterentwicklung der europäischen Güterverkehrskorridore (die Seiten 81 bis 84 enthalten eine Zusammenfassung des Berichts)

Der Bericht orientiert sich in kompakter Weise an der Arbeit der Bundesnetzagentur im Bereich "Eisenbahnen" im Jahr 2015. Er bietet detaillierte Informationen und Statistiken über das Marktgeschehen in diesem Sektor.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß § 14b Absatz 4 AEG Kenntnis zu nehmen.

TOP 61a und b:

- a) Jahresgutachten 2016/2017 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Drucksache: 664/16

- b) Jahreswirtschaftsbericht 2017 der Bundesregierung

Drucksache: 89/17

I. Zum Inhalt des Gutachtens und des Berichts

Der Sachverständigenrat (SVR) nimmt jährlich eine unabhängige Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands vor, die der Urteilsbildung aller wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit dienen soll. Der Sachverständigenrat hebt dabei den seiner Ansicht nach bestehenden Reformbedarf hervor.

Die Bundesregierung legt ergänzend ihren Jahreswirtschaftsbericht vor, in dem sie ihre wirtschaftspolitischen Maßnahmen darstellt sowie die gesamtwirtschaftliche Lage einschätzt. Basierend auf dem Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) enthält der Jahreswirtschaftsbericht eine Übersicht zu den von der Bundesregierung angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Zielen (Jahresprojektion) sowie zu den wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen für das laufende Jahr.

Zu Buchstabe a:

- a) Jahresgutachten 2016/17 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Der Sachverständigenrat sieht eine wachsende Skepsis gegenüber der Europäischen Union, die Flüchtlingsmigration und der demografische Wandel sind zentrale Herausforderungen für Europa und Deutschland. Im Euro-Raum bestehen nach wie vor erhebliche strukturelle Probleme. Der SVR skizziert Reformen für Europa und Deutschland, um die politische Handlungsfähigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu stärken.

Allgemeine wirtschaftliche Entwicklung:

Der SVR hat nach seinem Befund mit seiner Prognose von 1,9 Prozent für das Jahr 2016 das tatsächliche Wirtschaftswachstum in Deutschland im vergangenen Jahr exakt getroffen und rechnet für das Jahr 2017 mit 1,3 Prozent. Der erwartete Rückgang wird - wie im Jahreswirtschaftsbericht - mit Kalendereffekten begründet; es wird mit einem Erhalt der Wachstumsdynamik gerechnet. Für den Euro-Raum rechnet der SVR für das Jahr 2016 mit einem Wachstum von 1,6 Prozent; für das Jahr 2017 mit 1,4 Prozent.

Reformen für Europa:

Der SVR kritisiert die in vielen Mitgliedstaaten fehlende Bereitschaft zu grundlegenden strukturellen Reformen. Dies gefährde langfristig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Europäischen Union.

Er warnt, dass dauerhaft höheres Wachstum nicht mit geldpolitischen Maßnahmen erzielt werden kann. Zwar sei die expansive Geldpolitik in Krisenzeiten eine wichtige Maßnahme, heute aber angesichts der wirtschaftlichen Erholung in ihrem Ausmaß unangemessen. Sie verstecke strukturelle Probleme, schwäche die Konsolidierungs- und Reformbereitschaft der Mitgliedstaaten und gefährde zunehmend die Finanzmarktstabilität. Auch ließen einige Mitgliedstaaten die notwendige Haushaltsdisziplin vermissen. Es wäre aus Sicht des SVR besser, die Anleihekäufe der EZB zu verlangsamen und früher zu beenden.

Der Binnenmarkt mit den vier Grundfreiheiten sollte laut SVR nicht in Frage gestellt werden. Eine verzögerte Integration in die Sozialsysteme bei der Migration innerhalb der Europäischen Union stelle aber keine Einschränkung der Personenfreizügigkeit dar. Ein Brexit, der zu einem Verlassen des europäischen Binnenmarktes führt, sollte möglichst verhindert werden.

Da protektionistische Tendenzen in der Außenhandelspolitik den Wohlstand in erheblichem Maße mindern, empfiehlt der SVR, die Freihandelsabkommen CETA und TTIP zum Abschluss zu bringen.

Der SVR fordert, dem Subsidiaritätsprinzip mehr Raum zu geben, vor allem bei der Fiskal-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik - gerade auch angesichts des zunehmenden EU-Skeptizismus. Bei Klimapolitik, Asylpolitik und der inneren Sicherheit hält er dagegen "mehr Europa" für wünschenswert.

Reformen für Deutschland:

Bei Strukturreformen, die die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft gewährleisten, besteht nach Ansicht des SVR klar Nachholbedarf. Die gute wirtschaftliche Entwicklung biete hierfür beste Voraussetzungen. Die Bundesregierung sollte sich nicht auf den Erfolge früherer Reformen (z. B. Agenda 2010) ausruhen oder diese sogar verwässern.

So sollten temporäre Haushaltsspielräume nicht für neue strukturelle Ausgaben

genutzt werden; mehr öffentliche Investitionen sollen durch Einsparungen an anderer Stelle gegenfinanziert werden. Der SVR empfiehlt steuerliche Anreize, um private Investitionen und Wertschöpfung zu stimulieren. Dazu sollen die Einkommensteuer und Unternehmensbesteuerung reformiert und die kalte Progression voll abgebaut sowie das gesetzliche Renteneintrittsalter weiter angehoben werden. Auch sollte die Schuldenquote weiter zurückgeführt werden, damit Deutschland seiner Rolle als Stabilitätsanker im Euro-Raum gerecht werden kann.

Als Reformen, die die Wettbewerbsfähigkeit geschwächt haben, werden die Einführung des flächendeckenden Mindestlohns und das Rentenpaket genannt. Auch die Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wird kritisiert, da sie die Ineffizienzen des Finanzausgleichssystems erhöht.

Bei der Asylpolitik sollten die Schwerpunkte auf Fluchtursachenbekämpfung, klaren europäischen Regeln zur Migration und einem effektiven Schutz der Außengrenzen liegen. Um die Arbeitsmarktintegration der Flüchtlinge zu ermöglichen, sei ein flexibler Arbeitsmarkt mit geringen Einstiegshürden wesentliche Voraussetzung; außerdem die Förderung von Qualifikation und Bildung.

Um die verfestigte Arbeitslosigkeit zu lösen, die geringe Lohnmobilität zu steigern sowie die Integration neuer Arbeitskräfte zu ermöglichen, sollte die Aufnahmefähigkeit des Niedriglohnsektors gestärkt werden, statt diese durch eine weitere Verschärfung der Regulierung einzuschränken.

Zu Buchstabe b:

b) Jahreswirtschaftsbericht 2017 der Bundesregierung

Neben der Betrachtung mehrerer Themenfelder und geplanter Politikmaßnahmen in verschiedenen Bereichen (Finanzpolitik, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Energiepolitik, Innovationspolitik, Europapolitik etc.) liegt das Hauptaugenmerk auf der Einschätzung der Bundesregierung zur aktuellen wirtschaftlichen Lage und erwarteten Entwicklung in Deutschland und den daraus abgeleiteten grundlegenden wirtschaftspolitischen Reaktionen.

Betrachtung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland:

Deutschland befindet sich laut Bundesregierung wirtschaftlich in sehr guter Verfassung. Im Jahr 2016 ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP) real um 1,9 Prozent gestiegen und damit so stark wie seit dem Jahr 2011 nicht mehr. Für das Jahr 2017 rechnet die Bundesregierung mit einem Wachstum von 1,4 Prozent. Das gegenüber dem Jahr 2016 etwas geringere Wachstum ist jedoch zum großen Teil nicht auf eine Eintrübung der konjunkturellen Lage zurückzuführen, sondern auf den Arbeitstageeffekt (deutlich mehr Feiertage an Wochentagen als im Jahr 2016).

Als Basis für diese robuste Entwicklung wird die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angesehen. Für das Jahr 2017 wird damit gerechnet, dass die Rekordzahl von 43,5 Millionen Beschäftigten nochmals um 320 000 zunimmt und die Arbeitslosenquote nochmals leicht auf 6,0 Prozent sinkt (2016: 6,1 Prozent).

Die Prognose für die Steigerung der Verbraucherpreise liegt bei 1,8 Prozent und liege damit noch unter der Zielinflationsrate der Europäischen Zentralbank für das Eurogebiet von unter, aber nahe bei zwei Prozent.

Die mit der Arbeitsmarktentwicklung steigenden Einkommen bildeten bei einem erwartet gemäßigten Anstieg der Verbraucherpreise günstige Rahmenbedingungen für die privaten Haushalte, die ihre Konsumausgaben überdurchschnittlich ausweiten, was laut Jahreswirtschaftsbericht für positive konjunkturelle Impulse sorgen wird.

Die deutschen Unternehmen würden im Projektionszeitraum etwas mehr in Ausrüstungen und Maschinen investieren, um die langsam steigende Nachfrage aus dem Ausland bedienen zu können. Angesichts der leicht überdurchschnittlichen Kapazitätsauslastung in der Industrie dürften neben den Ersatzinvestitionen auch Erweiterungsinvestitionen etwas an Bedeutung gewinnen. Alles in allem dürften die Bruttoanlageinvestitionen im Jahr 2017 um 1,7 Prozent und damit erneut spürbar zunehmen. Für die Bauinvestitionen rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2017 mit einem Anstieg um 1,9 Prozent.

Seit dem Jahr 2014 hat nach Feststellung der Bundesregierung der Bund keine neuen Schulden aufgenommen. Damit trage die Bundesregierung weiterhin erheblich zur insgesamt positiven Entwicklung der öffentlichen Finanzen bei. Mit einer Schuldenstandquote von voraussichtlich 68,25 Prozent des BIP im Jahr 2016 liege Deutschland auf Kurs, gegen Ende der Dekade das Maastricht-Kriterium für den gesamtstaatlichen Schuldenstand von 60 Prozent wieder zu erfüllen. Vor diesem Hintergrund nutze die Bundesregierung Handlungsspielräume vor allem für zusätzliche Investitionen. Insgesamt seien die Investitionen des Bundes seit Beginn der Legislaturperiode um weit mehr als ein Drittel auf 36,1 Milliarden Euro im Bundeshaushalt 2017 angehoben worden.

Weltwirtschaftliche Betrachtung:

Die Weltwirtschaft befinde sich in einem verhaltenen Aufschwung. Sie werde im Jahr 2017 leicht beschleunigt um rund 3,25 Prozent wachsen. Die Dynamik in den OECD-Ländern insgesamt dürfte in diesem Jahr nur wenig zunehmen. Angesichts anziehender Rohstoffpreise würden sich die konjunkturellen Perspektiven der rohstoffexportierenden Länder und damit der Schwellenländer insgesamt in diesem Jahr deutlicher verbessern.

Positive Auswirkungen auf die Weltkonjunktur gehen laut Jahreswirtschaftsbericht derzeit vor allem von den USA aus, die ihren Aufschwung fortsetzen können, wobei abzuwarten bleibe, welche Auswirkungen der Regierungs-

wechsel in den USA auf die wirtschaftliche Entwicklung haben werde.

Für den Euroraum rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2017 mit einem verhaltenen Wachstum von 1,5 Prozent, wobei die Konjunktur von der expansiven Geldpolitik der EZB gestützt werden dürfte.

Die konjunkturelle Lage in den Schwellenländern insgesamt dürfte sich nach Einschätzung der Bundesregierung in diesem Jahr leicht verbessern. Für China wird aber mit einer weiteren kontrollierten Wachstumsverlangsamung gerechnet. Im internationalen Vergleich bleibe die chinesische Wirtschaft allerdings sehr dynamisch. Russland und Brasilien würden in diesem Jahr ihre Rezessionen beenden und in den positiven Bereich zurückkehren.

Die Risiken für die globale Wirtschaft blieben allerdings insgesamt beachtlich, nicht nur wegen der geopolitischen Konflikte, sondern auch beispielweise wegen politischer und wirtschaftlicher Herausforderungen in der Europäischen Union und der bislang noch unklaren Ausrichtung der Politik in den Vereinigten Staaten. Eine expansiver ausgerichtete Fiskalpolitik der Trump-Administration würde die Weltkonjunktur zunächst stimulieren.

Der Welthandel bleibe dagegen verhalten und könnte zudem durch protektionistische Strömungen beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung sieht es vor diesem Hintergrund als ihre Aufgabe an, sich weiterhin für eine faire Ausgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen einzusetzen. Die Fortsetzung der multilateralen Handelspolitik soll auch einen Schwerpunkt des deutschen G20-Vorsitzes im Jahr 2017 bilden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Zu Buchstabe a:

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, von dem Jahresgutachten 2016/2017 des Sachverständigenrates gemäß § 6 Absatz 1 SachvRatG Kenntnis zu nehmen.

Zu Buchstabe b:

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Jahreswirtschaftsbericht gemäß § 2 Absatz 1 StabG Stellung zu nehmen und dabei insbesondere einzugehen auf: Solide Verfassung der deutschen Wirtschaft, die ihre wesentlichen Impulse von Konsum, Wohnungsbau und fortschreitendem Beschäftigungsaufbau sowie niedrigem Zinsniveau erhalte; aktuelle Risiken aufgrund internationaler Entwicklungen; Notwendigkeit der

Nutzung des finanziellen Spielraums des Staates für zusätzliche Investitionen in Infrastruktur; Einordnung der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Bereich Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse ab 2020; EU-konforme Reform des Vergaberechts; Verbesserungen beim Angebot von Wagniskapital; Priorität des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur als Zukunftsinvestition; Ziel einer Spitzenreiterstellung Deutschlands bei digitaler Infrastruktur; IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen; Nutzung der Potenziale von Industrie 4.0; Schaffung von Rahmenbedingungen und Abbau von Investitionen und Hemmnissen für die Steigerung privater FuE-Ausgaben; Anstieg der Reallöhne; Einführung des gesetzlichen Mindestlohns; Verankerung eines Anspruchs auf zeitlich begrenzte Teilzeitbeschäftigung; Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen; digitaler Wandel und Arbeitswelt; Ablehnung einer Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 71 Jahre; Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds; Verlässlichkeit einer sicheren Versorgung mit Strom und Gas; flexible Strommärkte mit marktnaher, planbarer Vergütung; Bedeutung der Energieeffizienz; Bekenntnis zur Senkung der Treibhausgasemissionen unter gleichzeitiger Vermeidung von Produktionsverlagerung in Länder mit weniger strengen Auflagen; Gefahren des Frackings; Notwendigkeit der Stärkung der Europäischen Union bei gleichzeitiger Beschränkung auf wesentliche gesamteuropäische Aufgaben; Stärkung des europäischen Fonds für strategische Investitionen; Frage nach einer stärkeren Koordinierung der Haushalts- und Fiskalpolitik; Bedeutung eines stabilen und verlässlichen Ordnungsrahmens für internationale Wirtschaftsbeziehungen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, von dem Jahreswirtschaftsbericht 2017 der Bundesregierung gemäß § 2 Absatz 1 StabG Kenntnis zu nehmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 89/1/17** ersichtlich.

TOP 62:

Mitteilung der Kommission: EU-Recht - Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung

C(2016) 8600 final

Drucksache: 819/16

Die Kommission legt in der Mitteilung ihre Überlegungen dar, die einheitliche Anwendung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten zu verbessern und dadurch dem EU-Recht zu einer besseren praktischen Wirksamkeit zu verhelfen. Zu ihrem strategischeren Ansatz für die Durchsetzung im Falle von Verstößen gegen das EU-Recht gehört zunächst ein intensiverer Dialog mit den für die Durchsetzung des EU-Rechts an erster Stelle berufenen Mitgliedstaaten in Form sogenannter Compliance-Dialoge. In diesem Rahmen können auch Vertragsverletzungsverfahren erörtert werden, allerdings will die Kommission künftig nur noch in Einzelfällen das "EU-Pilot-Verfahren" vor einem Vertragsverletzungsverfahren durchführen.

Ferner will die Kommission die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung des EU-Rechts unterstützen, dies durch einen stärkeren Informationsaustausch im Rahmen bestehender Netze, vor allem aber durch eine Stärkung der Unabhängigkeit von Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden (zum Beispiel in den Bereichen Datenschutz, Gleichstellung, Energie, Verkehr oder Finanzdienstleistungen).

Die Kommission will im Rahmen des Europäischen Semesters weiter die Effizienz nationaler Rechtssysteme verbessern. Daher will sie das EU-Justizbarometer beibehalten. Für Justizreformen sowie die juristische Aus- und Fortbildung sollen zusätzliche EU-Mittel bereitgestellt werden.

Die Kommission will die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten ausbauen. Die Bürgerbeauftragten sollen in ihrer Funktion gestärkt werden, mögliche Rechtsdurchsetzungsdefizite der Kommission zu melden.

Weiter kündigt die Kommission an, bei der Frage, ob sie Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten einleitet, in stärkerem Maße von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen und in erster Linie schwerwiegende Verstöße gegen das EU-Recht zu verfolgen, die wichtige politische Ziele der EU oder die vier Grundfreiheiten zu beeinträchtigen drohen. Oberste Priorität räumt die Kommission dem Kampf gegen systemische Schwächen in den Mitgliedstaaten ein, wenn

ationale Rechtsvorschriften oder übliche Praktiken den Vorrang des EU-Rechts behindern. Dagegen behält sie sich den Verzicht auf Vertragsverletzungsverfahren vor, wenn diese aus politischer Sicht keinen Mehrwert bringen, insbesondere in Fällen, in denen bereits Vorabentscheidungsverfahren zu derselben Rechtsfrage anhängig sind.

Großen Wert legt die Kommission auf die fristgerechte Umsetzung von Richtlinien. Sie hat das Ziel, bei etwaigen Verstößen künftig innerhalb von zwölf Monaten den Gerichtshof anzurufen und stets neben der Verhängung eines Zwangsgeldes zusätzlich die Festsetzung eines Pauschalbetrags beim EuGH zu beantragen (Artikel 260 Absatz 3 AEUV). Von ihrem bisher weitgehenden Verzicht auf die Beantragung von Pauschalbeträgen als Sanktion nimmt die Kommission ausdrücklich Abstand. Sie hält diese verschärfte Sanktionspraxis für notwendig, da die Zahl der nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinien nach wie vor sehr hoch sei und sogar zunehme: Ende 2015 waren 518 Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter Umsetzung anhängig, 19 Prozent mehr als Ende 2014. Die alleinige Androhung eines Zwangsgeldes habe zur Folge, dass die Mitgliedstaaten während des Vertragsverletzungsverfahrens umsetzten; dadurch vermieden sie die dann gegenstandslose Sanktion des Zwangsgeldes, erschlichen sich aber zusätzliche Umsetzungsfrist.

Schließlich will die Kommission das Beschwerdeverfahren in der EU verbessern. Zusammen mit den Mitgliedstaaten soll ein Verzeichnis nationaler Rechtsbehelfsmechanismen geschaffen werden. Außerdem soll das Beschwerdeverfahren vor der Kommission im Zusammenhang mit der Anwendung des Unionsrechts durch einen Mitgliedstaat neu geregelt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 819/1/16** ersichtlich.

TOP 63a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
COM(2016) 761 final

Drucksache: 733/16 und zu 733/16

Der Richtlinienvorschlag ist Bestandteil des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer", das die Kommission Ende November 2016 vorgestellt hat. Es umfasst eine Vielzahl von Vorschlägen und soll einen Beitrag zur Schaffung der Energieunion leisten. Ziel der vorliegenden Maßnahme ist die Aktualisierung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sowie die Straffung und Vereinfachung der darin enthaltenen Bestimmungen.

So schlägt die Kommission vor, ein verbindliches Energieeffizienzziel auf EU-Ebene von 30 Prozent für das Jahr 2030 festzusetzen; das Energieeffizienzziel bis 2020 liegt bei 20 Prozent. Zwar sind für die einzelnen Mitgliedstaaten keine verbindlichen Ziele vorgesehen, jedoch sind im Rahmen integrierter nationaler Energie- und Klimapläne indikative nationale Energieeffizienzbeiträge für das Jahr 2030 anzugeben.

Eine weitere Änderung betrifft den Zeitraum der Energieeinsparverpflichtung, der über das Jahr 2020 hinaus bis 2030 verlängert werden soll. Gemäß dieser Verpflichtung sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Energieversorger und -verteiler ihre Energieeinsparungen jährlich um 1,5 Prozent des Energieabsatzes erhöhen. Dabei sollen die Mitgliedstaaten frei in ihrer Entscheidung sein, ob sie diese Zielmarke durch Energieeffizienzverpflichtungssysteme, alternative Maßnahmen oder eine Kombination beider Ansätze erreichen wollen.

Es wird ferner vorgeschlagen, bei der Berechnung der erforderlichen Einsparungen wie zuvor den jährlichen, über den Dreijahreszeitraum vor Beginn des Verpflichtungszeitraums gemittelten Energieabsatz an Endkunden zu verwenden. In diesem Zusammenhang und hinsichtlich einer Vereinfachung der Berechnungen soll Anhang V der Richtlinie geändert werden.

Darüber hinaus soll die bisher in der Energieeffizienzrichtlinie enthaltene Verpflichtung für Mitgliedstaaten, langfristige Strategien zur Mobilisierung von Investitionen in die Renovierung des nationalen Gebäudebestands auszuarbeiten, in die Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eingebunden werden.

Weitere Elemente des Richtlinienvorschlags betreffen die Verbraucherinteressen. Hier sieht die Kommission eine Verbesserung der Bestimmungen über den Heiz- und Kühlenergieverbrauch, die Stärkung der Verbraucherrechte mit Blick auf die Wärmeverbrauchserfassung und -abrechnung sowie die Einführung einer verpflichtenden Installation fernablesbarer Zähler vor. Des Weiteren sollen soziale Aspekte der Energieeffizienz, wie zum Beispiel das Thema Energiearmut, stärker berücksichtigt werden.

Die geltende zeitliche Befristung der Befugnis der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte soll künftig durch einen Fünfjahreszeitraum ersetzt werden. Die Überprüfung der Richtlinie soll bis zum 28. Februar 2024 und danach im Abstand von fünf Jahren erfolgen. Die Kommission stützt den Richtlinienvorschlag auf Artikel 194 Absatz 2 AEUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 733/1/16** ersichtlich.

TOP 63b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

COM(2016) 765 final

Drucksache: 735/16 und zu 735/16

Im Rahmen des am 30. November 2016 unter dem Titel "Saubere Energie für alle Europäer" vorgelegten Paketes (so genanntes Winterpaket Energieunion) zur Erreichung der Ziele der europäischen Energieunion hat die Kommission auch eine Überarbeitung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgeschlagen.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Änderungen und Ergänzungen der geltenden Richtlinie:

Gebäudeautomatisierung und -steuerung und Inspektionen

Die Vorschriften zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage sollen geändert werden. Systeme für Gebäudeautomatisierung und -steuerung sollen als Alternative zu physischen Inspektionen von Heizungs- und Klimaanlage eingeführt und die Grenzwerte für die Inspektion angehoben werden.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Bei allen neuen Nichtwohngebäuden und bei jenen bestehenden Nichtwohngebäuden, die in größerem Umfang renoviert werden, soll ab 1. Januar 2025 mindestens jeder zehnte Parkplatz mit einer Ladestation für Elektrofahrzeuge ausgestattet sein. Ausnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) können vorgesehen werden.

Bei allen neuen Wohngebäuden oder bei solchen, die in größerem Umfang renoviert werden, soll, wenn sie über mindestens zehn Parkplätze verfügen, die erforderliche Verkabelung für eine Installation einer Ladestation für jeden Parkplatz hergestellt werden.

Intelligenzindikator

Die Kommission soll ermächtigt werden, einen "Intelligenzindikator" für Gebäude zu definieren und die Bedingungen festzulegen, unter denen dieser Indikator als zusätzliche Information für potentielle neue Mieter oder Käufer bereitgestellt werden soll.

Dokumentationspflichten; Datenbanken

Änderungen an gebäudetechnischen Systemen sollen zu einer Pflicht führen, die Gesamtenergieeffizienz des gesamten veränderten Systems zu bewerten und zu dokumentieren. Die Informationen sollen in der nationalen Datenbank für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gespeichert werden und dazu dienen, den tatsächlichen Energieverbrauch der entsprechenden Gebäude, unabhängig von ihrer Größe und Kategorie, zu verfolgen. Die Daten sollen regelmäßig aktualisiert und für statistische Zwecke aggregiert und anonymisiert werden.

Förderung von Gebäuderenovierungen/Energieeffizienzausweise

Die finanzielle Förderung von Gebäuderenovierungen zur Verbesserung der Energieeffizienz soll abhängig gemacht werden von den Energieeinsparungen, die durch die Renovierung erzielt werden. Die Energieeinsparungen sollen durch Vergleich von Energieeffizienzausweisen, die vor und nach der Renovierung ausgestellt werden, dokumentiert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 735/1/16** ersichtlich.

TOP 63c:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Neufassung)

COM(2016) 863 final

Drucksache: 37/17

Der Verordnungsvorschlag ist Bestandteil des Pakets "Saubere Energie für alle Europäer", das die Kommission Ende November 2016 vorgestellt hat. Es umfasst eine Vielzahl von Vorschlägen und soll einen Beitrag zur Schaffung der Energieunion leisten. Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Erweiterung der Entscheidungskompetenzen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), um damit die Bedeutung von ACER bei grenzüberschreitend relevanten Energieregulierungsfragen zu stärken.

Bei der Neufassung der Verordnung geht es vor allem um folgende Änderungen:

- Zukünftig soll die Agentur bei Regulierungsfragen von grenzüberschreitender Bedeutung auch über die Methoden für den grenzüberschreitenden Handel oder die Betriebssicherheit entscheiden (Artikel 6 Absatz 8).
- Hinsichtlich der Elektrizitätskodizes soll die Agentur mehr Verantwortung bei der Erarbeitung der endgültigen Vorschläge der Netzkodizes und ihrer Einreichung bei der Kommission sowie bei der Überwachung der Umsetzung (Artikel 5 Absatz 2 und 3) erhalten.
- Für Aufgaben auf regionaler Ebene, an denen nur eine begrenzte Anzahl nationaler Regulierungsbehörden beteiligt ist, soll ein regionales Beschlussverfahren beim Regulierungsrat der Agentur eingeführt werden (Artikel 7).
- Die Agentur soll die Energiegroßhandelsmärkte überwachen (Artikel 13).
- Die Agentur soll zusätzliche Aufgaben im Rahmen der Risikovorsorge übernehmen, indem sie gegebenenfalls Berechnungen und Vorschläge zur Bewältigung von Stromversorgungskrisen genehmigt und ändert (Artikel 10).

- Die gemeinsamen regionalen Betriebszentren mehrerer Übertragungsnetzbetreiber sollen überwacht werden in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Regulierungsbehörden (Artikel 8).
- Schließlich ist vorgesehen, dass die Agentur von der Kommission unter bestimmten Bedingungen mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden kann (Artikel 14).

Daneben sieht der Verordnungsvorschlag eine Anpassung der Entscheidungsprozesse innerhalb von ACER vor. Diese sollen die Institution ACER und ihren Direktor gegenüber dem "Board of Regulators" stärken, in dem die nationalen Regulierungsbehörden vertreten sind. So ist unter anderem vorgesehen, Entscheidungen zukünftig mit einfacher Mehrheit zu treffen, wobei eine einfache Stimmgewichtung im "Board of Regulators" ("one-country - one vote"-Prinzip) gelten soll.

Außerdem sieht der Vorschlag vor, dass ACER bei Entscheidungen, die im Rahmen delegierter Rechtsakte vorgesehen sind, eine wichtigere Rolle spielen soll (Artikel 5 Absatz 2). Bisher konnten die nationalen Regulierungsbehörden gemeinsam einen Vorschlag erarbeiten und diesen einstimmig beschließen. Bei Einstimmigkeit wurde der Vorschlag nicht mehr ACER zur Prüfung oder Entscheidung vorgelegt. Jetzt soll ACER das Recht erhalten, einen erarbeiteten Vorschlag zu prüfen und anzupassen. Der angepasste Vorschlag soll dann dem "Board of Regulators" zur Abstimmung vorgelegt werden und dort die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der nationalen Regulierungsbehörden erhalten müssen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 37/1/17** ersichtlich. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt die Abgabe einer Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV.

TOP 64:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU

COM(2016) 723 final; Ratsdok. 14875/16

Drucksache: 1/17 und zu 1/17

Der Verordnungsvorschlag zielt auf die Stärkung der Effektivität und Effizienz der nationalen Regime zur Bewältigung von Unternehmenskrisen und -insolvenzen. Mit dem Vorschlag sollen die wichtigsten Hindernisse für den freien Kapitalverkehr eingedämmt werden, die sich aus unterschiedlichen Restrukturierungs- und Insolvenzrahmen in den Mitgliedstaaten ergeben.

In allen Mitgliedstaaten soll ein wirksamer Rahmen für die präventive Restrukturierung vorhanden sein. Es soll allerdings keine Harmonisierung zentraler Aspekte der Insolvenz erfolgen, vielmehr soll die notwendige Kohärenz erreicht und eine Sanierungskultur in der EU gefördert werden.

Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- Präventive Restrukturierungsmaßnahmen, die die sich in finanziellen Schwierigkeiten befindenden Schuldner in die Lage versetzen sollen, ihr Unternehmen frühzeitig umzustrukturieren und so eine Insolvenz abzuwenden. Die Schuldner sollen die Kontrolle über ihr Vermögen und ihre Geschäfte soweit wie möglich behalten, Verhandlungen über Durchsetzungsmaßnahmen führen und Restrukturierungspläne nach klaren Regeln aufstellen dürfen; neue Finanzierungen beziehungsweise Zwischenfinanzierungen sollen einem Mindestschutz unterliegen.
- Entschuldung redlicher Unternehmen innerhalb festgesetzter Fristen als notwendige Voraussetzung zur Einräumung einer zweiten Chance. Es soll ein effektiver Zugang zu einer vollen Entschuldung gewährt werden; die Entschuldung soll nach höchstens drei Jahren abgeschlossen werden und auch etwaige Berufsverbote sollen nach Ablauf der Entschuldungsfrist entfallen; ferner soll die Möglichkeit eingeräumt werden, private und geschäftliche Schulden in einem Verfahren zu behandeln.

- Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz aller Arten von Verfahren im Zusammenhang mit Restrukturierung, zweiter Chance und Insolvenz. Die Mitglieder der Justiz und der Behörden in den betroffenen Bereichen sollen angemessen geschult und spezialisiert sein; das Verfahren soll weitestgehend mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchführbar sein.
- Monitoring von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren. Die Rahmendaten zu den entsprechenden Vorgängen sollen erhoben und jährlich an die Kommission übermittelt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 1/1/17** ersichtlich.

TOP 65:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung und Modernisierung der Bildung
COM(2016) 941 final

Drucksache: 748/16

Mit der vorgelegten Mitteilung möchte die Kommission über ihre Planungen unterrichten, wie sie die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung und Modernisierung von Bildung unterstützen will. Die Mitteilung ist Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets zur Unterstützung junger Menschen (Jugendinitiative). Die Kommission hebt hervor, dass die Anstrengungen zur Verbesserung und Modernisierung der Bildung eng mit der im Juni 2016 vorgestellten "neuen europäischen Agenda für Kompetenzen" verknüpft seien und teilweise darauf aufbauten.

Die Kommission beabsichtigt unter anderem,

- die Nachverfolgung des Werdegangs von Hochschulabsolventen zu verbessern,
- mehr und engere Beziehungen zwischen Hochschulen, Unternehmen und anderen Organisationen aufzubauen,
- die Interaktion zwischen Forschung und Lehre zu verbessern sowie
- angemessene und wirksame Investitionen in die Hochschulbildung zu fördern.

Dafür sollen unter anderem

- eine leicht zugängliche Online-Plattform eingerichtet werden, auf der bewährte Verfahren gesammelt werden können,
- die laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten, um in der Bildung mit dem digitalen Wandel Schritt zu halten, unterstützt werden,
- in Form des sogenannten Peer Counselling den Mitgliedstaaten verstärkte, umfangreichere und maßgeschneiderte politische Unterstützung geboten werden sowie
- die Evidenzbasis verstärkt und die Analysequalität verbessert werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 748/1/16** ersichtlich.

TOP 66:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Investieren in Europas Jugend

COM(2016) 940 final

Drucksache: 747/16

Die vorgelegte Mitteilung beschreibt konkrete Maßnahmen auf EU-Ebene, die zum Ziel haben, bessere Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen zu schaffen und diesen dabei zu helfen, sich gut in die Gesellschaft zu integrieren, aktive Staatsbürgerinnen und -bürger zu werden und eine erfolgreiche berufliche Laufbahn einzuschlagen. Die Mitteilung ist Teil eines umfangreichen Maßnahmenpakets zur Unterstützung junger Menschen (Jugendinitiative).

Die Mitteilung zielt auf die vier Bereiche - Beschäftigung, Mobilität, Solidarität und Engagement sowie allgemeine und berufliche Bildung - ab. Durch die Fortführung der Aktivitäten im Rahmen der Jugendgarantie und die Verlängerung und Aufstockung der Jugendbeschäftigungsinitiative soll die Jugendarbeitslosigkeit eingedämmt werden.

Durch eine neue Linie "ErasmusPro" im Rahmen des bestehenden Erasmus+ Programms sollen mehr Auszubildende die Möglichkeit auch zu einem längeren Auslandspraktikum von sechs bis 12 Monaten erhalten.

Im Rahmen des neuen Europäischen Solidaritätskorps sollen junge Menschen im Rahmen von Solidaritätsprojekten zwischen zwei und zwölf Monaten Freiwilligendienst leisten, ein Praktikum oder eine Ausbildung absolvieren oder eine Stelle antreten können.

Die Mitgliedstaaten sollen dabei unterstützt werden, ihre Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 747/1/16** ersichtlich.

TOP 67:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

COM(2016) 815 final

Drucksache: 761/16

Die Kommission hat im Dezember 2016 ihren Vorschlag zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit vorgelegt. Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 schwerpunktmäßig in vier Bereichen überarbeitet werden:

Erstens soll klargestellt werden, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten den Zugang nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger zu Sozialleistungen beschränken können. Der jüngeren Rechtsprechung des EuGH zufolge ist dies im Interesse von Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit geboten. Ein nicht erwerbstätiger mobiler EU-Bürger, der sich zuvor rechtmäßig im Land aufgehalten hat, aber die Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG nicht mehr erfüllt, soll sich nach dem Kommissionsvorschlag in Bezug auf beitragsabhängige Leistungen der sozialen Sicherheit auf den Grundsatz der Gleichbehandlung nur stützen können, solange der Aufnahmemitgliedstaat das Aufenthaltsrecht nicht formell entzogen hat.

Zweitens soll ein kohärentes System für die Koordinierung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit geschaffen werden. Dazu soll ein eigenes Kapitel betreffend ihre Koordinierung in die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 aufgenommen, eine Begriffsbestimmung eingeführt und eine Liste dieser Leistungen erstellt werden.

Drittens sieht der Vorschlag neue Bestimmungen für die Koordinierung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit in grenzüberschreitenden Fällen vor. Hinsichtlich der Zusammenrechnung von Arbeitslosenleistungen soll ein Mindestversicherungszeitraum von drei Monaten im Mitgliedstaat der letzten Erwerbstätigkeit vorgeschrieben werden, der Voraussetzung für den Anspruch auf Zusammenrechnung früherer Versicherungszeiten ist. Beim Export von Leistungen bei Arbeitslosigkeit soll der Mindestzeitraum für diesen Export von drei auf sechs Monate verlängert

werden, mit der Möglichkeit, die Leistung für die gesamte Anspruchszeit zu exportieren. Hinsichtlich der Arbeitslosenleistungen für Grenzgänger und andere grenzüberschreitend erwerbstätige Personen soll der Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung zur Gewährung von Arbeitslosenleistungen verpflichtet werden, wenn der Grenzgänger dort mindestens zwölf Monate lang gearbeitet hat, oder andernfalls die Zuständigkeit dem Wohnmitgliedstaat übertragen. Das geltende Erstattungsverfahren soll abgeschafft werden.

Viertens enthält der Vorschlag neue Bestimmungen über die Koordinierung von Familienleistungen, die als Einkommensersatz während Zeiten der Kindererziehung dienen sollen.

Der Vorschlag sieht ferner vor, welche Rechtsvorschriften im Kollisionsfall gelten und in welchem Verhältnis die Verordnung und die Richtlinie 96/71/EG vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zueinanderstehen. Darüber hinaus enthält er Durchführungsbestimmungen zu unter anderem Datenschutz, zur Kostenerstattung und -berechnung und zur Rückforderung nicht geschuldeter Leistungen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 761/1/16** ersichtlich.

TOP 68:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für Kooperative Intelligente Verkehrssysteme - ein Meilenstein auf dem Weg zu einer kooperativen, vernetzten und automatisierten Mobilität

COM(2016) 766 final

Drucksache: 734/16

In ihrer Mitteilung stellt die Kommission die europäischen Strategie für kooperative intelligente Verkehrssysteme (C-ITS) vor, die zu mehr Straßenverkehrssicherheit, mehr Verkehrseffizienz und besserem Fahrkomfort führen soll.

Der Kommission zufolge steht der Verkehrssektor europa- und weltweit vor tiefgreifenden Veränderungen. Eine Fülle technologischer Innovationen und neuartiger Geschäftsmodelle habe die Nachfrage nach neuen Mobilitätsdiensten steigen lassen. Gleichzeitig reagiere der Verkehrssektor auf die dringende Notwendigkeit, den Verkehr sicherer, effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Die sich daraus ergebenden Umwälzungen eröffneten der Gesellschaft und Wirtschaft gewaltige Chancen, die Europa ergreifen müsse, damit seine Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen davon profitieren könnten.

Die koordinierte Einführung der C-ITS-Dienste soll bis 2019 erfolgen. Ab dann sollen koordiniert Warnungen vor gefährlichen Situationen oder sonstige Anzeigen und Hinweise, zum Beispiel über Verkehrszeichen oder Geschwindigkeitsbegrenzungen, als C-ITS-Dienste im Fahrzeug zur Verfügung stehen.

Als wesentliche Themen, die dazu zu behandeln sind, werden in der Mitteilung die folgenden mit Angabe von Maßnahmen aufgeführt:

- Schwerpunkte für die Einführung der C-ITS-Dienste;
- Sicherheit der C-ITS-Kommunikation;
- Schutz der Privatsphäre und Datenschutz;
- Kommunikationstechnologien und Frequenzen;
- Interoperabilität auf allen Ebenen;

- Compliance-Bewertung;
- internationale Zusammenarbeit.

Die Beteiligten, insbesondere die Mitgliedstaaten und die Industrie, fordert die Kommission auf, den in der Mitteilung dargelegten Ansatz zu unterstützen sowie auf allen Ebenen und branchenübergreifend zusammenzuarbeiten, damit C-ITS bis 2019 erfolgreich eingeführt werden können

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 734/1/16** ersichtlich.

TOP 69:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begriffsbestimmung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Namen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln sowie den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen

COM(2016) 750 final

Drucksache: 709/16

Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (sogenannte Spirituosen-Grundverordnung) an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzupassen.

Der bestehende Rechtsrahmen der EU für Spirituosen ermöglicht nach den Angaben der Kommission den freien Warenverkehr im Binnenmarkt, indem er Begriffsbestimmungen, Kennzeichnungsregeln und Vorschriften über den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen festgelegt hat.

Aus diesem Grund enthält der Vorschlag, abgesehen von der Anpassung an den AEUV, lediglich einige geringfügige technische Änderungen, um Mängel bei der Durchführung der Verordnung zu beheben und die Rechtsvorschriften an neue Rechtsinstrumente der EU anzugleichen. Änderungen an Struktur und Wortlaut wurden ausschließlich vorgenommen, um die Vorschriften im Einklang mit der Agenda der Kommission für bessere Rechtsetzung zu vereinfachen und lesbarer zu machen.

Insbesondere soll die Kommission die Befugnis erhalten, künftig im Wege von delegierten Verordnungen nicht nur bestehende Definitionen für Spirituosen zu ändern, sondern auch neue Begriffsbestimmungen für Spirituosen zu erfassen. Außerdem soll der bisherige Anhang III (Liste der geografischen Angaben) als konstitutive Liste wegfallen. Stattdessen soll es künftig ein entsprechendes Register auf der Internetseite der Kommission geben. Schließlich soll ein neues zweistufiges Eintragungs- und Widerspruchsverfahren für den Schutz neuer geografischer Angaben (Geoschutz) im Spirituosensektor eingeführt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 709/1/16** ersichtlich.

TOP 70a:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, zur Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für dienstleistungsbezogene Genehmigungsregelungen und Anforderungen sowie zur Änderung der Richtlinie 2006/123/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems

COM(2016) 821 final

Drucksache: 6/17 und zu 6/17

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, das bereits bestehende Notifizierungsverfahren nach der Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie) zu verbessern.

Der Vorschlag umfasst folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Gegenstand und Anwendungsbereich

Der Vorschlag sieht eine Notifizierungspflicht mindestens drei Monate vor Abschluss des nationalen Gesetzgebungsverfahrens vor. Ändert der Mitgliedstaat im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die bereits notifizierte Maßnahme, soll er diese nochmals notifizieren müssen.

Zu notifizieren sind laut Vorschlag alle neu einzuführenden oder zu ändernden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten (auch Berufssatzungen) zur Einführung von Genehmigungsregelungen oder bestimmten Anforderungen, die in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG fallen. Weiter sollen laut Kommissionsvorschlag durch den Mitgliedstaat "konkrete Belege" dafür übermittelt werden, dass dem Mitgliedstaat weniger einschneidende Instrumente nicht zur Verfügung stehen.

Konsultationsphase

Sobald die Kommission mitgeteilt hat, dass sie alle zur Notifizierung erforderlichen Unterlagen erhalten hat, wovon auch die Übermittlung der "konkreten Belege" erfasst ist, soll laut Vorschlag eine dreimonatige Konsultationsphase beginnen, in

welcher Kommission und die anderen Mitgliedstaaten die Regelung innerhalb von zwei Monaten prüfen und kommentieren können und der notifizierende Mitgliedstaat innerhalb eines Monats die vorgebrachten Bemerkungen beantworten soll. Der Kommission soll für die die Konsultationsphase einleitende Mitteilung keine Frist oder Höchstfrist gesetzt werden.

Vorwarnung und Stillhaltefrist

Hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelung mit der Dienstleistungsrichtlinie, soll sie an den notifizierenden Mitgliedstaat eine Vorwarnung richten können. Ab diesem Zeitpunkt soll der notifizierende Mitgliedstaat die Regelung für drei Monate nicht erlassen dürfen.

Beschluss

Schließlich soll die Kommission ohne vorherige Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch Beschluss die Unvereinbarkeit der nationalen Regelung feststellen und dem Mitgliedstaat verbindlich aufgeben können, die geplante Maßnahme nicht zu erlassen beziehungsweise aufzuheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 6/1/17** ersichtlich.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen die Abgabe einer Subsidiaritätstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV.

TOP 70b:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

COM(2016) 822 final

Drucksache: 45/17 und zu 45/17

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, EU-weite Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer, nationaler Berufsregulierungen oder vor Änderungen bestehender Regelungen festzulegen. Er ist Teil des Dienstleistungspakets der Kommission und zielt auf die Einführung einer Ex-ante-Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der nationalen Regulierung von reglementierten Berufen ab. Im Ergebnis der Analyse und der Begründung zur Notwendigkeit einer Reglementierungsmaßnahme sollen unverhältnismäßige Qualifikationsanforderungen und andere Regulierungen, die das Funktionieren des Binnenmarkts und Grundfreiheiten wie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit beeinträchtigen, vermieden werden.

Dabei soll der bisher uneinheitlichen Prüfung der Regulierungen seitens der Mitgliedstaaten ein harmonisierter unionsweiter Prüfmechanismus entgegengesetzt werden, der eine Bewertung der nationalen Reglementierungen vor Erlass oder Änderung durch die Mitgliedstaaten erfordert. Hierfür sollen im vorliegenden Vorschlag Kriterien festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten zu berücksichtigen haben, wenn diese Verhältnismäßigkeitsbewertungen der unter die Berufsqualifikationsrichtlinie fallenden nationalen Rechtsvorschriften vornehmen.

Die Prüfung soll bei der Neueinführung oder Änderung der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zum Tragen kommen. Dabei soll die Rechtsprechung des EuGH zur Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen in die Bewertung mit einbezogen werden. Zwar soll es den Mitgliedstaaten freigestellt werden, über Inhalt und Art der Regulierung zu entscheiden; Voraussetzung hierfür soll allerdings die Zugrundelegung einer evidenzbasierten, transparenten und objektiven Prüfung sein.

So sollen bei der Durchführung einer Ex-ante-Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die Mitgliedstaaten qualitative und möglichst auch quantitative Belege vorgebracht werden. Hierzu hält der Kommissionsvorschlag fest, dass die Beweislast für die Verhältnismäßigkeit und die Rechtfertigung bei den Mitgliedstaaten liege. Als Rechtfertigungsgrundlage können Ziele des Allgemeininteresses wie zum Beispiel Gründe der öffentlichen Ordnung sowie Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher herangezogen werden.

Die Kriterien, die die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Reglementierungen berücksichtigen sollen, umfassen beispielsweise die Eignung der Vorschrift hinsichtlich ihrer Angemessenheit bei der Erreichung des angestrebten Ziels, den Zusammenhang zwischen Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme.

Darüber hinaus sollen Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, vor der Einführung neuer Maßnahmen betroffene Akteure wie Bürgerinnen und Bürger, Dienstleistungsempfänger oder Verbände zu unterrichten, um ihnen das Vorbringen einer Stellungnahme zu ermöglichen. Ferner wird ein Meinungsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten zum Beispiel zu Erfahrungen bei der Reformierung von Berufen vorgeschlagen.

Die Kommission will bis zum 18. Januar 2024 und danach alle fünf Jahre über die Durchführung und die Wirksamkeit der Richtlinie berichten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 45/1/17** ersichtlich.

Der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen die Abgabe einer Subsidiaritätstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV.

TOP 71:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Beitrag der energetischen Verwertung von Abfällen zur Kreislaufwirtschaft

COM(2017) 34 final

Drucksache: 90/17

Gut ein Jahr nach der Annahme des Aktionsplans der EU für die Kreislaufwirtschaft hat die Kommission die vorliegende Mitteilung angenommen, deren Schwerpunkt auf der energetischen Verwertung von Abfällen und deren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft liegt.

Mit ihr soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die energetische Verwertung von Abfall in der EU die Ziele des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft fördert und sich streng an den Grundsätzen der EU-Abfallhierarchie orientiert. Außerdem soll geprüft werden, inwieweit Verfahren der energetischen Verwertung von Abfällen so optimiert werden können, dass sie zu den Zielen der Strategie für die Energieunion und des Übereinkommens von Paris beitragen. Gleichzeitig soll mit dem vorgelegten Konzept für Energie aus Abfall ein Anreiz für Innovationen geboten und die Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze gefördert werden.

Um das Erreichen dieser Ziele zu erleichtern,

- wird die Rangposition der verschiedenen Verfahren der energetischen Verwertung von Abfällen in der Abfallhierarchie und deren etwaige Förderung aus öffentlichen Mitteln präzisiert (Abschnitt 2 der Mitteilung);
- werden den Mitgliedstaaten Leitlinien für eine effizientere Nutzung von Wirtschaftsinstrumenten und bessere Kapazitätsplanung an die Hand gegeben, damit potenzielle Überkapazitäten für die Abfallverbrennung vermieden oder abgebaut werden können (Abschnitt 3 der Mitteilung), und
- werden die Technologie und die Verfahren identifiziert, die zurzeit das größte Potenzial zur Optimierung energetischer und stofflicher Leistungen aufweisen, wobei erwarteten Veränderungen bei den Ausgangsstoffen für die energetische Verwertung von Abfällen Rechnung getragen wird (Abschnitt 4 der Mitteilung).

Die Kommission fordert alle Mitgliedstaaten auf, bei der Bewertung und Überarbeitung ihrer Abfallbewirtschaftungspläne gemäß dem EU-Recht die Leitlinien dieser Mitteilung zu berücksichtigen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 90/1/17** ersichtlich.

TOP 72:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 515/2014, (EU) Nr. 2016/399, (EU) Nr. 2016/794 und (EU) Nr. 2016/1624

COM(2016) 731 final

Drucksache: 35/17 und zu 35/17

Die Kommission hat im November 2016 einen Verordnungsvorschlag für die Einrichtung eines europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS) vorgelegt, um Reisende, die von der Visumpflicht befreit sind, im Wege einer weitestgehend automatisierten Vorabkontrolle auf etwaige Sicherheits-, Migrations- oder Gesundheitsrisiken hin zu überprüfen.

Ähnlich wie bei bereits existierenden elektronischen Vorabüberprüfungssystemen in Australien, Kanada und USA sieht der Verordnungsvorschlag vor, dass visumbefreite Drittstaatsangehörige künftig mittels eines Online-Antrags eine Reiseautorisierung vor einer Reise in den Schengen-Raum einholen müssen. Hierzu soll der Reisende unter anderem alphanumerische Daten angeben (zum Beispiel Angaben zu Identität, Reisedokument, Aufenthaltsort, Kontaktdaten und so weiter). Anhand dieser Daten soll in einem mehrstufigen, stark automatisierten Verfahren, das die Abfrage verschiedener europäischer Datenbanken wie das Schengener Informationssystem (SIS) einschließt, geprüft werden, ob der Reisende potenziell ein Sicherheits-, Migrations- oder Gesundheitsrisiko darstellt. Beförderungsunternehmen sollen vor dem Einsteigen der Passagiere kontrollieren, ob diese eine gültige Reise genehmigung besitzen.

Eine ETIAS-Reiseautorisierung soll grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren und für mehrfache Reisen gültig sein und von allen volljährigen Reisenden die Entrichtung einer einheitlichen Gebühr in Höhe von fünf Euro erfordern.

Gegen eine etwaige Ablehnung einer ETIAS-Reiseautorisierung soll der Rechtsweg offenstehen. Nationale Sicherheitsbehörden und EUROPOL sollen unter engen Voraussetzungen Zugriff auf die Daten des ETIAS erhalten. Die endgültige Einreiseentscheidung durch die zuständigen nationalen Grenzbehörden soll durch ETIAS nicht ersetzt werden

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 35/1/17** ersichtlich.

TOP 73:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Sicherere und gesündere Arbeitsbedingungen für alle - Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

COM(2017) 12 final

Drucksache: 7/17

In ihrer Mitteilung kündigt die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an.

Im Jahr 2012 leitete die Kommission eine umfassende Bewertung der EU-Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ein (Rahmenrichtlinie und 23 verbundene Richtlinien). Diese Bewertung war auch Teil des Kommissionsprogramms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) und stellte darauf ab, die EU-Rechtsvorschriften einfacher, relevanter und wirksamer zu machen.

Die eingehende Ex-post-Bewertung habe gezeigt, dass die EU weiterhin in Sicherheit und Gesundheitsschutz investieren müsse, um die Arbeitnehmer auch vor dem Hintergrund der sich verändernden Arbeitsformen und neuer Risiken wirksam zu schützen.

Die Kommission sieht in drei Schlüsselmaßnahmen, die in einem Anhang näher erläutert werden, Impulse für den strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz:

- Intensivierung der Bekämpfung arbeitsbedingter Krebserkrankungen durch Legislativvorschläge, die durch verstärkte Orientierungshilfen und Sensibilisierungsmaßnahmen flankiert werden sollen;
- Unterstützung von Unternehmen, insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen, bei ihren Bemühungen zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Dafür werde für Arbeitgeber ein Leitfaden mit praktischen Tipps veröffentlicht, die die Risikobewertung erleichtern und effizienter machen sollen;

- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Sozialpartnern, um veraltete Vorschriften innerhalb der nächsten zwei Jahre zu streichen oder zu aktualisieren und einen besseren Schutz sowie die Einhaltung der Vorschriften in der Praxis in den Mittelpunkt der Anstrengungen zu rücken.

Der Mitteilung ist eine Liste mit konkreten Maßnahmen und deren zeitlicher Einordnung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz angefügt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 7/1/17** ersichtlich.

TOP 74:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 50/17

Mit der Verordnung wird Punkt 8 der Entschließung des Bundestages vom 1. Dezember 2016 (BT-Drucksache 18/10528) umgesetzt. Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe wird erhöht.

Dieser beträgt seit 1988 in der Regel 2 600 Euro für jeden erwachsenen Leistungsbezieher. Die für erwerbstätige Menschen mit Behinderungen vorteilhaften Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zur Einkommens- und Vermögensheranziehung in der Eingliederungshilfe, das heißt die Erhöhung des Vermögensfreibetrages auf rund 50 000 Euro und die vollständige Freistellung des Partnervermögens ab dem Jahr 2020, sind für Menschen mit Bezug von existenzsichernden Leistungen bedeutungslos. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, die auch zukünftig auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII angewiesen sein werden. Auch sie sollen das Recht auf eine Erhöhung ihres finanziellen Freiraums haben. Daher ist es geboten, neben der Anhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Eingliederungshilfe auch den Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe anzuheben.

Die nach § 96 Absatz 2 des SGB XII erlassene Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des SGB XII wird dergestalt geändert, dass die Höhe der kleineren Barbeträge oder sonstiger Geldwerte einheitlich für jede volljährige, leistungsberechtigte Person - einschließlich Beziehern von Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und Blindenhilfe - sowie für jede sonstige Person, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen ist beziehungsweise die zu einer sozialhilferechtlichen Einstandsgemeinschaft gehört, auf jeweils 5 000 Euro je Person festgelegt wird. Eine im Verhältnis entsprechende Anhebung erfolgt auch für den Betrag für Personen, die unterhalten werden, also insbesondere für Kinder von Leistungsberechtigten.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe zweier Änderungen, die der Vermeidung von Missverständnissen im Verordnungsvollzug und der Rechtsklarheit dienen sollen, zuzustimmen. Er empfiehlt darüber hinaus eine Entschlieung zu fassen, in der der Bundesrat die Bundesregierung auffordern soll, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der Änderungsverordnung zu untersuchen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 50/1/17** ersichtlich.

TOP 75:

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Drucksache: 647/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen - parallel zum Fünften Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes - drei Richtlinien der EU in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Dies soll zum einen dadurch erfolgen, dass die aus der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ins Sprengstoffgesetz verlagerten Bestimmungen zu Freistellungen von gesetzlichen Anforderungen, zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie zum Konformitätsnachweis aufgehoben werden. Zum anderen sind Ergänzungen durch die Einfügung von technischen Detailregelungen zur Kennzeichnung von Explosivstoffen, pyrotechnischen Gegenständen, sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und von Sprengzubehör einschließlich technischer Produktanforderungen, vorgesehen. Festgelegt werden auch Schutzabstände für das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 und T2.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Maßgaben zuzustimmen. Unter anderem wird empfohlen § 18a der 1. SprengV, in dem vorgesehen ist, dass Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände vom Hersteller vor der erstmaligen Verwendung anzuzeigen sind und dass der Anzeige Gebrauchsanleitungen in deutscher Sprache beizufügen sind, zu streichen. Außerdem sollen die Bezeichnungen der Feuerwerkskörper-Kategorien "K 1" bis "K 4" der Terminologie des Fünften Gesetzes zur Änderung

des Sprengstoffgesetzes (vgl. BR-Drucksachen 651/16 und 136/17) angepasst und künftig durch die Bezeichnungen "F 1" bis "F 4" ersetzt werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 647/1/16 verwiesen.

TOP 76:

Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration

Drucksache: 10/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen drei Richtlinien der EU (Saisonarbeitnehmerrichtlinie 2014/36EU, ICT-Richtlinie 2014/66/EU, REST-Richtlinie 2016/80/EU) im Bereich des Aufenthaltsrechts umgesetzt werden. Ziel ist es, die legale Migration zu Zwecken der Erwerbstätigkeit zu stärken und damit zur mittel- und langfristigen Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beizutragen. (Insoweit wird auch auf die Erläuterung zu dem "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration" der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017, TOP 52, verwiesen.)

Die Umsetzung soll durch Änderungen in der Aufenthaltsverordnung, der Beschäftigungsverordnung und der AZRG-Durchführungsverordnung erfolgen.

Bei den Änderungen in der Aufenthaltsverordnung handelt es sich in primär um Folgeänderungen zur Einführung neuer Aufenthaltstitel für Studenten, Forscher und ICTs (unternehmensintern Transferierte). Zudem werden die Regelungen hinsichtlich der Zulassung von Forschungseinrichtungen an die REST-Richtlinie angepasst. Außerdem werden Gebührentatbestände für die Beantragung von ICT- und Mobiler-ICT-Karten eingeführt.

In der Beschäftigungsverordnung werden unter anderem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an visumsfrei aufhältige Drittstaatsangehörige zur Saisonarbeit beziehungsweise an die Erteilung der Zustimmung bei Einholung eines Aufenthaltstitels bei längeren Aufenthalten neu gefasst. Der Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung soll von dem Arbeitgeber bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit Maßgaben zuzustimmen. Unter anderem wird es für erforderlich gehalten, in § 65 AufenthV die Pflicht der Meldebehörden aufzunehmen, den Ausländerbehörden melderechtliche Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie deren Wegfall und zur genauen Zuordnung das melderechtliche Ordnungsmerkmal zu übermitteln. Außerdem wird empfohlen, die bisherige Rechtslage in § 9 BeschV (zur Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Aufenthalt) fortgelten zu lassen und im Zuge dessen die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Neuregelung zu streichen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 10/1/17 verwiesen.

TOP 77:

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCNVorV)

Drucksache: 51/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (International Union for the Conservation of Nature, IUCN) ausnahmsweise einzelne Vorrechte und Befreiungen gewährt werden, die üblicherweise nur zwischenstaatlichen Organisationen gewährt werden, um die Verlegung des Environmental Law Centres (ELC) von Bonn an einen anderen Standort außerhalb von Deutschland abzuwenden.

Die 1948 gegründete IUCN hat ihren Hauptsitz in Gland (Schweiz) und ist in über 125 Ländern tätig. Die weitaus meisten Mitglieder sind nationale oder internationale Nichtregierungsorganisationen. Unter ihren mehr als 1 300 Mitgliedern sind jedoch auch 89 Staaten und insgesamt 133 Regierungsorganisationen. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1959 Mitglied. Seit 1962 ist das Sekretariat der Umweltrechtskommission der IUCN, aus dem das heutige Umweltrechtszentrum (Environmental Law Centre, ELC) hervorging, in Bonn ansässig. Das IUCN ELC ist in Deutschland bislang nicht als rechtsfähige Organisation verfasst. Die laufenden Rechtsgeschäfte werden über den privatrechtlich verfassten Karl-Schmitz-Scholl-Fond als Rechtsträger abgewickelt, der jedoch zum 1. Februar 2017 seine Tätigkeit einstellt. Vor diesem Hintergrund und um den dauerhaften Verbleib des ELC in Bonn zu sichern, soll der IUCN in Deutschland ein öffentlicher Rechtsstatus gewährt werden.

Zu den zentralen Aufgaben des ELC gehören die Beratung von Institutionen in zahlreichen Ländern, hinsichtlich umweltrelevanter Gesetzesvorhaben sowie die Initiierung und Entwicklung von völkerrechtlichen Umweltverträgen, die Beratung verschiedener internationaler Organisationen und die Durchführung umweltjuristischer Schulungen. Es bestehen starke Verflechtungen mit den Vereinten Nationen, insbesondere deren Umweltprogramm UNEP. Derzeit beschäftigt das ELC 15 Mitarbeiter aus den Bereichen Rechts-, Politik- und Informationswissenschaften am Standort Bonn.

Vor diesem Hintergrund ist die IUCN mit ihrem ELC eine "Institution von internationaler Bedeutung" im Bereich der Umwelt- und Naturschutzpolitik im Sinne des Berlin/Bonn-Gesetzes. Die Verordnung trägt daher auch dem gesetzgeberischen Auftrag Rechnung, Bonn durch die Übernahme und Ansiedlung von Institutionen als Wissenschaftsstandort und Standort für Entwicklungspolitik, nationale, internationale und supranationale Einrichtungen zu stärken.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

TOP 78:

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 771/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Wesentlicher Inhalt der vorliegenden Verordnung ist die Präzisierung der situativen Winterreifenpflicht durch die Änderung von § 2 StVO durch Anpassung der Gruppe der Fahrzeuge, die dieser Pflicht unterliegen. Zudem wird die StVZO durch Aufnahme definierter Anforderungen an Winterreifen in § 36 geändert.

Des Weiteren werden in der StVZO neben der Aufnahme einer Definition des Begriffs Fahrrad (§ 63a neu) die Vorschriften über die Fahrradbeleuchtung (§ 67) an den Stand der Technik angepasst und Vorschriften für die Beleuchtung von Fahrradanhängern (§ 67a neu) eingeführt.

In die Bußgeldkatalog-Verordnung wird ein neuer Bußgeldtatbestand aufgenommen, um die Verantwortung des Fahrzeughalters für die Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen bei winterlichen Verhältnissen zu berücksichtigen. Als Folge davon wird die redaktionelle Anpassung der Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 4 der vorliegenden Verordnung) notwendig.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Verkehrsausschuss** will Spezialfahrzeuge (insbesondere Baustellenfahrzeuge oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen), für die bauartbedingt keine Reifen der geforderten Kategorien verfügbar sind, von der Winterreifenpflicht ausnehmen, da sie bei winterlichen Verhältnissen ansonsten nach der bisher vorgesehenen Regelung quasi einem Fahrverbot unterlägen. Zudem möchte der Ausschuss durchsetzen, dass bei Lkw und Bussen nicht nur - wie bisher - die Räder der Antriebsachsen sondern auch die Räder der vorderen Lenkachsen sowie der permanent angetriebenen Achsen mit Winterreifen auszurüsten sind.

Nur so sei unter allen Witterungsbedingungen eine akzeptable Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Der Ausschuss möchte bei Winterreifen, die bei winterlichen Verhältnissen verwendet werden, zudem eine gesetzliche Restprofiltiefe von 3 mm einführen. Ergebnisse von Bremstests diverser Fachzeitschriften, Verbraucherverbände und Automobilclubs der letzten 15 Jahre würden dies nahelegen, da Winterreifen ab einer Profiltiefe von 4 mm erheblich und ab einer Profiltiefe von 3 mm dramatisch an Traktion und Bremsvermögen verlören.

Gemeinsam mit dem **Innenausschuss** möchte der **Verkehrsausschuss** durch eine Rechtsänderung auch verhindern, dass - oft sehr langsame - Fahrzeuge, die ohne Motorkraft unterwegs sind, ohne funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen am Straßenverkehr teilnehmen. Trotz aller Planungen könne nicht immer vermieden werden, dass auch am Tag begonnene Fahrten erst in den Abend- oder Nachtstunden endeten. Dies berge ohne funktionsfähige Beleuchtungseinrichtungen ein hohes Gefahrenpotenzial.

Der **Verkehrsausschuss** tritt darüber hinaus für eine Erweiterung der Beleuchtungspflicht durch Schlussleuchten bei Fahrradanhängern mit einer Breite von mehr als 600 mm ein.

Der **Rechtsausschuss** möchte lediglich eine rechtliche Präzisierung in der Bußgeldkatalogverordnung vornehmen lassen.

Die Vorlage wurde im Plenum am 10. Februar 2017 von der Tagesordnung abgesetzt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 771/1/16**.

TOP 79:

Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten

Drucksache: 39/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten nimmt sowohl im gewerblichen, wie auch im Sport- und Freizeitbereich an Attraktivität zu.

Das Luftverkehrsgesetz unterscheidet unterschiedliche Arten von unbemannten Fluggeräten, nämlich Flugmodelle, die zu Zwecken des Sports und der Freizeitgestaltung betrieben werden, und unbemannte Luftfahrtsysteme, die gewerblich betrieben werden. Der Betrieb von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen ist an unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Mit dem zunehmenden Einsatz von unbemannten Fluggeräten, deren preisgünstiger Verfügbarkeit für Jedermann sowie deren technischer Ausstattung verschimmen die Einsatzzwecke zunehmend. Die bestehenden Rechtsunsicherheiten, die sich aus der teilweise schwierigen Abgrenzung ergeben, nehmen zu.

Mit der vorliegenden Artikelverordnung soll auf diese Entwicklung reagiert werden. So werden die Regelungen für den Einsatz von unbemannten Fluggeräten präzisiert und in der Luftverkehrs-Ordnung in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst. Aufgrund der vergleichbaren Betriebsgefahr werden Flugmodelle sowie unbemannte Luftfahrtsysteme im Wesentlichen gleichgestellt.

Dies bedingt teilweise einige Verschärfungen für den Betrieb von Flugmodellen und einige Erleichterungen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen.

Unter anderem sind folgende neue Regelungen vorgesehen:

- Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten mit einer Startmasse von mehr als fünf Kilogramm wird generell unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.
- Einführung einer Kennzeichnungspflicht ab einer Startmasse von 0,25 Kilogramm zur Erleichterung der Feststellung möglicher Schädiger.
- Betriebsbeschränkungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Datenschutzes und des Naturschutzes in Form von Betriebsverboten über bestimmten sensiblen Gebieten oder Anlagen.

- Liberalisierung des Betriebs von unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Angleichung an die Vorschriften für Flugmodelle.
- Einführung eines Kenntnissnachweises ab einer Startmasse von mehr als zwei Kilogramm zur sicheren Durchführung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten. Dies gilt nicht für den Betrieb auf Modellfluggeländen.
- Außerhalb von Modellfluggeländen gilt eine Höhenbeschränkung auf 100 Meter über Grund.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen. Unter anderem soll die Regelung über die Höhenbeschränkung außerhalb von Modellfluggeländen auf 100 Meter über Grund geändert werden.

Für bestimmte Modellflugsparten komme diese Regelung einem Quasiverbot gleich, da insbesondere auch der Hang- und Thermikflug mit Modellsegelflugzeugen gerade nicht auf dafür zugelassenen Modellfluggeländen stattfindet. Soweit Interessen der Bundeswehr angeführt würden, habe die Koexistenz von Luftwaffe und Modellflug in der Vergangenheit nie ein Problem dargestellt.

Im Umfeld von Krankenhäusern soll aus Gründen der Flugsicherheit jedoch ein generelles Betriebsverbot etabliert werden.

Des Weiteren empfiehlt er unter anderem eine Entschlieung zu fassen, in der die Bundesregierung gebeten werden soll, die Verordnung alle zwei Jahre zu überprüfen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine Entschlieung zu fassen, die klarstellen soll, dass das gesetzliche Betriebsverbot für unbemannte Fluggeräte in Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura 2000-Gebieten auch dann gelten soll, wenn keine landesrechtliche Regelung vorhanden ist.

Auch der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, eine Entschlieung zu fassen. Durch gezielte Förderung der wirtschaftsnahen Forschung soll eine konkrete Hilfestellung bei der Umsetzung von Innovationen geboten werden. Die erlassenen Regelungen zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten sollen zudem fünf Jahre nach Inkrafttreten auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 39/1/17**.

TOP 80:

Neunte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 52/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), mit der Eisenbahn (RID) und mit der Binnenschifffahrt (ADN) werden in einem zweijährigen Rhythmus fortentwickelt und insbesondere den international geltenden UN-Modellvorschriften angepasst. Mit der vorliegenden Verordnung werden die zum 1. Januar 2017 völkerrechtlich in Kraft getretenen Änderungen des ADR/RID/ADN in innerstaatliches Recht übernommen. Neben der in erster Linie zu ändernden Gefahrgutverordnung, Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) waren gleichzeitigen Änderungen der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV), der Gefahrgut-Kostenverordnung (GGKostV) sowie der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) erforderlich, um diese an die aktuelle Rechtslage anzupassen. Einen Schwerpunkt bilden zusätzlich die Regelungen zur Fahrwegbestimmung im Straßenverkehr, die mit dem Ziel der Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit überarbeitet und neu strukturiert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 81:

Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen (Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennzV)

Drucksache: 53/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1235/2011 geändert wurde, ist die rechtliche Grundlage für die Kennzeichnung von Reifen geschaffen worden.

Ziel der jetzt vorliegenden Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen (Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennzV) ist es nun, die Marktüberwachung durch die zuständigen Landesbehörden zu stärken, in dem die Tatbestände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 bezeichnet und erforderlichenfalls konkretisiert werden.

Die Verordnung legt Anforderungen für die Durchführung

- der Reifenkennzeichnung,
- der Bereitstellung von technischen Unterlagen,
- technischer Werbeschriften und
- Websites

nach Maßgabe der in der Verordnung (EG) 1222/2009 geregelten Pflichten der Lieferanten und Händler fest und bezeichnet die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können. Bei Nichteinhaltung der Pflichten sind die einzelnen Ordnungswidrigkeiten benannt.

Konkret werden die Pflichten der Reifenlieferanten, Reifenhändler, der Fahrzeuglieferanten und Fahrzeughändler in der Verordnung festgelegt.

Die Angaben über die Reifen sollen den Verbrauch von Energie, anderen Ressourcen und Produktinformationen mittels einheitlicher Etiketten an die Reifen angebracht werden.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und für die Wirtschaft.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 82:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Drucksache: 85/17

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Die Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr und die diese begleitenden Verwaltungsvorschriften unterliegen einer ständigen Evaluierung und Weiterentwicklung. Durch die vorliegende Änderung wird die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) auf den aktuellen Stand gebracht.

Im Zentrum der VwV-StVO-Änderung steht die Änderung der VwV zu §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 1 Nummer 5 StVO. Ziel ist eine Entlastung der Polizei bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten (GST). Derzeit ist zur Durchführung bestimmter GST ganz oder teilweise eine polizeiliche Begleitung erforderlich. Hierdurch ist es zu einer zunehmenden Inanspruchnahme der Polizei gekommen. Um die Polizei bei diesen Aufgaben zu entlasten, ist eine Polizeibegleitung künftig nur noch in den Fällen notwendig, in denen sie unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Infrastruktur unersetzlich ist, also wenn vor Ort polizeiliche Weisungen getroffen werden müssen.

Mit dem Ziel, einen bundesweit einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen, soll klargestellt werden, dass das Lkw-Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausschließlich für den gewerblichen Lkw-Verkehr gilt.

Im Zusammenhang mit sanierungsbedürftiger Infrastruktur (insbesondere Brücken, wie z. B. die Rheinbrücke Leverkusen) wird zum Zeichen 251 (Verbot für Kraftwagen) eine neue Verwaltungsvorschrift eingeführt, um das vorsätzliche Befahren mit schweren Lkw trotz bestehender Durchfahrtsverbote wirksam verhindern zu können.

Weiterhin wird im Nachgang zur ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (BR-Drucksache 332/16 (Beschluss)) die bundeseinheitliche Anwendung der Anordnung von Tempo 30 an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie weiteren Vorfahrtstraßen im Nahbereich sozialer Einrichtungen bei Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) verankert.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den mautpflichtigen Verkehren

sowie zur Möglichkeit der Herausnahme von Wohnmobilen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen bis 7,5 Tonnen aus dem Regelungsgehalt des Zeichens 277 (Überholverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen) werden konkretisiert.

Zudem erfolgt der Neuerlass des Kataloges der Verkehrszeichen (VZKat) als Anlage zur VwV-StVO im Nachgang zur letzten Änderung der StVO (unter anderem Aufnahme neuer Verkehrszeichen für Elektrofahrzeuge, Mautverkehre, Wohnmobile, etc.).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben Klarstellungen und Ergänzungen empfiehlt der **Verkehrsausschuss** die Aufhebung der Beschränkung von Erlaubnissen auf eine Fahrt für Großraum- oder Schwertransportern, da eine solche Regelung den Bemühungen um Bürokratieabbau zuwiderlaufe. Weitere Empfehlungen betreffen etwa Anhörungsverfahren in diesem Zusammenhang. Hier soll z. B. von erweiterten Möglichkeiten, auf Anhörungen verzichten zu können, Gebrauch gemacht werden, um Verfahren nicht unnötig zu verlängern.

Im Zusammenhang mit der Beschränkung der Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Schulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern auf 30 km/h spricht sich der **Verkehrsausschuss** für eine Einzelfallprüfung aus. Die Verwaltungsvorschrift sehe die Anordnung von Tempo 30 vor solchen Einrichtungen als Regelfall vor. Eine solche Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses sei aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht weder gerechtfertigt noch erforderlich. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** möchte vermeiden, dass solche Anordnungen auch auf Straßen mit mehrspuriger Verkehrsführung pro Richtung regelhaft angeordnet werden.

Darüber hinaus empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss**, zwei Entschließungen zu fassen.

Die Bundesregierung soll zum einen gebeten werden, über die angestrebte Änderung der StVO die Klarstellung zu berücksichtigen, dass das Sonn- und Feiertagsfahrverbot ausschließlich für den gewerblichen Lkw-Verkehr gelten soll, zum anderen zu prüfen, ob bei nächster Gelegenheit in den Verkehrszeichenkatalog die Zusatzzeichen "Schule", "Kindergarten", "Altenheim" und "Krankenhaus" aufgenommen werden können.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 85/1/17**.

TOP 83a:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppe "Qualifikationen, Schulung sowie Wissenstransfer: traditionelle und neue Berufe im Bereich des kulturellen Erbes" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur 2015 bis 2018

Drucksache: 93/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Experten-Arbeitsgruppe

"Qualifikationen, Schulung sowie Wissenstransfer: traditionelle und neue Berufe im Bereich des kulturellen Erbes" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur 2015 bis 2018*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Expertengruppe eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 93/1/17** ersichtlich.

* vgl. AE-Nr. 100604

(Schlussfolgerung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018), ABl. C 463 v. 23.12.14, S.4)

TOP 83b:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Experten-Arbeitsgruppe "Nachhaltiger Kulturtourismus" im Rahmen des EU-Arbeitsplans Kultur 2015 bis 2018

Drucksache: 94/17

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die Experten-Arbeitsgruppe

"Nachhaltiger Kulturtourismus" im Rahmen des EU-Arbeitsplans
Kultur 2015 bis 2018*

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für diese Expertengruppe eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 94/1/17** ersichtlich.

* vgl. AE-Nr. 100604

(Schlussfolgerung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018), ABI. C 463 v. 23.12.14, S.4)

TOP 83c:

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsarbeitsgruppe Statistik - Untergruppen ECOFIN Statistik und Binnenmarktstatistik)

Drucksache: 143/17

Die vom Bundesrat in seiner 952. Sitzung am 16. Dezember 2016 (BR-Drucksache 500/16 (Beschluss)*) benannte Bundesratsbeauftragte für die

Ratsarbeitsgruppe Statistik - Untergruppen ECOFIN

Statistik und Binnenmarktstatistik

Baden-Württemberg

Statistisches Landesamt

(Präsidentin Dr. Carmina Brenner)

wird ihre Funktion in dem oben genannten Gremium nicht mehr wahrnehmen können.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) neu benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 143/1/17** ersichtlich.

*vgl. BR-Drucksache 500/16, Ziffer 70

TOP 84:

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 91/17

I. Zum Inhalt der Vorlage

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt soll Staatssekretär Dr. Gunnar Schellenberger in Nachfolge von Staatssekretär a. D. Dr. Jan Hofmann als ordentliches Mitglied für das Kuratorium benannt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 85:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 123/17

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 123/17** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.